

H. Holsat.

16



H. Holsat.

16



Sam. Inf. 22^{1/2}



Auctor huius Scripti, Schnarmacher, Spißle, Braungfis. Cürst
Großmüß, Affessor d. Syndicus der Stadt Lüneburg.

Des
Adels und der Ritter = Güter
im Herzogthum

Sachsen = Lauenburg

Von uralter Zeit / und etlichen Sæculis her /
wohl hergebracht / und bis jezo
conservirtes

rau = echt /

Historicè & Juridicè in 4. Capitibus
vorgestellet /

Und

Wegen der Städte besagten Herzog=
thums / in specie der Stadt Rakeburg /
Ansechtungen und Objectiones behauptet
und vindiciret.

Mit Beylagen à N. 1. usqve 62.



Gedruckt, im Jahr Christi 1705.



1702

Die
Geschichte der Stadt
in
Geschichte
Geschichte = Geschichte
Geschichte und die Geschichte
Geschichte und die Geschichte
Geschichte

1702
Geschichte
Geschichte & Juridic in
Geschichte

Die
Geschichte der Stadt
Geschichte in der
Geschichte der Stadt
Geschichte der Stadt
Geschichte



Gedruckt in der Stadt



Vorrede an den Leser.



S jemahlen in der Welt eine Sache gewesen / davon ein jeder nach der convenience seines Interesse bald pro, bald contra raisoniret / und gesprochen; So ist es gewiß diejene / wenn dem Adel und dessen Ritter-Gütern auf dem Lande das Brauen zu feilen **Mauff** quæstion gemachet wird. Denn / wenn solches die Städte anfechten / so heisset es: Das Brauen sey ein sordidum mercimonium, dem Adel honteux, es sey solches / und alle negotiation in den Adlichen Tournier-Ordnungen / auch in dem Kayserlichen Recht der Nobilität verboten / und fehlet es denn auch an andern flosculis politicis nicht / welche eine indignität aus den Brauen vor dem Adel machen sollen. Da hingegen / wenn man an Seiten der Fürstlichen Aemter / es sey nun gegen die Städte / oder gegen dem Adel / das Brauen / als eine revenue und Cammer-intrade defendiret / wie denn in etlichen gedruckten Amts- und Cammer-Ordnungen / auch Amts-Rechnungen eine eigene rubric von Brauen sich findet; So ist eben dieselbe Sache so gar nicht mehr sordida, vilis, & probrosa, daß man sie vielmehr gar mit dem höchsten Character dignitatum Geist- und Weltlichen Standes ganz wohl compatible hält / und aus der historie und politic vorstellet / wie nicht allein der Venetianische / Genuesische / und Holländische Adel / sondern auch grosse Potentaten / Könige / Chur- und Fürsten commercia ohne diminution des lustre ihres Standes treiben. Es heisset alsdenn ferner: Das Brauen auf dem Lande sey keine mercatur, sondern ein Nießbrauch der Land-Güter / eben so wenig / als Wein- und Del-Pressen / Vieh-Zucht / Wachs / Honig / Wolle, 2c zu verkauffen eine mercatur heisse. Ja / wenn ab Seiten der Fürstlichen Aemter dem Adel das Brauen widersprochen wird / so bekömmt das / vorhero respectu des Adels /

als crasseux und unsauber vorgestellte Brauen einen andern Habit/ wird mit dem hohen caractere eines Regals revétiret/ und auff den Thron derjenigen hohen jurium gesetzt/ deren ohne Landes-Fürstliche privilegia, investitur, concession, oder immemorial præscription, und also absque titulo niemand/ auch auff seinen eigenen Grund und Boden sich anmassen könne. Da nicht zu sehen/ wie alle diese Dinge mit einander stehen/ und sich die regalität des Brauens mit der vorher soutenirten forditie compariren könne.

Dahero noch andere Jcti seyn/ welche/ daß das argumentum de forditie des Brauens in ordine Juris den Stich nicht halte/ ingenuè gestehen/ jedoch nun demselben noch eine andere/ etwas reputirlichere Kleidung geben/ und es eine / und zwarten per se & sua natura den Städten privativè zugehörige Bürgerliche Nahrung nennen/ deren also sich der Adel auf dem Lande zum præjudiz und Abbruch der Städte/ nicht annehmen könnte; welches zwarten in seinem rechten Verstande/ und an Ort und Enden/ da die Städte ein jus prohibendi durch Landes-Recessu, rechtmäßig erworbene Privilegia, oder sonst hergebracht/ seine gute Richtigkeit hat; allein/ wo man solches in thesi & in genere durchgehends als ein/ omni, soli & semper competens behaupten wolte/ kommt es abermahlen mit seinen unter obigen propositionen/ man mag die Sache consideriren wie man wolle/ überein. Denn wenn es sua natura eine privativè bürgerliche Nahrung ist/ so kan es eben so wenig ein Regale seyn/ als wenig andere bürgerliche Negotia vor Regalia ausgegeben werden können. Und wenn das Brauen privativè in die Städte/ und nicht auf das Land gehöret/ wie ist es denn zu conciliiren/ daß die Fürstlichen Aemter auf dem Lande zu feilen Kaufe brauen? Mit einem Worte/ es wird aus dem Brauen ein rechter Proteus gemacht/ der pro re nata, nach Beschaffenheit des prætendenten/ allerhand formas und figuras annehmen/ und bald hoch/ bald gering/ bald schön/ bald heßlich/ bald splendide, bald fordide seyn und heißen soll/ so/ daß man davon sagen möchte/ was dorten der Poëte von jenen l. 2. satyr. 3. 70. saget:

Cum rapiès in jus, malis ridentem alienis,

Fiet aper, modo avis, modo saxum, &, cum volet, arbor.

Die so grosse diversität dieser propositionum rühret wohl unter andern mit daher/ daß/ wie bey andern in Teutschland hergebrachten Rechten tota die geschiehet/ also auch bey dem Brauen man nicht die Origines Historicas Germaniæ mit untersucht/ sondern leges civiles privatas durch eine violente application herbey gezogen/ hernach einer dem andern gefolget/ und was ein jeder

der

der zu seinem scopo dienlich gefunden/ aus dem andern genommen. Wenn man ohne alle prævention und passion die Sache consideriret/ so wird sich finden/ daß nicht allein der Adel in Teutschland/ ehe noch einst Städte gewesen/ unter den Seinen gebrauet/ sondern auch diese Art der revenue von seinen Landgütern zu genieffen/ eben so innocent, und dem Adel eben so wenig verkleinerlich/ oder ein fordides mercimonium zu nennen sey/ als daß man auf den Landgütern Wein/ Del/ Essig/ Butter/ Käse/ Kohlen/ Honig/ Wachs/ Flachs/ Wolle bereite/ Viehe auffziehe/ mäste/ und wieder verkauffe. Woraus denn von selbst folget / daß ein jeder so lange bey solcher uhralten natürlichen Teutschen Freyheit bleibe / bis die contradicenten ein rechtmäßiges jus prohibendi mit allen rechtlichen requisitis erweisen. Wenn also die Städte / es sey nun per privilegia gegen die Fürstlichen Aemter / oder per pacta gegen dem Adel / oder gegen beyde durch eine auf vorgegangene prohibition, und erfolgte acquiescenz/ verjährte præscription, ein jus prohibendi erweislich hergebracht/ und es solcher Gestalt eine privative bürgerliche Nahrung geworden; So werden dieselben dabey billig geschüzet / und würde Unrecht seyn, ihnen darin Eintracht zu thun; Hingegen aber/ wenn der Adel bey seinen Gütern/ der/ von uhralter Zeit her in Teutschland/ und ante existentiam urbium schon gewesener Freyheit zu branen sich nicht begeben / so wird sich derselbe mit dem/ aus denen/ ohne dem noch quæstionem Status leidenden, Turnier-Ordnungen/ von der indignität der Commerciorum respectu nobilitatis, von der forditie des Brauens/ von einer privative Städtischen Nahrung / und was des Wercks mehr ist / eben so wenig eine solche ansehnliche fructification seiner Güter entziehen/ noch von dieser revenue einen andern odorem persvadiren lassen/ als wenig in similibus terminis Fürsten und Herren/ Geist- und Weltlichen Standes sich dessen begeben. Mit wenigem alles zu sagen: Es kömmt alles/ was von Brauen pro & contra geschrieben / raisonniret / und disputiret wird / nicht auf eine quæstionem juris in thesi (massen kein Textus desfalls, weder aus den Civil- noch Canonischen / noch feudal- noch Reichs-Rechten produciret werden kan) sondern bloß und lediglich auf die quæstionem facti an/ ob der prætendent / es sey ein Fürstliches Amt/ Stadt/ Adeltlicher / oder anderer Nachbahr / ein jus prohibendi in alieno hergebracht habe/ oder nicht. Wenn solches die Landes-Herrschaft hergebracht/ als der Schur-Fürst in Bähern mit dem weissen Bier/ so ist es ein Regale Fisci; Haben solches die Städte mit Bestande zu behaupten/ ist es eine privative bürgerliche Nahrung; Hat es ein Nachbar auf des andern Güter hergebracht / so ist es eine privata servitus prædialis.

b

Als

Als demnach die Ritterschafft des Herzogthums Sachsen-Lauenburg hin und wieder hören müssen / wie die Brauer in den Städten / sonderlich die zu Raseburg / über sie viele Querelen, hohen und niederen Orts führen: Daß der Adel sich des Brauens zur Ungebühr und wider seinen Adel-Stand auf den Land-Gütern anmasse / den Städten ihre bürgerliche Nahrung / worauff sie gewidmet, entziehe / darunter de facto mehr / denn de jure verfare / ihnen zu schwer falle / und was dergleichen Beschwerden mehr.

So hat dieselbe sich gemüßiget befunden / durch eine publicque Vorstellung jedermänniglich zu zeigen / daß es mit dem Brauen in diesem Herzogthum eine ganz andere Bewandtniß respectu der Städte / als sonst an andern / und in specie denen Dörtern habe / da denen Städten durch öffentlich auf Land-Tagen bewilligte Recessus, constitutiones oder rechtmäßiges herbringen, das Brauen als eine bürgerliche Nahrung bengeleget / insonderheit aber / daß der Sachsen-Lauenburgische Adel / der von uhralter Zeit her competirenden Teutschen Freyheit auf seinen Gütern zu brauen sich nie / und so gar nicht begeben / daß viel mehr solches des Adels Brau-Recht auf öffentlichen Land-Tagen agnosciere / und ob gleich prohibitiones gegen die Ritterschafft auf allerhand Art versuchet worden / dennoch sie niemahlen daruff acquiesciere / viel mehr daß sie ihre Güter in solche servitutum nicht bringen / noch den Brauern tributair machen zu wollen / masculè declariret. Ja / als man per viam mandati & paritoria verfahren wollen / an Ihro Kayserslichen Majestät und des Reichs Cammer-Gericht appelliret, inhibitionem ausgebracht / und sententiam devolutoriam bereits obtiniret / folglich seine dispatienz re & verbis, extra- & judicialiter, publice & privatim, toties quoties bezeiget habe.

Es zweifelt auch dieselbe nicht / es werden die jenige / so etwa durch der Brauer Querelen, oder andern irrigen rapport präveniret / nach Verles- und Erwegung dieser deduction ganz andere sentiments von der Sache führen / und den Adel nicht verdenscken / daß derselbe die jenigen jura, so einem jeden von seinen in Gott ruhenden Vorfahren bey und mit den Gütern / gleichsam de manu in manum geliefert / auch auf seine posterität inviolable zu transferiren sorgfältig trachte.

Damit aber die lecture dieses Opusculi den Geehrten Leser nicht ennuyre, auch um distincterer methode willen / hat man diese Deduction in IV. Capita, und diese hinwieder in gewisse Paragraphos eingetheilet / davon der Inhalt folgender ist:

Index & Schema Operis.

CAPUT I.

Historiam rei braxatoriæ in Ducatu Saxo - Lauenburgico, five speciem facti per certa intervalla five periodos temporum exhibens.

- §. I. Periodus I. Das von dem Adel in Teutschland von uhralter Zeit her Bier gebrauet/und des Adels Brauen älter/ als die Städte selbst, und dero Brauen sey/ auch von keiner Contradiction gegen des Adels Brauen im Sachsen-Lauenburgischen/als etwa in anno 1589. gehöret worden. Pag. 1.
- §. II. Periodus II da, Historia braxatoria ab anno 1590. usq; 1601. Pag. 6.
- §. III. Periodus III itia, de anno 1601. bis zur appellation an das Kaysersliche Cammer-Gericht 1636. Pag. 9.
- §. IV. De intervallo litis in Camera pendentis ab anno 1636. usq; 1702. Pag. 10.

CAPUT II.

Quænam actio sit instituta? cui incumbat onus probandi? & quid probandum?

- §. I. Die von den Städten und in specie den Raseburgern gegen der Adlichen Güter Brauen gemachte prætenfio ist in der That eine actio de servitute, und von den Brauern actio Confessoria angestellet / worin die Probatio dem Kläger incumbiret. Pag. 13.
- §. II. Das nach natürlichen und Völcker Rechten ein jeder / so wohl Adel / als Unadel befuget / seine Land Güter / so gut er kan / zu nützen / und darauf Bier zu brauen / oder Brandtwein zu brennen / und solches in suo zu verkauffen / der Adel also dabey so lange bleibe / bis die Städte erweisen / daß sie dessen durch præscription oder pacta contraria verlustig worden. Pag. 14.
- §. III. Daß die Brauer allhie 3. Stücke beweisen müssen / nemlich 1) daß allen und jeden von dem Adel im Lande die prohibitio geschehen / 2) daß alle und jede darauf und zwarten 3) in Rechts verjährter Zeit acquiesciret haben. Pag. 17.

CAPUT III.

Darindie Argumenta Generalia der Brauer-Gilde gegen den Adel beantwortet werden.

- §. I. Mit den Tournier-Ordnungen Henrici Aucupis ist es nicht richtig / und / wenn sie schon in vim legis publiciret wären / geben sie doch zum Brauen nichts wider den Adel / sondern sind vielmehr vor denselben. Pag. 20.

- §. II. Es kan ex l. 3. C. de Commerciiis & mercatoribus nicht be-
hauptet werden/ daß dem Adel alle negotiatio verboten sey/
und daß das Bier-Brauen/ oder Brandtwein-Brennen/
zum Verkauf/eine solche negotiatio sey/ davon dieser l. 3. dis-
poniret/ oder solche dem Adelichen Stande verkleinerlich
sey. Pag. 25.
- §. III. Daß das Brauen extra casum specialiter acqvifiti Juris pro-
hibendi keine privative Städtische Nahrung sua natura, und
an sich selbst sey / sondern gleich den Fürstlichen Aemtern auf
dem Lande/ auch dem Adel/ competiren könne. Pag. 31.
- §. IV. Daß das Jus braxandi an sich kein Regale, weder nach gemei-
nen/nach Sachsen-Lauenburgischen Local-Rechten sey, son-
dern einem jeden auf seinen Gütern Bier zu feilem Kauff zu
brauen vergönnet / wosern nicht ein jus prohibendi legaliter
hergebracht. Pag. 34.

CAPUT IV.

De specialibus obiectionibus statum Saxo-Lauenburgicum re-
spicientibus.

- §. I. Es ist irrig/ daß aller Orten/ da das Sachsen-Recht obtini-
ret/das Brauen den Städten privative competire. Pag. 36.
- §. II. Die Brauer-Rolle de anno 1601. disponiret nichts von dem
Brauen auf dem Lande/verbietet auch selbiges nicht. Pag. 39.
- §. III. Wenn gleich die Brauer-Rolle hätte auch de fundo nobi-
lium verstanden werden wollen / wäre doch solches nicht ge-
nug gewesen / dem Adel seine Jura wider Willen zu nehmen.
Pag. 41.
- §. IV. Daß das Mandatum de anno 1634. so wohl/als das de an-
no 1636. und was pendente appellatione geschehen/als ipso
jure null, dem Adel weder etwas nehmen/ noch denen Brau-
ern etwas geben können. Pag. 44.
- §. V. Es wird vergeblich auf die Land-Tags-Recessus de annis
1576. & 1585. repliciret / daß dem Adel nur ad tempus auf
respectivè 2. und 4. Jahr das Brauen zugelassen sey. P. 50.
- §. VI. Daß man vergeblich tentire, eine distinction unter denen
Adelichen Gütern zu machen/ und diejenige/ so das Brauen
von alter Zeit hergebracht / von denen / so nicht allezeit ge-
brauet / zu distinguiren. Pag. 51.
- §. VII. Daß auch durch Policen-Ordnungen dem Adel sein uhralt-
tes Brau-Recht nicht genommen werden könne/wosern der-
selbe darin nicht entweder expressè, verbis, oder durch eine
wahre acqviescenz / per tempus præscriptibile consentiret.
Pag. 53.

Conclusio.

Pag. 58.



CAPUT I.

Historiam rei braxatoriæ in Ducatu Saxo-Lauenburgico, five speciem facti per certa intervalla five periodos temporum exhibens.

§. I.

Periodus I. Daß von dem Adel in Teutschland von uhralter Zeit her Bier gebrauet / und des Adels Brauen älter als die Städte selbst und dero Brauen sey / auch von keiner contradicti- on gegen des Adels Brauen in Sachsen-Lauen- burgischen / als etwa in anno 1589. gehöret worden.

Daß vor dem bey den alten Teutschen in der so genannten Germania magna an der Weser Elbe und Saale / in etlichen sæculis her gar keine Städte gewesen / ist eine incontestabile veritet, wie solches in facto aus dem

Tacito, de morib. Germ. c. 16. ibi. nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est. Ne pati quidem inter se junctas sedes.

Jul. Cæsare de bello Gall. l. 6.

Ammian. Marcellino l. 16. c. 3. ibi. oppida ut circumdata retibus iustra declinant.

zu erweisen / und weiter ausgeführet von

Herm. Conringio de urbib. Germ. §. 24. 27. ibi. illud Certissimum esse videtur, etate Caroli M. in omni Saxonia, i. e. Westphalia, Angaria omniqve illo tractu, qvi est inter Visurgim, Albim Melibocunz montem & Salam amnem, imo nec trans Albim ad Eidoram usqve, nunc floret Ducatus Holfatie, nullam omnino urbem inventam esse.

Christ. Lehmann. Chron. Spirens. l. 1. c. 5.

Joh. Gryphiandro de Weichbildis Saxonice c. 34. n. 2. 3.

Philipp. Knipschild. de Jure & privit. civit. imper. l. 1. c. 5. n. 4. 5. 6.

¶

Daß

Daß hingegen der Adel zu solchen Zeiten in Teutschland/und zwarten mit besondern prærogativen vor den andern Einwohnern gewesen / dieser auch seine Länderey und Acker durch seine servos und colonos bebauen lassen / ist ebenfalls bey dem Tacito *de mor. German. c. 7. c. 13. c. 25.* in mehren zu lesen. Massien der Autor *de Juribus Imperii* bey dem Gryphiandro c.l. n.3. saget: *Non-dum tempore Caroli M. erant in nova Saxoniam aliquæ civitates aut oppida munita, sed villæ campestris atque arces S. Castra, in villis rustici, in arcibus S. castris NOBILES & Saxonum Satrapæ residebant.* Gleich wie nun aber ferner dero Zeit der Adel schon Bier aus Korn gebrauet / *potum ex hordeo & frumento ad similitudinem vini corruptum* nennet es Tacitus c. 23. welches Sie bey Hochzeiten / Landes-diæten / und publiqven Zusammenkünften geschencket / und in grosser quantität und abundance vertroncken. Tacitus c. 22.

Vid. Conring. *in tr. de habit. corpor. German. caus. pag. mibi. 77.*

Lehman. *Chron. Spir. l. 1. c. 24.*

So ist ja offenbahr und am Tage / daß das Brauen des Adels auff denen Land-Gütern eher gewesen / als bey den Städten / ja als die Städte selbst. Es ist nun ferner leicht zu begreifen, von was importantz dieses Brauen müsse gewesen seyn / da bey solchen Adelichen Land-Gütern öffters 30. 40. 50. 60. Familien. Und wie Lehmannus lib. 2. c. 19. C. Spir. observiret, öffters 100. bis 200. Ja teste Carolo du Fresne *in glossario ad scriptores mediæ & infim. Latinitatis voce Familia*, wol 700. Familien und Unterthanen sich befunden / so dazu gehöret / und Theils freye (ingenui) Theils servi, oder wie sie in etlichen documentis genannt werden / Liti, Leuti, Litones, oder Lazzi gewesen. Wie denn der documentorum die Menge bey dem Johanne Pistorio *in thesaur. antiquitatum Germanicar.* bey dem P. Nicolao Scaten *in Annal. Paterborn.* in des Marculphi *formulis*; Goldasto, *tom. 2. antiquit. Aleman.* Joh. Mabillonio *de re diplomat. Serrario in annalibus Moguntinis*, Madero *in antiquitatibus*, Meibomio zu lesen, da allemahl bey denen Adelichen villis & curiis als pertinentiæ verbunden / und mit verkaufft oder verschencket werden die *mancipia, accolæ, homines tam ingenui quam servi, cum filiis suis, & omni supellectile, CUM FAMILIIS UTRIUQUE SEXUS.* Woraus also leicht die Rechnung zu machen / daß vor so viele zu den Adelichen Gütern gehörige Familien und Leute an Bier ein sehr grosses erfordert worden / auch aus dem Bier dero Zeit ebenso wol eine revenue der Land-Güter gemacht / als von Vieh / Käse / Honig / Wachs / Wolle / Korn / Wein / &c. wie auß den Capitulis Caroli M. de villis, so von dem seel. Conringio ediret seyn / zu sehen c. 61. 62. *ibi. ut, quid & quantum de morato, vino cocto, meto & aceto quid de CERVISA, &c. habeamus, scire valeamus.* Wie denn in der Welt keine ratio zusagen ist / von wem und warum dem Adel hätte verboten seyn können / aus Korn Bier brauen / und unter seine Leute verkauffen zu lassen / und wer eine solche servitut solches auff den Adelichen Gütern ein zustellen, bey dem in der grösssten Stufe der Freyheit und Macht dero Zeit stehenden Adel auch nur anmuthen können? Städte waren noch nicht da / und über Ihre Leute hätten Sie eine absolute, theils despotische Herrschafft.

Nach der Hand sind nun zwarten / insonderheit post tempora Henrici Aucupis & Ottonum Imp. die Städte im Teutschland immer mehr und mehr gebauet / und zum splendor gebracht / allein es findet sich doch in keinem Historico oder Diplomatus das geringste vestigium, Tüttel oder Buchstab, daß der Adel das Brauen verlohren / oder Sie dieser ansehnlichen revenue sich begeben. Lehmannus *Chron. Spir. l. 2. c. 19.* saget: Der Adel habe sich dero Zeit allein von Krieg / Wein oder Feldbau ernähret. Wie nun demselben freygestanden / auß Trauben Wein pressen zu lassen / und solchen zu verkauffen / wie auch solchen Wein-Handel von Ihnen attestiret, Tacitus *de morib. Germ. c. 23.* Also hat den andern, an Orten / da kein Wein / sondern Korn

Korn

Korn gebauet / darauf Bier zu brauen, und solches den Land-Gütern zum besten zuverkauffen nicht verboten seyn können / massen das eine so wol / als das andere aus der Erden gewachsen, und durch Menschen Hand zum Trunck præpariret werden müssen. Gestalt aus den documentis bey dem Goldast. tom. 2. Rer. Alemannic. p. I. n. 42. 49. 59. 69. zu sehen / wie sie von Ihren Land-Gütern gewisse præstationes, wie von andern retribus, also auch von Bier *seglas certas CERVISÆ* durch dispositiones ad pias causas an die Gottes-Häuser gegeben / Vid. Lindenbrogius in *glossar. voce sicla de cervisa* ein folglich das Bier brauen je und allewege / als ein ansehnliche reuenuë bey ihren Gütern exerciret.

So fleißig auch in specie von den cis- und transalpinischen Orten Helmoldus, Albertus Abbas Stadensis, Adamus Bremensis, Cranzius, Spangenberg, und die so geschriebene / als gedruckte Chronica Vandalix, Hamburgensia, Lubecensia, und Holfatica alles / was bey den Städten dero Zeit vorgegangen auffgezeichnet; So findet sich doch in deren keinen etwas von einem Jure prohibendi, so die Städte gegen dem Adel exerciret hätten. Es ist viel mehr aus Adami Trazigers, gewesenen Syndici Hamburgensis Chronico Hamburgensi MS CR. ad annum 1268. zu sehen, das dero Zeit erst / als die Städte das foedus Hanseaticum unter sich errichtet / die Bremer angefangen ihr Bier an außwärtige Dertter zu führen / die Hamburger aber damit noch nicht / sondern erst in nach folgenden Zeiten solches angefangen. Zeilnerus in *Continuat. Itinerar. German. c. 20.* referiret solches ad annum 1272. und setzet dabey / daß die Hamburger dero Zeit solche Kunst zu brauen [id est ein Commercium damit auffer den Ring-Mauern zu treiben] NB. noch nicht gewußt. Womit auch überein kömmt / was in einem Chronico Vandalix M. Scripto citante Dn. Slutero in *tractat. von dem Entsetzung-proceß und Uchterfolgung der Brau-Erben in Hamburg p. 2. tit. 2. §. 37.* sich folgender Gestalt auffgezeichnet findet: *Anno 1308.* da quam dat Hambörger Beer erst up / un was glicck dem Bremer Beer. Wann also die grossen und mächtigen Städte erst anno respective 1266. 1272. 1308. angefangen auffer der Stadt ihr Bier zu debitiren; So ist leicht zu gedencken / in was schlechten Zustande biß dahin das Brauen der übrigen Städte gewesen seyn müsse / und ob dieselbe / sonderlich die kleinen Städte auf ein jus prohibendi, so auf den freyen Adlichen Gütern zu exerciren / auch nur haben dencken können. Wenigstens kan von dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg kein Buchstab vorgezeiget werden / weder / daß dem Adel ein solches jus prohibendi in solchen Zeiten ante finem sæculi 16ti. auch nur angemuhet, noch auch / und viel weniger / daß der Adel solcher ansehnlichen fructification seiner Güter sich siue tacite acqviescendo, siue expresse paciscendo begeben habe.

Daß viel mehr in dem 16ten Sæculo des Adels Brauen auf seinen Gütern in vollem flor und exercitio gewesen / zeigen die untriegbahren publicqven Sachsen-Lauenburgischen Landtags acta, worin des Adels Brauen publicè ohne alle Contradiction der Städte / ja von ihnen selbst in öffentli-chen Landes-Abschieden agnosciret worden / denn als anno 1570. Herzog Franz denen Deputatis der Ritterschafft proponirte / daß man gerne sehe / daß zu Bestreitung der Damahligen grossen Landes-Schulden die Bier-Steuer oder Bier-Accise im Herzogthum Sachsen-Lauenburg introduci-
ret werden möchte / ward das NB. Junckern-Bier in specie mit erwehnet / worunter sich aber die Deputati der Ritterschafft entschuldigten / mit dem anfügen / daß solches die gesammte Ritterschafft angienge / und müssen Sie

also dero Zeit Ingesamt gebräuet haben, weil es als eine gemeinschaftliche
N.2. Sache tractiret / laut Beylage [N.1.2.]

Es wurde nun zwarthen solche Accise auff das fremde Bier gegen ei-
 nen Fürstl. *Revers*, daß es nicht zur Schuldigkeit und perpetuirlichen Be-
 schwerung gerethen solte / auff 6. Jahr bewilliget / jedoch wurden nicht nur der

N.3. Adel davon eximiret laut (N.3.) sondern es wolte auch dero Zeit die
 Ritterschafft, laut Herzog Franzen Schreibens an den Land Marschall
 Joachim von Bülow / vom 8. Maji 1576. solche bey damahliger extra-
 ordinair grossen Steuer bewilligte Accise von dem auff den Adelichen
 Gütern gebräueten Bier nicht consentiren / sondern solche nur von dem
 fremden Bier verstehen / darunter aber der Herzog denselben bedeutet/
 daß nicht allein die fremden Biere / sondern auch NB. der Junckern
 Biere / so auff den Krügen ausgeschencket würden / so wohl als
 die Fürstl. eigene Biere / so auff dero Höfen würden gebräuet / musten

N.4. veracciset werden / Vid. Beylage (N.4.) Es geschah aber den 10. Decembr.
 1576. von dem Herzog die fernere proposition, daß allerdings auch damit
 gemeynet sey / was NB. so wohl auff der Herren und Junckern auch
 Pfandes Inhabere / Höfe und Gütern / als in den Städten Ra-
 heburg und Lauenburg gebräuet, und auf denen Krügen geschencket

N.5. würden / laut (N.5.) Der Adel aber wolte solche Accise von dem auff seinen
 Gütern gebräueten Biere nicht bewilligen / darum man dasmahl *re infecta*
discedirete, bisß bey anfang folgenden Jahrs die Sache wieder reassumi-
 ret / und endlich von der Ritterschafft in dem Landtags- Abschiede zu Lau-
 enburg vom 16. Jan. 1577. bewilliget wurde /

Daß von jeder Tonne eingebräueten Bier / so zu seltem Kauff auf
 den Krügen außgezapffet wird / 3. Schillinge Accise ohne Un-
 terscheid es geschehe das Brauen auf Fürstlichen oder NB. E-
 del- Leute Häuser oder in den Städten / zu Abtragung der
 Land- Schulden auf 2. Jahr. entrichtet werden solte / laut Bey-
 lage (N.6.)

N.6. Dabey denn sonderlich zu notiren, daß bey solcher convention beliebt worden
verbis finalibus.

Es sollte das Bier brauen auf den Dörffern mit Ernst
 verboten seyn.

Ist also der Edel- Leute Brauen gar nicht *contradiciret* worden / daß es viel
 mehr *publice agnosciret* / und nur den Bauren in den Dörffern verboten
 worden / wiewohl solches Edict noch ganzer 8. Jahr zurück blieb / und erst
 den 8. Octobr. 1585. *publiciret* wurde / des Inhalts / daß den Pfarherren /

N.7. Einspännern und Haus- Leuten auf den Dörffern das Brauen verboten
 seyn solte / laut (N.7.) allein der Edel- Leute Brauen wurde in dem eodem
 dato beliebten Landtags *Recess* zu Raheburg nochmahlen mit folgenden
 Worten *authorisiret* / *agnosciret* und *confirmiret*.

Pastoren, Einspänner / Bauren und NB. da kein Ritter-
 Siz und Sattel- Hoff ist / sollen hinführo auf Krögen
 und Strassen des Brauens sich gänzlich enthalten /
 laut (N.8.)

N.8. gar significant und deutlich sind allhie die Worte /

Da kein Ritter- Siz und Sattel- Hoff ist
 zu *consideriren* / denn dieses saget ohne alle Umzüge klar, hell und deutlich /
 daß

daß Adel. Ritter = Sitz und Sattel = Höfe zu brauen befüget gewesen / und wäre dieses eine recht kurtweilige convention gewesen / wenn man dem Adel das Brauen auff seinen Gütern nicht zugestanden hatte / denn die exceptio der Pastoren, Bauern und Einspänner firmirte ja Regulam in casibus non exceptis, und damit nicht / wie insgemein objiciret wird / gesaget werden möge / es handele der Recess nur von dem zu den Adeltlichen oconomien eingebräueten / nicht aber in die Krüge verschencketen Biere; So wird ausdrücklich gesaget :

Die vom Adel sollen von einer jeden Tonne Biers 3. Schillinge Accise geben / aber das Bier so ein jeder in seinem Hause verbrauchet / Accise frey seyn.

Ja es thut dieser Recess gar die Thür in der Sache zu / wenn hernach dem Adel auch so gar ein jus prohibendi in suo gegen die Städte mit dem Bierbrau zu feilem Kauffe zugestanden wird / verbis :

Daß die von denen Städten auff deren NB. vom Adel / und „anderen / so Ritter = und Sattel = Güter haben / Krögen / „ohn deren / denen die Kröge gehörig / Bewilligung kein „Bier thun noch verkauffen sollen / bey Verlust des Biers „und der Tonnen.

Laut gedachter Beilage sub [N 8.]

N. 8.

Was kan wol klärer seyn? und wie mag hier noch der geringste Zweifel übrig bleiben / daß der Adel auff seinen Gütern zu feilem Kauffe zu brauen nicht befüget gewesen seyn solle? Als aber inzwischen die Brauer zu Rakeburg ein biß dahero nicht aewesenes Amt unter Fürstl. Consens erhielten / und zu Ende des 16ten Sæculi nicht viel Bier mehr zur See nach den Nordischen Orten abging / als welche numehro anfangen das Bier selbst zu brauen / so sie biß daher aus den Niedersächsischen Städten ihnen zuführen lassen / wie aus denen scriptoribus rerum Svecicarum & Danicarum bekannt, so begunnten sie allgemach ein Auge auff des Adels Brauen zu richten / wolten dahero / nemlich von den Adeltlichen Gütern / wiederholen / was ihnen an See- und Schiff- Bier abgangen, und beschwerten sich auff den am 17. Novembr. 1589. gehaltenen Landtage /

Daß die Ritterschafft auff ihren Höfen und in ihre Krüge braueten, zum Verderb der Städte wider den Adeltlichen Stand / und ihr Herkommen / auch denen gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten zuwider.

Laut extractus sub (N 9.)

N. 9.

Alein wie wenig die vom Adel sich an solche contradictiones gefehret / ist daraus zusehen / daß Sie das resultat dieses Landtages unter sich dahin gemacht / und in dem Abschiede de dato Rakeburg in die Lucia 1589. eben dieselben Worte repetiret / und verbotenus inseriret / wie sie anno 1585. gefasset, laut Beilage (N. 10.) daß nemlich zwar den Bauern, Pastoren, Mül- lern / Schäffern auff dem Lande das Brauen verboten / aber denen Ritter- Sitzen oder Sattel- Gütern dasselbe / und zwaren in suo privativè, bleiben sollte.

Der Herzog / welcher sonst den aufgesetzten Recess sich gefallen ließ / contradicirte zwaren dishmahl solchen Punct des Adels Brauen betreffend; Jedoch wurde derselbe zu einer anderweitern allgemeinen deliberation verschoben und ausgesetzt / laut Beilage [N. 11.] Die Ritterschafft hingegen defendirte sich gegen der Rakeburger Beschwerde, in ihrer hierüber den

21. Maji 1590. gegebenen Erklärung auff's beste / provocirte auff ihre uhr-
alte Possession des Brauens / und bat, daß man sie bey solcher uhralten
Freiheit vermöge Fürstl. Reversalen, Kayserl. Patenten, und der Union
N.12. vielmehr schützen möchte / laut extract (N. 12.) Es ließ aber der Herzog
es bey der vorigen Erklärung bewenden / und blieb man also in terminis
contradictoriis zu beyden Seiten bestehen / und die Sache bis zu einer an-
N.13. derweilern Berathschlagung ausgesetzt / laut (N. 13.) Der Adel inzwi-
schen, wie in II. Periodo folgen wird / lehrete sich an diese contradictiones
weniger denn nichts / continuirte das Brauen mit aller vigueur, und hielt
sich bey seiner uhralten teutschen Freyheit und Possession.

§. II.

Periodus II. Historiæ Braxatoriæ ab anno
590. usque 1601.

- B**is dahero hatten also die Brauer es zu einer acquiescenz des Adels
nicht bringen können / auch wolte sich dieser das Latein; Es wäre
das Brauen ein neuerliches dem Adel unanständiges *com-*
mercium, nicht weiß machen lassen / wie denn solches der Historiæ Germa-
niæ und obgedachten Verlauff der Sache pure entgegen war / darum sie
diese ansehnliche fructification ihrer Güter eben so wenig qvitiren wolten /
als solches die Fürstl. Aemter continuirten / und ihnen wunderlich vor-
kam / pro sordido und für eine indignitet des Adels auszugeben / was
der Herzog selbst auf seinen Aemtern exercirte. Wie sie demnach in ihrem
Brauen fortfuhren / also continuirten die Brauer ihre qverelen in anno
N.14. 1591. den 24. Novembr. laut (N. 14.) so in effectu eine Gesändniß und preu-
ve seyn / daß der Adel sein Brauen und zwarten cum Jure prohibendi
auf seinen Gütern vor als nach exerciret. Gestaltsam je mehr die Brauer
gesuchet / ihr monopolium zu etabliren / und durch contradictiones und
inhibitiones dem Adel das Brauen zu verbieten, je mehr sich der Adel op-
poniret / seine dispatienz re & Verbis bezeuget / und sich unter eine solche
unerträgliche servitutum nicht ziehen / noch seine Güter den Raßeburgern
tributair machen lassen wollen. Es contradicirten dahero die vom Adel /
diesem der Städte Annuthen Solennissimé und reservirten ihren Segen-
N.15. Bericht / laut extractus protocolli vom 26. Novembr. 1591. sub (N. 15.)
Als dannenhero anno 1593. laut extractus Fürstl. Schreibens vom
N.16. I. Jan. sub. [N. 16.] eine distinction unter denen jenigen / so das Brauen
von Alters hergebracht / und denen / so es erst neuerlich angefangen / ge-
machtet / nicht minder nunmehrro allgemählig mit öffentlichen prohibitio-
nen gegen dem Adel verfahren werden wollen / haben Ritter und Land-
schafft sich sehr dagegen gesetzt / und den 12. Jun. 1593. sich beschweret / daß
Ihnen nach Gelegenheit eine Tonne Biers / ihren eigenen Unter-
thanen auff ihren Krügen hinzuthun wolle verboten werden, sie
aber nicht allein solche Freyheit / und uhralte Gewohnheit
über aller Menschen Gedencfen / bis auff iho ruhsam wol-
hergebracht und auff sich continuiret / sondern auch Ihr. Fürstl.
Gnaden Bögte und Amt-Leute sich dessen auff Ihrer F.
Gn. Häuser zum Theil selbst mit gebraucheten.
In fine aber haben sie gebeten / wenn die Städte sie deßfalls der Ansprache
nicht erlassen wolten / sie nicht extrajudicialiter ihrer Possession möchten
entsetzen /

entsetzt / besondern die Städte zum ordentlichen Rechte verwiesen werden. Alles nach Inhalt der Beylage sub (N.17.) Inmassen sich auch die Städte in der Beylage N. 14. dazu erboten / und den Beweis übernommen. Gestalt auch der Landtags-Recess de eodem dato gleich denen vorigen wegen des Brauens eingerichtet wurde / laut Beylage (N.18.) Man vermerckte nun an der Brauer Seite wol / daß dieser Weg nicht reusiren wolte / darum ob man gleich dem Adel das Brauen nicht zugestehen wolte (darunter doch die Antwort auff das exemplum und objection von dem Brauen der Fürstl. Aemter sehr froide war) so suchte man durch eine etwas gelindere Resolution eine diversion zu machen / die denn dahin gieng /

Wie S. F. G. sie NB. nobiles zu übereilen nicht gemeynet sey / so liessen an Statt S. F. G. Abgesandte geschehen / daß dieser Punct NB. NB. ausgesetzt werde / jedoch dergestalt / daß die vom Adel diese 6. Jahr über / weilen die contribution währet / den Städten und Unterthanen zum besten / damit sie ihre Nahrung desto besser haben / und ihren Theil desto besser erschwinden könnten / oder bis sie durch Recht solches erhalten / das Bier zu verkrügen und zu verzapffen eingestellt seyn lassen wolten. Laut Beylage (N.19.)

N.19.

Und hat man also / da es viâ apertâ nicht angehen wollen / etwas gelindere Seiten aufgezoogen / und von einer suspension auff 6. Jahre vorerst zu sprechen angefangen / der Hoffnung / wenn erst der Adel ein wenig aus den Sprüngen gesehet / man hernach etwa füraltlicher dem Werke rathen / und allgemach von einer acquiescentz und possessione vel qv. prohibendi zu sprechen anfangen könnte.

Allein die Ritterschafft war allzu clairvoyant, und merckte gar zu bald wo es hinaus wolte / declarirte dahero mascule ihre dispatientz und dissentium in folgenden sehr nachdrücklichen energiqven expressionibus.

Die Ritterschafft wolte sich NB. nicht eine Stunde / viel weniger die 6. Jahr über des Brauens begeben / wolte aber Ihr Gnädiger Fürst und Herr ihnen solche Gerechtigkeit mit Gewalt nehmen / so möchten S. F. Gn. ihnen auch Leib und Leben nehmen / laut (N.20.)

N.20.

Es wäre auch solcher Gestalt dem Adel aus der possess zu bringen / um so unmöglicher / als sie nicht allein sich zu recht erboten / sondern auch nochmahlen / und toties quoties auff die Landes-Reversalien und die union provocirten / Krafft deren niemand / wenn er auch gleich keine Titul oder Briefe bey seinen hergebrachten juribus zu produciren hätte / seiner possess absque cognitione causæ entsetzt werden dürffe / in welchen auch solches expresse Fürst- und hochtheuerlich versprochen / laut (N.21.22.23.24.) Daß auch selber die Ritterschafft nicht cessiret mit ihrem Brauen fortzufahren / solches zeigt die anno sequenti 1594. den 25. Octobr. von den Rasseburgern abermahl gemachte qverel über des Adels brauen sub [N.25.] woran sich dieser nicht fehrete / so / daß endlich durch den Landtags-Abschied vom 12. Jun. 1600. die gütliche Handlung abrumpiret / und die Klage der Brauer gegen dem Adel zum Process verwiesen / dero Behuff ein modell eines schleunigen Processus vorgeschrieben werden solte / laut Beylage (N.26.) So aber nie erfolget ist.

Als aber solcher Gestalt die Brauer zu Rasseburg endlich wol merckten /

ten, daß sie auff die bisher gebrauchte manier ihren Zweck nicht erreichen würden / daß nemlich auff öffentlichen Landtagen ihnen das monopolium & jus divendendi cerevisiam im ganzen Fürstenthum und in specie an Seiten der vom Adel auff dero freyen Adlichen Gütern würde zugestanden werden / und gleichwol auch / dem Adel via juris & processus beyzukommen nicht möglich wäre / so ließen sie die Sache eine Zeitlang liegen, wie sich denn in den folgenden Landtags actis nichts ferner vom Brauen / und weder / daß der modus formandi processus erfolget / noch daß fernere instanz gegen dem Adel geschehen, findet. Es waren also alle bisherige conamina gegen dem Adel vergebens / die Brauer instituirten nicht allein gegen dem Adel die ihnen reservirte action nicht / sondern waren nunmehr dahin besorget / daß sie das Bierkauffen und Verkauffen nur in den Ring-Mauern der Stadt Rakeburg selbst reglirten / und daß biß dahero confuse durcheinander herdurch getriebene Brauen und Krügen in der Stadt abgestellet würde / darum sie in anno 1601. eine Brauer-Rolle von Herzog Franhen impetriten / darin aber / wie der integral-tenor sub (N. 27.) zeigt / [welche / wie auch alle diejenigen Beylagen / darin gegenseitige assertions enthalten, nicht anders / denn cum protestatione de non agnoscendo contenta, saltem pro informatione allegiret werden] im geringsten nichts gesetzt / daß denen Nobilibus und deren Brauen entgegen lauten könne / inmassen nichts mehr darin statuiret / als daß in Rakeburg das bißdaher promiscue exercirte Brauen aufgehoben / solches auff die 69. Brauhäuser restringiret / unter denenselben gewisse Quartiere oder viertheil Ordnung im Brauen gemacht / die qvantität / auch / wie es mit den Krügen gehalten werden solte / fast gestellet / und daß in der Stadt Rakeburg von niemand anders / als von denen im Collegio der Brauer befindlichen 69. Brauern Bier solle genommen und gekaufft werden; Es möchte der Brauer sein Bier an Adel oder Unadel / Bürger oder Bauer in oder aufferhalb der Stadt / es sey auff dem Thumhose / oder Freyheit verkauffen. Also / daß in dieser Rolle nicht statuiret worden / daß auffer der Stadt Rakeburg nicht solle gebrauet werden / sondern nur / daß / wenn von denen in Rakeburg das Bier gekauffet würde / solches keine andere / als die Brauer-Amtsgenossen seyn solten.

Massen art. 19. so gar permittiret worden / fremd / und Lübisches Bier // wenn nur Accise davon gegeben, in die Krüge auff dem Lande einzulegen. Es erhellet auch ex art. 16. ganz klar / daß nicht die Rede davon sey / daß kein Bier auffer der Stadt Rakeburg auff dem Lande gebrauet werden solle / (denn so hätte auch auff den Fürstl. Amts-Krügen / welche eben so wol als des Adels Krüge allhie expresse genannt werden; und kein anderes als Rakeburgisch Stadt-Bier debitiret werden müssen / welche interpretation die Herren Herzoge suo proprio exemplo bey ihren Aemtern refutiret haben) sondern / ut ipsa formalia sonant, daß niemand er sey NB. Fürstl. oder Adlicher Krüger / Adel oder Unadel, Bürger oder Bauer NB. von einem andern in der Stadt Rakeburg aufferhalb dem beschlossenen Amte Bier krügen solte. Ist also klar am Tage, daß in dieser Rolle nichts de rebus vel prædiis extra civitatem disponiret, weniger dem Adel auff seinen Gütern das Brauen verboten. Es wäre auch dieses Verfahren / wofern man durch die Brauer-Rolle dem Adel sein Recht entziehen wollen / wieder diejenige Versicherung diametraliter gewesen / da Herzog Frank laut Beylage sub (N. 26.)

sich

sich ausdrücklich erkläret / daß die Ritter- und Landschafft hierin nicht übereilet / oder de facto & extra judicialiter etwas vorgenommen / sondern cognita causa verfahren werden / und die Brauer ihre Klage gegen den Adel durch ordentlichen Process ausführen sollten; Es wurde auch dero Zeit denen vom Adel nichts ferner angemuhet / sondern / weissen die noch so gar junge / und dazu auff kein jus prohibendi quoad nobiles gerichtete Rolle wol nicht gnug war / dem Adel bezukommen / so liessen es die Brauer vor erst hiebey etwas beruhen / und contentirten sich / daß sie vorerst ein formatum collegium und ein jus prohibendi quoad concives impetiret hatten / inzwischen continuirten die vom Adel vor als nach ihr Brauen / ohne / daß weder in Landtags- oder andern acten sich etwas ferner von einer prohibition, noch weniger aber von der acquiescenz des Adels findet / vielmehr ist notable, daß / als denen von Bülow von Herzog Francken anno 1596. usque 1612. das Haus Gudau entwehret / der Herzog / welcher doch eben in dieser Zeit die Brauer-Rolle gemachet / dennoch auff dem Adeltichen Hause Gudau das Brauen continuiret / und denen von Bülow auch das Brau-Gerächte hernach bey der Restitution wieder überlieffert / laut Extractus sub (N.28.) Als auch nachmahlen von Herzog Augusto denen von Bülow aus einer Ungnade das Haus Gudau bis anno 1641. abermahlen genommen / ist die Brau-Berechtigkeit nicht allein davon von dem Hochsel. Herrn Herzog [der doch anno 1634. das Mandatum in faveur der Brauer gegeben] genuhet / und niemahlen das Rakeburgische Bier in dem Gudauischen Gericht zu debitiren verstattet, sondern auch / als nachhero à Cæsare die Restitutio befohlen / und mandatum de exeqvendo erkannt / bey der Restitution denen von Bülow auch ihr Brau-Gerächte restituiret / inmassen auch die von Bülow den am Brau geschenehen Schaden am Käyserl. Cammer-Gericht / und bey denen zu der Sache committirten hohen Executoren des Niedersächsischen Kränßes cum oblatione ad juramentum, jährlich auff 250. Thlr. æstimiret / laut (N. 29.) Wovor auch Herzog Augustus dem Hause Gudau satisfaction gegeben / und so wol vor die übrigen fructus perceptos, als auch vor die mit angeschlagenen / über 4000. Thlr. sich anlauffenden Brau-Nutzungen die 30000. Thlr. allodial-Gelder denen von Bülow zu Gudau mitbewilliget / auch über dem 3000. Thlr. bahr bezahlet. Wie denn dieses Gut solche Berechtigkeit des Brauens lange vorher immer exerciret / wie die inventaria de anno 1560. und 1583. bezeugen / laut (N.30.31.) und des additamenti mit Beylagen A. B. C. D. E. F. G. H. I. ad N. 28.29.30.31.

N.28.

N.29.

N.30.
31.

§. III.

Periodus III. de Anno 1601. bis zur appellation an das Käyserl. Cammer-Gericht 1636.

S zeigen obige in præcedenti periodo angezogene Beylagen in mehreren / wie bis dahero es weder durch gültliche persuasiones, noch durch die einseitig erschlichene Brauer-Rolle angehen wollen / daß man dem Adel aus der Possession des Brauens auff seinen Gütern setzte, dahero singen die Brauer in anno 1634. den 4. Febr. bey dem Fürstl. Hoff-Gericht eine Klage gegen dem Adel an / daß derselbe auff seinen Gütern zu feilem Rauff brauete (continuirte also eigener / der Brauer / Geständniß nach der Adel vor / als nach sein Brauen) und suchten deswegen ein Mandatum S. C. so ihnen auch einseitig / ohne beyseyn Adel. Assessoren im Hoff-Gericht, den 6. Febr. 1634. ertheilet wurde, laut (N.32.)

N.32.

E

Es

Es excipirte aber gegen solches Mandatum S. C. die Ritterschafft 1) contra iudicium ipsum, daß selbiges nicht nach Inhalt der Hoff-Richts-Ordnung mit Adel. Assessoren, deren doch 3. hätten seyn sollen/ laut Herzogen Franzen/ und Herzogen Augusti Hoff-Richts-Ordnung tit. 1. sub N. 33. (N. 33. 34.) besetzt gewesen/ als diese Sache tractiret/ und das Mandatum S. C. 34. erkannt/ wäre also nulliter verfahren/ zumahlen der Adel kein Hoff-Richt/ worin keine Adelige Assessores zugegen/ pro tali erkennenete. Wie denn solches Einwenden um so mehr raison hatte/ als der Herzog der Accise, Mühl- len-Meße/ und auff seinen Aemtern geständiger massen treibenden Brau- ens/ selbst bey der Sache interessiret/ und personam partis nachhero öf- fentlich am Käyserl. Cammer-Richte testibus actis vertreten/ also in pro- pria causa nicht allein decretiren können.

2) Wäre auch *ratione formæ* das Mandatum wider die Landes-Rever- sales, ja die Hoff-Richts-Ordnung selbst/ daß mit extrajudicial-Processen gegen die vom Adel verfahren, und sie absqve causæ cognitione ihres Be- sitzes entsetzt werden wollen.

Es hat darauff/ daß/ ob gleich recusirte/ und mit Adeltichen Personen nicht besetzte Hoff-Richte die acta vor sich (massen der Adel das also tor- mirte iudicium, als ihren Landes-Reversalien zuwider durchaus nicht pro competente agnosciren wollen) ad Gryphiswaldenses versandt/ und ein Informativ-Urtheil eingeholet/ so den 6. Octobr. 1636. publiciret/ dadurch obiges Mandat vom 6. Febr. 1634. confirmiret werden wollen/ laut Bentlage N. 35. (N. 35.) Wovon aber der Adel/ ob gleich die sententia Notoriissima nullitate laborirte/ ex abundantia den 13. Octobr. coram Notario & testibus ad Came- ram appelliret/ sich ad solennia offeriret/ acta requiriret/ und endlich völlige Processus Appellationis, Citationem, inhibitionem, & compulsoriales am N. 36. Käyserlichen Cammer-Richt laut (N. 36.) ausbracht und insinuiret/ und ist also auch in diesem tertio intervallo keine acquiescenz von der Ritterschafft erfolgt.

§. IV.

De intervallo litis in Camera pendentis ab Anno 1636. usque 1702.

Des die Ritterschafft solche ihre plenarios appellationis processus in- sinuiret/ hat man Abseiten der Sachsen-Lauenburgischen H. Hn. Cansler und Rähte difficultät gemacht, acta abfolgen zu lassen/ und soureniren wollen/ weilten dieses eine appellatio wider Brieff und Sie- gel (solches solte die Brauer-Rolle de anno 1601. seyn) so sey dieselbe pro non devoluta zu achten/ auch appellantes zu Abstattung der solennium nicht zu verstaten, weilten sie selbe in iudicio à quo nicht abgelegt.

Man hat auch ex capite non-devolutionis & desertionis schon bey et- lichen vom Adel den Anfang mit exequiren machen wollen. Die Ritter- schafft hingegen hat solchem allen kräftig widersprochen, sich an ihre er- haltene appellationis processus gehalten/ und repliciret/ daß sie sich zu warten zu Ablegung der solennium in iudicio à quo offeriret/ selbes aber allda nicht angenommen werden wollen.

Überdem wäre das Fürstl. Haus Sachsen-Lauenburg mit keinem privilegio, so præstationem solennium coram Iudice à quo erfordere/ ver- sehen. Haben im übrigen in puncto attentatorum declarationem in pœ- nam 3. macrarum auri gebeten.

Darauff ist laut (N. 37.) ehe in puncto devolutionis & arctiorum compulsorialium erkannt, productio der Hoff-Richts-Ordnung worauff sich

sich Herzoglicher Seiten bezogen worden / per actoriam vom 23. Martii 1664. injungiret.

Ob gleich nun selbe den 2. Maji 1664. laut protocolli sub (N. 38.) pro-duciret / so wurde doch die appellatio hernach pro devoluta und arctiores compulsoriales, auch daß Appellanten zu Abstattung der solennium einwendens ungehindert zuzulassen / erkannt / laut (N. 39.)

Es haben auch endlich Herren Stadthalter und Räte die acta primæ instantiæ ediret / und der appellation also deferiret / welche acta den 18. Septembr. 1665. laut (N. 40.) judicialiter produciret / und den 13. Decembr. 1666. publicatio actorum primæ instantiæ erkannt / laut (N. 41.) hat also der punctus devolutionis & formalium nunmehr seine Richtigkeit.

Was nun in materialibus vor merita vorkommen / soll in folgenden Capitibus vorgestellet werden. Nur ist annoch in specie facti dieses anzufügen / daß die H.Hn. Herzoge lite in Camera pendente den Adel bey der Possession des Brauens je und allezeit so gar nicht mehr gehindert / noch post inhibitionem Cæsaream hindern können / daß sie ihnen solche / jedoch cum reservatione litis pendente bey sich eräugenden Kaufffällen confirmiret, wie aus denen über Niendorff und Gülchow von Herzog Augusten gegebenen Consens-Briefen sub (N. 42. 43.) zu ersehen. So gar / daß als in anno 1662 Herzog Julius Henrich durch ein öffentliches Edict erfoderte / es solten alle vom Adel ihrer Güter Jura und Pertinentien specificiren / sie insgesamt nullo excepto darin klar und deutlich die Brau-Gerechtigkeit exprimireten / und / daß sie selbige bey ihren Gütern exercirten / und zu exerciren allewege gemeynet wären / öffentlich declarirten / des gleichen zu Herzog Julius Franzen Zeiten ist allemahl / wenn Adelige Güter verkauft / und der Consens unterthänigst gesucht / die Brau-Gerechtigkeit expresse benennet / da denn der Herzog denselben zwarten nicht anders / denn salvo processu & futuro Judicato Camerali ertheilet / jedoch lite pendente sie da bey zu lassen declariret, dessen ein notabler Casus mit dem Gute Zecher / als selbiges in anno 1681. an den seel. Geheimten Rath und Landdrosten von Wisendorff verkauft wurde / passiret / da der Hochseel. Herr Herzog Julius Franz solchen punct also confirmiret:

Was die angezogene Brau-Gerechtigkeit betrifft / nach der Gewohnheit unsers Fürstenthums, denen vorhin zwischen getreuen Ritter- und Landschaft / und unsern Städten ergangenen Urtheil / und weil selbe annoch bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer zwischen ihnen Rechtshängig / dem fernern Erkenntniß nach / gleich andern unsern Lehnen Leuten selbe zu genießen gnädigst confirmiren.

Befage copia auscultata sub (N. 44.) woraus also zu sehen / daß die H.Hn. Herzoge lite pendente den Adel bey dem Genuß des Brauens gelassen / inmassen auch als anno 1697. an den ihlgen Hn. Geheimten Rath / Dohm-Dechand zu Lübeck / und Land-Rath von Wisendorff / das Gut Seedorff und in dem Contract die Brau-Gerechtigkeit expresse mit verkauft worden / solcher Kauff von der Herrschafft wegen pure confirmiret / laut (N. 45.)

Wie nun in annis 1700. 1701. nachdem dieses Herzogthum an das Chur- und Fürstl. Haus Braunsch. Lüneb. nach Absterben Herrn Herzog Julii Franzen devolviret / Ritter- und Landschaft um gnädigste Con-

- firmation ihrer Jurium unterthänigste Ansuchung gethan / haben zwaren die Städte einen Versuch nochmahlen gethan / ob sie den Adel aus dem Besitz des Brauens setzen könnten / es wurden auch Anfangs Vorschläge gethan / daß man eine distinction fast eben / wie anno 1593. unter diejenigen / so anno 1634. tempore appellationis in possession oder nicht gewesen / machen / und jenen lite pendente das Brauen accordiren , diesen letzten aber / sich bis zu Austrag der Sache dessen zu enthalten annuhten / auch das visitiren der
- N. 46. Brauer auff den Adlichen Krügeneinräumen wollen, laut Beylage (N. 46.)
 Wie aber die Ritterschafft vorstellete / daß sie dergleichen / und zwaren zumahlen beschwerliche probation zu übernehmen nicht schuldig / sondern pro libertate fundi sui à servitute civitatum so lange vor sie die præsumtion gründet / bis die Brauer eine servitutum in fundo nobilium und ein rechtmäßiges Jus prohibendi cum acquiescentia Nobilium erwiesen / über dem / daß lite in Camera pendente alhie in judicio à quo so wenig etwas absque vitio attentati statuirat werden könnte / als wenig ihnen zu rahen seyn würde / sich cum præjudicio litis pendentiae darüber alhie einzulassen, Vid.
- N. 47. (N. 47.) wie sie denn auch vorher gebeten hatten / das Corpus der Ritterschafft in puncto des Brauens nicht zu dismembriren / laut (N. 48.)
- N. 48. So wurde in dem den 4. Martii 1702. originalisirt und von allen 3. Chur- und Fürstl. Häusern gnädigst vollenzegenen Recessu declariret / daß zwaren die Güte nochmahls tentiret / aber der litis pendentis in keine Wege præjudiciret seyn solte / laut Beylage (N. 49.)
- N. 49. Dieses ist also die ganze Svitte und Verlauff der Sache in facto; In dem folgenden Capite wollen wir nun de jure beschen.

CAPUT II.

Qvænam actio sit instituta? cui incumbat onus probandi? & quid probandum?

- S** yfleget sonst die qvæstio an jurisdictio Camerae sit fundata die erste bey discussion eines processus zu seyn / weilen aber der punctus devolutionis schon längst anno 1665. laut der Beylage (N. 35.) am Kayserlichen Cammer-Gericht decidiret / der Niederrichter auch der appellation hernach mittelst extradition der actorum primæ instantiæ laut (N. 39. 40. 41.) deferiret. So will man zu der andern Frage / qvænam actio sit instituta? à quo? & quid probandum? schreiben / massen man durchgehends in den actis, ja fast in allen scriptis, so insgemein gegen dem Adel en faveur der Städte heraus kommen / wargenommen / daß / an Statt die Städte ihr in fundo alieno prætendirtes jus beweisen solten / man den Spieß umgekehret / und das onus probandi auff dem Adel devolviren / und / daß dieser sein Brau Recht in suo zu haben erweisen solle / anmaßlich prætendiren wollen, auff welchen schon man schon anno 1593. in der Beylage (N. 16.) auch nachher in actis Spirensibus, sonderlich in den anno 1681. den 21. Novembr. (N. act. Cameral. 65.) übergebenen duplicis die Seiten stimmen wollen. Ist also dieser præjudicialpunct für allen Dingen gründlich zu untersuchen, wem das onus probandi oblige? und was zu beweisen sey? welches wir iho in diesem capite vornehmen / und selbtiges abermahlen in gewisse paragraphos eintheilen wollen.

§. I. Die

Die von den Städten und in specie den Raseburgern gegen der Adlichen Güter Brauen gemachte prætentio ist in der That eine actio de servitute, und folglich von den Brau-ern actio confessoria angestellet / worin die Probatio dem Kläger incumbiret.

Nach dieses also sey / kan man aus der definition und natur der servitutum in continenti zeigen / denn servitutis proprium und natura ist / wie der textus in l. 15. §. 1. ff. de servit. saget : ut quis aliquid in suo pati vel non facere teneatur. Nun wird von den Brauern gegen dem Adel prætendiret / daß dieser *in suo* leiden solle, daß jene ihr Bier auff den district der freyen Adlichen Güter debitiren / und das *non facere* bestehet darin / daß der Adel auff seinen Gütern selbst zum feilen Kauff unter seine Gerichts-Untertanen nicht brauen solle. So finden sich auch hier duo prædia, denn das *dominans* sollen die Brauhäuser in den Städten seyn / welchen solches inhæriret / das *serviens* prædium aber sollen die Adlichen Güter seyn. Da also alle requisita servitutis sich bey dieser prætentio finden / so heisset es nach der Regula : Cui competit definitio, eidem & definitum.

Nicol. Everhard in *topica legali tit. à Definitione n. 2.*

Joh. Anton. Mangilius de *impnt at. qv. 16 n. 18.*

Dahero auch die Dd., sonderlich / die an Seiten der Städte die Feder führen / das jus braxandi inter servitutes urbanas recensiren / und actionem confessoriam utilem zu Behauptung dessen tribuiren.

Joh. Otto Tabor de *jure cerevisiar. c. 2. n. 7.*

Theodof. Schöpfer alias Züthander à Bude de *jure brax. p. 1. c. 2. n. 46.*

47. & pleniuss p. 2. c. 5. n. 66. 67.

Henricus Hahnus de *jure rer. c. 5. conclus. 56. n. 1.*

Justus Hahnus, Henrici Frater de *jure colon. perpet. conclus. 333. ubi servitutum discontinuam vocat.*

Richter p. 1. *consil. 55. n. 28.*

Carpz. p. 2. *Const. 41. def. 15. & Const. 6. def. 6. n. 7.*

Petr. Muller ad *Struv. Exercit. 13. §. 53. lit. 8.*

Befold. *tbes. pract. voce Bierbrauen.*

Ist also am Tage / daß die von den Raseburgischen Brauern anno 1634. angestellete actio in der That anders nichts / als confessoria de servitute in prædiis nobilium prætensa sey, woraus denn zwar von selbst folget / daß den Brauern / als actoribus, das onus probandæ servitutis, nicht aber dem Adel probatio libertatis incumbire, cum in actione confessoria semper actori incumbat probatio competentis sibi in alieno servitutis, & res quælibet tamdiu præsumatur libera, usque dum probetur servitus

l. 8. l. 9. C. *servit & aqua.*

Franciscus Maria Pecchius de *servitutibus c. 1. qv. 10. per tot.*

Christoph. Crespus de Valdaura in *decisionibus Regni Arrogonia ob- serv. 22 n. 1.*

Klok. de *contrib. c. 19. n. 426. & relat. Camer. Relat. & Vot. 127. n. 62.*

imo etiamsi possessor fundi *negatoria* actione pro sua libertate ageret, tamen non possessori probatio libertatis, sed alteri probatio servitutis incumberet.

Hammelius de *action. c. 6. n. 12.*

D

Richter

Richter *decif. p. 1. d. 98. n. 63.*

Carpz. *lib. 1. Resp. 67.*

Fulvius Pacian. *de probat. l. 2. c. 20. n. 6.*

J. del Castillo de Usufruct. *c. 7. n. 9. 10.*

Allein wir wollen auch in diesem punct noch etwas mehrers und ferners deduciren/ warum die Brauer alhie die probationem servitutis in fundo nobilium bezubringen schuldig seyn.

§. II.

Daß nach natürlichen und Völcker-Rechten ein jeder / so wol Adel / als Unadel befuget / seine Land-Güter / so gut er kan / zu nutzen / und darauff Bier zu brauen / oder Brandtwein zu brennen / und solches in suo zu verkauffen / der Adel also dabey so lange bleibe / biß die Städte erweisen / daß sie dessen durch præscription oder pacta contraria verlustig worden.

Wors erste ist eine jure naturæ & gentium ausgemachte / und von niemand geleugnete Sache / daß ein jeder Eigenthümer / wes Standes / Würden / und Condition er auch immer seyn mag / die Früchte / Einkünfte / und Gefälle seiner Land-Güter / so gut er immer kan / genießen / nutzen / verkauffen und versilbern mag / also / daß so wol Fürsten und Herren ratione ihrer Amter / als die privat-possessores der Land-Güter / sie seyn Adel- oder Unadelichen / Geist- oder Weltlichen Standes / ihren Rocken / Weizen / Haber / Gersten / Buchweizen / Stroh und Heu / Flachs und Hanff / die Baum-Früchte an Aepffel / Birn / Pflaumen / Nüsse / zc. die von den Weintrauben gepressete Most / Weine und Esfig; die Füllen / Pferde / Kälber / Ochsen / Rühel / Schafe / Schweine / Tauben / Bienen / Fische / Wild; die davon respective gekommene Butter / Käse / Milch / Honig / Wachs / Wolle; das gefällete Bau-Bren- und Busch-Holz / und daraus gebrannte Kohlen; in summa alles / was aus- von- und auff den Gütern zu Gelde zu machen / je und allewege ohne jemandes Behinderung zu verhandeln / zu verkauffen / zu verpachten / zu vertauschen / zu versehen / und nach seiner convenience zu fructificiren frey gestanden / als welches ja wol von Anfang der Welt her / so lange agricultur / Haushalt / und Vieh-Zucht auff dem Lande gewesen / nie vor sordide gehalten / in keinen Gesezen verboten / und biß diese Stunde frey von jedem domino fundi exerciret wird. Es ist zwarten ohne dem / so lange keine pacta oder præscriptio in contrarium erwiesen / der Handel und Wandel eines jeden Dinges / nach allen Völcker- und natürlichen Rechten als res meræ facultatis jedermänniglich vergönnet / und kan eo jure in specie niemand den andern davon prohibiren. Eleganter Sam. Puffendorff. *de jure Nat. & gent. lib. 5 c. 5 §. 7.*

„ *Cuilibet sua licet vendere, quando & cui velit, nisi forte illa nobis supersint, alter autem iis carere nequeat, quo casu lex humanitatis requirit, ne aliistali pacto sua conditio reddatur deterior, at vero, si quis, citra tale pactum cum domino mercium, proprio ausu viam sibi ad monopolium velit sternere, alios per vim & clandestinas machinationes eodem accedere prohibendo, quo reliqui omnes ab ipso emere necessum habeant, hunc & in legem humanitatis peccare & ceterorum libertatem proterve involare manifestum est. Add.*

Hugo

Hugo Grot. *de Jure belli & pacis* l. 2. c. 2. §. 13. n. 5.

Und noch ausführlicher in dem *tractatu de mari libero* c. 8. per tot.

Sigismundus Scaccia *de commerc. & camb.* §. 1. qv. 1. à n. 45. usq. ad n. 83.

Nun ist nicht abzusehen / was das aus dem lieben Korn auff dem Lande gebravete Bier allein für Schuld haben solle / daß die vom Adel und die Possessores der Land-Güter solches nicht unter ihren Leuten nach dem Exempel Fürstl. Aemter verkauffen sollen? da ihnen kein Mensch die übrigen auff den Land-Gütern vorfallende Nutzungen / und auch die jenen nicht / so durch Arbeit aus andern materialien und Früchten præpariret werden / als Wein / Del / Eßig / Most / Kohlen / Wachs / Stachs / Butter / Käse / ic. zu verkauffen disputiret noch disputiren kan? Wenn denn also das Brauen auff dem Lande / so fern es NB. nach den natürlichen und Völder-Rechten consideriret wird / eine res meræ facultatis ist / wie die sonst eifrigen Patroni des Städte-Brauens *de jure natura & gentium* selbstem gestehen müssen / und deswegen das refugium zu einer vermeynten nachhero eingeführten restriction und prohibition *legum civilium* (de quo an verum sit, infra capite III. pluribus) nehmen.

Theodof. Schöpfer *de jure braxandi* p. 1. c. 2. n. 55 56. III. usq. 130.

Georg. Marsman von Meilen-Rechte p. 2. c. 9. n. 22.

Joh. Otto Tabor *de jure cerevis.* c. 3. §. 1.

So erfließet hieraus ferner / daß / was einem jeden / als res meræ facultatis *jure naturæ* zustehet / keinen Beweis *ex parte utentis* erfodere / sondern derjenige / so ein *jus prohibendi* exerciren will / dieses Letztere erweisen müsse / biß dahin ein jeder bey seiner vorhin gehaltenen natürlichen Freyheit bleibet / so gar / daß / wer sich in re meræ facultatis fundiret / auch in *possessorio* nicht einst nöhtig hat / den Besitz zu probiren / *cum assistentia juris ac libertatis naturalis operetur per se manutentionem, etiamsi possessio non probetur.*

Ludov. Polthius *de manut. observ.* 45. n. 3. & seqq.

Hercules Marefcottus *var. Resol.* l. 1. c. 11. n. 3.

Verginius de Boccatiis *de interd. uti possid.* c. 8. n. 6.

Stephanus Gratian. *disceptat. forensium.* c. 870. n. 8.

Pacific. de Salviano *in decision. Rotæ dec.* 39. n. 2. 3.

Einsolglich ist am Tage / daß / wie die Ratzburger Brauer wider solche *jure naturæ & gentium* zugelassene Freyheit sechten / also ihnen der Beweis obliege / daß der Adel solche Freyheit rechtmäßiger Weise verlohren habe.

Es kömmt dem II. hiezu / daß wie in c. 1. §. 1. aus den bewährtesten *historicis Germaniæ* erwiesen / daß der Adel in Teutschland das Brauen auff seinen Gütern zu feilem Kauff / und davon eine *revenue* zu machen / von uralten undencklichen Zeiten hergebracht / ja des Adels Güter und Brauen eher / als die Städte selbst / in diesen Orten *Germaniæ magnæ*, in Specie in Saxoniam, und an der Elbe gewesen; Ist dem aber also / wie es denn wahrhaftig nach aller *historicorum* Zeugnisse ist / so gibt die natürliche Folge / daß / wenn die Städte dem Adel / was er vor dem gehabt / probibiren wollen / abermahlen die *probatio* ihnen und nicht dem Adel *incumbire*, als welcher / so zu reden / die ältesten *Brüeffe* und *antiquiorem possessionem* wegen des Brauens vor existenz der Städte hat / und daher von dem *onere probandi* vermöge der Rechten durch die bekannte Regul: *Olim dominus, hodie dominus, olim possessor hodie possessor, præsumitur, releviret* wird.

l.16. C. de probat. e. cum ecclesia X. de caus. poss. § propr. c. olim 17. X. de restit.

spol.

Didac. Covarruv. *in regul. possessor. p. 2. § 1. in princ.*

Anton. Gomez. *ad l. 50. Taur. n. 37.*

Petrus Rebuff. *tr. de pacifico possessore n. 269.*

Andr. Alciatus *de præsunt. reg. 2. præf. 21.*

Menoch. *l. 6. de præf. 64. n. 35.*

Wie wenig aber die Raceburgensēs und Lauenburgensēs mit dieser probation fort kommen können / ist theils *ex c. 1.* zu sehen / theils soll es hernächst in *cap. 3. & 4.* ausführlicher vorgestellt werden, wenn wir allda auff die *leges torneamentorum* kommen / woraus der Städte erstes *ius prohibendi* gegen dem Adel in Teutschland in der Historia genommen werden will: Jesho urgiret man nur, daß den Städten die *Probatio incumbire*.

Aus diesem principio stießet III. noch ein anders argument, warum der Adel allhie bey dieser præension zu beweisen nicht schuldig / denn weilten derselbe / wie vor gedacht / von uralter Zeit das Brauen auff seinen Gütern *ante existentiam civitatum* in Teutschland hergebracht; So wird keine *mutatio præsumiret* / sed *res intelligitur manere in priori statu*, usque dum *contrarium probetur*.

l. 22. ff. de probat. eum qui voluntatem mutatam dicit probare hoc debere.

l. 27. C. de testament. ibi. quod enim mutatum non est, cur stare prohibeatur?

Alciat. *de præsumt. p. 3. reg. 2. præf. 16.*

Mascardus *de probat. conclus. 1032. n. 1.*

Menoch. *l. 1. præsumt. 48. n. 5.*

Welches principium nicht allein in privat - Sachen, sondern auch in statu publico Statt hat /

Hug. Grot. *de jure bell. § pac. l. 2. c. 9. §. II. n. 1. ibi. mibi non præsumenda videtur mutatio aut translatio nisi certis documentis probetur.*

Caspar. Klock. *de contribut. c. 19. n. 64.*

Theod. Reinking. *de Regim. sac. § eccles. l. 7. class. 3. c. 12. n. 26. 27. 28. 29. 30.*

Zacharias Vietor. *de exempt. imper. conclus. 40. n. 21.*

Anthon. Wilhelm Ertel im Schau-Platz der Landes-Fürstl.

Oberbothmäßigkeit 3. Aufzug *sub n. 17. p. 71.*

Müssen also die Brauer vel *ex hoc principio* die probation übernehmen.

IV. Wofern man dem Adel die probation aufflegen wolte / würde es in *rei veritate* auff eine probationem negativæ loß lauffen / und so viel gesagt seyn, es solle der Adel beweisen, daß er seine uralte Berechtigkeith und Freyheit / Korn auff seinen Gütern zu vermalzen, und zu verbrauen / und unter seine Leute zu debitiren / NB. nicht verlohren / nicht renunciiret / nicht abgelegt habe. At vero, negativæ *per rerum naturam nulla est, nec requiritur probatio*

l. 21. C. de non num. pec. c. n. X. de probat.

Menoch. *de præf. l. 2. præf. 50. n. 8.*

Vincent. Carocius *de locat. conduct. p. 3. de negativa prob.*

Zumahlen dieses alles ja eine negativa, und *eo ipso* schon *per se* probiret ist / *quod contrarium ab adversa parte non probetur, uti ex professo,*

Fr. Herculanus JCrus Perufinus *tr. de probanda negativa n. 1. 2. 3. 4. 5.*

usq. 20.

Sonderlich in Dingen / die einem *jure naturæ* competiren / wofür so lange ohnedem præsumiret wird / biß diese assertions, die alle mit einander in *facto* bestehen /

bestehen/ erwiesen werden, facta enim non præsumentur, sed ab eo, qui in iis se fundat, probanda sunt.

Mascard. de probat. conclus. 732. per tot.

Card. Mantica de conjectur. ult. volunt. l. 2. tit. 1. n. 4.

Aus welchem allen also ein jeder siehet / daß die Brauer aus den Städten gegen dem Adel die probation zu führen schuldig/ dieser aber / so lange solche probatio nicht erfolget/ sagen könne: Qvoad vos liberat ædes possidemus.

Ehe wir aber noch dieses caput qvitiiren/ wollen wir noch examiniren/ was denn allhie von den Brauern zu probiren sey.

§. III.

Daß die Brauer allhie 3. Stücke beweisen müssen / nemlich

- 1) daß allen und jeden von dem Adel im Lande die prohibitio geschehen /
- 2) daß alle und jede darauff und zwarten
- 3) in Rechts verjährter Zeit acquiescirt haben.

Wann man keinen Unterscheid unter prohibition und jure prohibendi machen wolte / so solte es im ersten Anblick scheinen / als sey nichts leichters/ denn ein jus prohibendi zu beweisen. Allein wenn man die requisita eines JURIS prohibendi consideriret; So gehöret zumahlen viel/ und zwarten sonderlich/ wo man dergleichen jus prohibendi in alieno wider eine universitatem oder corpus behaupten will, eine grosse und überaus schwere probatio dazu/ ehe man von einem jure prohibendi sprechen kan. Denn wir versiren hier in servitute negativa, und zwarten discontinua, wie man sie in praxi nennet / da denn muß probiret werden 1) prohibitionem publicam esse factam universis & singulis, 2) universos & singulos prohibitioni acquieviffe, 3) idque per tempus immemorabile vel minimum 30. annorum cum patientia continua, wie solche requisita ad possessionem vel qv. juris prohibendi s. negativi erfodern.

Joh. Maria. Novar. de gravam. Vasall. tom. 2. gravam. 3. per tot.

Casp. Klok. de arar. l. 2. c. 8. n. 29.

Jacob. Cancer p. 2. var. resol. c. 2. n. 106.

Rosenthal de feudis c. 5. conclus. 25. n. 3.

Hering. de Molendin. qv. II. n. 108.

Das erste requisitum pfleget zwarten wol das allerleichteste zu seyn / denn was ist wol faciler, als jemand zu contradiciren / und etwas von andern zu prætendiren? Allein damit ist noch lange keine servitus negativa erwiesen/ sonst / und wo contradictiones und prohibitiones solæ einem seine jura nehmen könnten / niemand seiner Berechtigkeit eine Stunde sicher seyn würde: sondern es gehören allhie zwey zum Rauffe / nemlich / daß der prohibitus darauff willig acquiescirt/ denn wofern keine acquiescenz erfolget ex parte prohibiti, sondern derselbe sein jus vor als nach continuiert/ wird durch solcherley contradictiones & prohibitiones so gar kein jus prohibendi acquirirt in alieno

Cancerius lib. 3. var. resolut. c. 4. n. 147.

Joh. Papon. ad consuet. Burbon. art. 543.

Anton. Thesaur. decis. 16. n. 6.

Donat. Anton. de Marinis ad Fr. Reverteri decis. 68. obs. 1. n. 4.

Daß vielmehr der prohibitus seine possessionem libertatis in eâ continuandâ stärker und fermer machet.

☞

Klok.

Klok. vol. 1. consil. 29. n. 691. & n. 497.

Franc. Balbus de praescript. 4. part. 5. part. pr. quaest. 5. n. 3.

Nic. Boërius Decis. 125. n. 5.

Barth. Cæpoll. in tract. de servit. Urban. præd. c. 50. n. 2.

Aym. Cravetta de Antiquit. tempor. part. 4. §. Materia singularitatis
n. 99.

Jacob. Thomingius Consil. 17. n. 71.

Sixtinus de Regalibus lib. 2. c. 3. n. 64.

Insonderheit ist bey diesem articulo patientiæ noch dieses momentum allhie wol zu consideriren / daß / da in præsentem gegen eine ganze Ritterschafft das jus prohibendi von der Roheburger Brauer-Gilde behauptet werden will / es ganz und gar nicht genug ist / wenn gleich ein und ander vom Adel mit dem Brauen acquiesciret hätte. Besondern es ist præcise nöthig zu beweisen / daß NB. alle aus der Ritterschafft auff sothane prohibitionem der Brauer-Gilde, und zwarten libero consensu acquiesciret haben: Non enim hic sufficit hujus vel illius ex universitate acquiescentia.

Ægid. de Bellamera conclus. 626.

Sed præcise necessum est, totam universitatem, ut universitatem & in collegio scivisse, passam esse, & acquievisse.

Jacob. Cancer. d. cap. 40. num. 217.

Myler ab Ehrenbach in Metrolog. c. 19. §. 16.

Hering de Molend. quaest. 11. n. 117.

Besold. de jure universit. c. 6. n. 3.

Anton. Thesaur. Decis: Pedemont 16. n. 17.

So gar daß auch hier nicht einst acquiescentia majoris partis genug / sondern durch die dispatienz auch nur etlicher wenigen das Recht der ganzen universitati conserviret werden kan / uti prolixè deducit

Casp. Klok. vol. 1. consil. 29. n. 519. & seqq.

Nicol. Myler ab Ehrenbach loc. cit.

Joh. Gædd. Consil. Marburg. 16. n. 371. & 422.

Jac. Cancerius d. c. 4. n. 117. 118.

Dann ferner muß auch die prohibitio und acquiescentia NB. vor der Zeit der angefangenen Klage geschehen seyn / nam actus lite pendente facti, ut qui liti causam dedere, nec in possessorio nec in petitorio proficiunt, sed habentur pro attentatis, turbidis, & nullis.

Ludov. Posth. de manuten. obs. 48. n. 7. & per tot.

Mev. p. 2. decis. 188. n. 3. 4.

Jacob. Cancerius d. c. 4. n. 95. & c. 14. n. 72.

Robertus Lancellott de attentat. p. 2. c. 4. n. 49. & p. 3. c. 31. n. 184. 185. 186.

Vergin. de Boccatis de interdicto uti possidetis c. 3. n. 10.

Insonderheit aber fallen solche actus weg / wenn sie pendente appellatione geschehen / massen ein ob gleich auch judiciale inhibitorium nicht der Wirkung ist / jemanden seine jura zu nehmen / wenn davon appelliret worden / nam appellatio exstinguit judicatum, ut habeatur, ac si sententia non esset pronunciata.

Mev. d. decis. 188. & p. 7. decis. 271. n. 2.

Lancellott. de attent. p. 2. c. 2. in præf. n. 81 usq. 120.

Joh. Baptist. Afinius in præx. §. 31. c. 2. limit. 2. n. 1.

Matth. de Afflict. decis. Neap. 295. n. 3.

Es ist aber auch ferner die bloße prohibitio und patientz nicht genua / sondern es muß auch ad effectum acquirendæ servitutis negativæ in fundo nobilium allhie eine præscriptio mit ihren requisitis erwiesen werden / ita ut

ut nulla intervenerit interruptio, vel contrarius actus, idque per 30. ad minimum annos cum patientia conformi.

Hering. de Molendin. *qv. n. n. 108. & seqq.*

Rosenthal. de feud. *c. 5. conclus. 25. n. 3. & ingloss. t. e.*

Zu weilen alhie de servitute discontinua die Frage ist/ wird nicht unbillig eine præscriptio immemorialis erfordert/ juxta receptam in praxi circa servitutes discontinuas sententiam.

Mynsing. *cent. 4. obs. 53.*

Bernh. Wurmsfer. *tit. 27. ob. 5. n. 12.*

Bart. Cæpoll. *tract. 1. de servit. P. R. c. 20. n. 7.*

Henr. Hahn. *ad Wesembec. tit. de servit. n. 5.*

Justus Hahn. *de jure colon. perpet. conclus. 251. 252. 255.*

Und ist auch hiebey der terminus à quo acquietum est, circa approbationem wol zu notiren/ denn es muß die Zeit/ woraus die præscriptio will formiret werden, alle ante litem captam passiret seyn/ adeoque tempus litis cæptæ subducendum, unde, si listanto tempore pendet, ut, subducto tempore litis, non possint reperiri testes justæ ætatis ante litem cæptam, præscriptio plane fit improbabilis.

Seraphin. Olivarius Razzal. *decif. Rot. 1455.*

Alexand. Ludovif. *decif. Rot. Rom. 205. n. 4. & decif. 298.*

Massen litem cæpta die præscriptio sich so gar nicht anheben kan / daß sie auch/ wenn sie angefangen/ interrumpiret wird / præprimis, si lis sit contestata,

c. illud. X. de præscription.

l. 3. pr. C. de præscript. 30. vel 40. annor.

l. 2. C. de annali except.

Gebhardus *de usucap. c. 1. §. 4. n. 9.*

Gail. *1. obs. 74. n. 71.*

Mynsing. *decade. 2. Respons. 17. n. 11. 12. & cent. 4. obs. 26. n. 5.*

Guid Papæ *decif. Gratianop. 416.*

So müssen auch alle requisita der præscription accurate, & uti loqvuntur Itali, punctualiter probiret werden/ ita, ut, si quam minimum deficiat, in dubio contra eam sit judicandum.

Joh. Maria Novarius *de gravam. Vasall. gravam. 3. n. 22. 23.*

Franciscus Vivius *decif. Neapol. 226. n. 4.*

Francisc. Cardin. *Mantica decif. Rot. Rom. 289. n. 4.*

Actolinus. *Resolut. forens. 4. n. 12.*

Ob nun die Rakeburgischen Brauer diese requisita beweisen können/ kan ein jeder aus der specie facti leicht judiciren. An der prohibition und contradiction der Brauer fehlet es zwarten nicht/ aber wo ist probatio patientiæ & acquiescentiæ ex parte des Adels? Denn es ist so weit/ daß der Adel jemahl/ es sey auff die erste Annuhtung de anno 1589. und 1590. oder auff die anno 1634. geschene prohibition acquiesciret haben solle/ daß derselbe vielmehr verbis expressis & facto gegen dergleichen Annuhtung seine dispatience declariret und bezeuget/ verba expressa de dispatientia & non consentiendo seyn einmahl in der Beylage (N. 20.) klar, derb, deutlich enthalten, da/als man das/ fistula dulce canit, nur von 6. Jahren zum Versuch anstimmen wollen/ die Ritterschafft mascule sich vernehmen lassen:

Die Ritterschafft wolte sich nicht eine Stunde/ viel weniger die 6. Jahre über des Brauens begeben. Wolte

E 2

aber

aber Ihr Gnäd. Fürst und Herr ihnen solche Gerechtigkeit mit Gewalt nehmen/ so möchten S. F. G. ihnen auch Leib und Leben nehmen.

Und hatten sie Ursach zu sagen, daß sie sich eher das Leben nehmen/ als das Brauen fahren lassen wolten. Denn einem Adelichem Gute eine Haupt-revenüe, und so zu reden erstliche 1000. Rthlr. Capital nach proportion des districtus entzogen wird/ wo das Brauen wegfällt; und kömt mit diesen des Adels Worten überein, was Cicero saget *lib. 3. de offic. c. 5.* Detrahere aliquid alteri & hominem hominis incommodo suum augere commodum, magis est contra naturam, *QVAM MORS, QVAM PAUPER-TAS, QVAM DOLOR, QVAM CÆTERA, QVÆ POSSUNT AUT CORPORI ACCI-DERE, AUT REBUS EXTERNIS.* Hoc enim natura non patitur, ut aliorum spoliis nostras facultates opes & copias augeamus.

Zu eben die in anno 1634. geführte Klagen über des Adels Brauen seyn eine aperta confessio, daß der Adel nie acquiesciret, sondern je und alle Wege/ vor als nach/ auff seinen Gütern gebräuet/ woraus denn von selbst auch das tertium requisitum, nemlich die Præscriptio per se wegfällt/ denn/ wollen per appellationem & litis contestationem dieselbe interrumpiret/ so ist per rerum naturam unmöglich/ allhie eine præscriptionem auch nur animo zu concipiren/ geschweige zu probiren/denn/man will nicht sagen/ daß es allhie an dem ersten requisito bonæ fidei (so ob scientiam dispatientiæ & jurium alienorum nicht seyn kan/) ferner an dem 2. requisito possessionis (welche in juribus negativis bloß in acquiescentia prohibiti bestehet/und ohne dieselbe juxta supra dicta nicht acquiriret wird/) notoriè erfehle/ sondern man kan bloß damit austreichen, daß per interruptionem, tam judicialem quam extrajudicialem die Sache in einen impræscriptiblen Zustand gerathen. Wir wollen jedoch im folgenden Capite III. & IV. diejenigen rationes untersuchen/ so abseiten der Brauer gegen des Adels Brauen allegiret werden. Es bestehen nun selbe in zweyerley Classibus. Deren eine die *Generalia*, so insgemein dem Adel opponiret werden/ begreiffet/ wovon in Capite 3.

In der andern Classe werden *Specialia*, so in specie das Herzogthum Sachsen-Lauenburg concerniren/ angeführet, wovon in Capite IV. gehandelt werden soll.

CAPUT III.

Darin die Argumenta Generalia der Brauer-Gilde gegen dem Adel beantwortet werden.

§. I.

Mit den Tournier-Ordnungen Henrici Aucupis ist es nicht richtig/ und/ wenn sie schon in vim legis publiciret wären/ geben sie doch zum Brauen nichts wider den Adel/ sondern sind vielmehr vor denselben.

Weilen/ wie in c. I. ausgeführet/ der Adel in Deutschland von uralter Zeit her das Brauen hergebracht/ so siehet man auff der andern Seite wol/ daß demselben nicht bezukommen/ wofern nicht

nicht amissio dieses Rechts erwiesen / dahero suchet man zufoererst aus der Historia Germaniae ex opposito eine couleur zu geben / und zu sustiniren / daß der Deutsche Adel von solcher Freyheit abgetreten / und solches zu den Zeiten Henrici I. Aucupis sich angehoben / denn / als dieser löbliche Käyser die Adlichen Tournier-Spiele introduciret / da habe er in denen dem Adel gegebenen legibus Torneamentorum articulo XI. verordnet:

Welcher vom Adel gebohren und herkommen wäre / der seinen Stand anders / denn im Adel-Stande hielte / sich nicht von seinem Adlichen Stande / Renten / und Gütern / die ihm sein Mann- oder Erb-Lehn / Dienste Lehn / Raht-Geld, Herren-Gold / oder Eigenthum jährlich ertragen mag / sondern mit Kauffmannschafft / Wechsell / Fürkauffen und dergleichen Sachen nähren / oder sein Einkommen mehren wolte / dadurch sein Adel geschwächet und verachtet würde / wo er auch seinen Anstößern und Hinterlassen ihr Brodt vor dem Munde abschneiden wolte / derselbe / so er der Stücke eines oder mehr überfahren / und dawider thun würde / solle im tournier nicht zugelassen werden / wo er aber darüber einreiten und tourniren wolte / solte man ihm um das Ross tourniren / und auff die Schrancken setzen.

Wie solche leges censiret werden à Ruexnero im Tournier-Buch proœm: pag. 10.

Bunting. in *Chronic. Brunswic. ad annum 932.*

Hieraus will nun geschlossen werden / weilen der Adel in solche leges torneamentorum consentiret / tumassen die Tournire etliche Sæcula herdurch bis ad annum 1487. gehalten / so sey damit nicht allein die prohibitio sondern auch die acquiescentz wegen des Brauens gegen dem Adel gnugsam erwiesen / wie denn dieses argumenti von den legibus torneamentorum sich gegen dem Adel sonderlich bedienen

Franciscus Pfeil / in *cent. 2. consil. 102. n. 37.*

Schöpfer de jure braxandi, p. 1. c. 2. n. 100.

Klokkius de *contribut. c. 12. n. 255.*

Antwort.

Aberst ist es in facto mit diesen legibus torneamentorum nicht richtig / ob selbe auch authentiques, und jemahlen in rerum natura gewesen: Denn / ob gleich an der verität der / vom Käyser Henrico Aucupe angeordneten Tournier-Spiele an sich wol kein Zweifel ist / so werden doch von gelehrten Leuten diese leges torneamentorum pro supposititiis gehalten / darin Ruexnerus viel nach seinem plaisir gesetzt / gestalt in keinem Reichs-Erähß- oder andern Ehur- und Fürstl. Archiv ein Original davon jemahlen gewesen / noch ein Mensch zu nennen / der das Original gesehen.

Melch. Goldastus ab Haiminsfeld in *rational. ad lib. der Reichs-*

Sagung p. 305.

mocqviret sich über des Ruexneri fabulöse Erzählung von diesen legibus, daß er nemlich solche von einem Sächsischen Pastore wolle bekommen haben / welcher letztere aber nach der copiirung das Original, verbrannt haben solle / damit nicht ein ander hernach darüber,

§

fom-

Kommen/und solches corruppiren möchte. Ad quæ festivè Goldastus: O! frivolam causam, nec caput nec pedem habentem? propter unicam enim hanc & principem causam debuisset autographum factum tectum conservare, quo potuisset dubitationum radices ex hominum mentibus eradicare.

And. Knichenius in l. 2. de pactis, vestit. c. 4 n. 101.

remarqviret / daß Ruexnerus den ersten Tournier ad annum 939. setze / da doch der Kaiser Henricus Auceps an. 936. gestorben / und also schon dero Zeit 3. Jahr todt gewesen / auff welche Art nicht Henricus Auceps selbst / sondern sein Geist oder anima den ersten tournier gehalten hätte / daher zu sehen / wie wenig dem Ruexnero zu trauen. Es machet auch Ruexnerus das Werk noch mehr verdächtig / wenn er saget / es wären diese leges gegeben / durch Hülffe Pfalz-Graven Conradi am Rhein / Herzog Hermanni in Schwaben / und Herzog Bernhards in Bavern / da doch ein solcher Pfalz-Grav am Rhein / Rabmens Conrad, in rerum natura dalmahlen nicht / wol aber Pfalz-Grav Eberhard, gewesen.

Witichind. Corbei l. 2. bist. Sax.

Luitprand. l. 4. c. 10.

Tolnerus in histor. Palat. c. 7. & 8.

Marquard. Freberus origin. Palatin. p. m. 16.

Zugleich hat zu dero Zeit kein Herzog Bernhard in Bavern / sondern Arnolphus Malus regieret,

Henr. Meibom. ad Witik. Corbei. lib. 2. verb. Arnulphus Bojor. Dux.

Gobelinus Persona in Cosmodrom. et. VI. cap. 46. ubi eum Arnoldum vocat.

Hermannus Contractus ad annum 937.

Dahero schreibt Fauchet tr. de l'origine des chevalliers p. 9. Je doute, si les Ducs & Comtes, qui audit livre sont nommez pour auteurs de ces articles, estoient alors. Spangenberg in Chronico Mansfeld. c. 124. schreibt: Er besorge / Ruexnerus habe zu viel zu denen Namen gethan / daß nicht allerdings könne beweiset werden / denn schwerlich zu glauben / daß die Sächsischen Grafen und Herren zu der Zeit Hebräische und Griechische Tauff-Namen gehabt. Und in Chronico Hennebergensi: Ruexner habe oft gedichtet / was er gewolt / ohne Grund und Beweis. Der seel. Cammer- & Gerichts-Assessor Mauriti- us in der dissertat. de duello §. 28. schreibt: Se nescire, quæ fide vel auctori- tate leges hæ Torneamentorum Henrico I. acceptæ ferantur. Der Reichs- Hoff-Rath Freyherr von Andler nennet diese leges torneamentorum vani- tates, quæ nihil operentur

in Jurisprud. lib. 2. Tit. 26. n. 106.

& in summario: Inde non posse duci argumentum. Gestalt auch diejenige Scribenten / so zu Henrici Aucupis Zeiten / oder doch in dem Sæculo X. gele- bet, und seine res gestas auch mit allen / und oft den geringsten Kleinigkeiten beschrieben / als da sind Luitprandus, Witickindus, Hroswita, Adamus Bremensis, Regino Prumiensis, Hermannus Contractus, &c. nicht ein Wort von diesen legibus torneamentorum melden, dahero Christoph. Besoldus in thesaur. pract. voce Tournier. raisonable Ursachen gehabt zu schreiben: Es wolten verständige Politici und Historici dieser Zeit / nicht zwarten ratione ipsorum hastiludiorum, sondern respectu cir- cumstantiarum confictarum dieses für suspect und ungläublich halten. Mit einem Wort / man kan von diesem verrosteten figmento wol recht sagen / was dort beim Martial l. 1. in apophoret. p. 1. steht:

Sunt apinæ, tricæq; & si quid vilius istis.

Was

Was will man also aus solchen ungewissen / und von jederman pro spuriis gehaltenen alt-vettelschen Märlein für argumenta nehmen / da durch dem Adel solche ansehnliche Revenüen seiner Güter sollen entzogen werden? Gewiß / wo man den Leuten an ihr Geld und Gut will / gehöret mehr dazu / als aniles fabulæ, unde jura non esse petenda monet imperator. procem. instit. §. 3.

Man mag aber allendlich diese Tournier-Ordnung vor authentique oder supponiret / fabulös, oder wahr / annehmen / so ist doch nicht zu sehen / wie ein Verbot des Brauens / und eine Revenüe davon bey Adeltichen Gütern zu machen / daraus zu erschnitzeln sey. In dem Lateinischen Idiomate (worin dero Zeit / und nicht im Teutschen die leges publicæ geschrieben wurden / teste Conringio de orig. Juris German. c. 25. p. m. 151.

Dn. Mauriti. de Recess. Imper. §. 28.)

lauten die Worte bey dem Goldasto *tomo II. Constit. Imperial. pag. 40. also art. XI.*

Quisquis à stirpe Nobilis non contentus bonis, quæ sibi hæreditario aliõve jure obtinuisse, *REDITIBUS QUÆ suis, & quæ SIBI MORE RECEPTO à Colonis suis, subditis, operis, ALIIS QUÆ QUIBUSCUNQUE Feudatario, aut quocunqve jure alio deberentur, ac si a consiliis Principi alicui esset constitutâ hoc nomine pensione, quisquis, inquam, HIS OMNIBUS NON CONTENTUS, negotiaretur, augendi patrimonii, causa coëmtisqve frugibus, vino, aut aliis speciebus, rebusqve annonam flagellaret, ludis equestribus bis probibeatur, aut, si decurrere aliorum exemplo præsumeret, eqvo multatus, septa inscendere compellatur.*

Hie ist die Frage / ob dem Adel die bis dahero bey seinen Gütern und von seinen Leuten (laut Deductorum cap. I.) gehabte revenüe des Brauens benommen seyn könne / und ob nicht vielmehr selbe dadurch confirmiret / denn es wird geredet von einem solchen vom Adel /

Qui non contentus bonis, quæ sibi hæreditario aliõve jure obtinuisse, *REDITIBUS QUÆ suis & quæ sibi NB. MORE RECEPTO à colonis suis, subditis, operis aliisqve quibuscunqve feudatario aut ALIO QUOCUNQUE jure deberentur.*

Und werden also im Gegentheil diejenigen reditus, so der Adel *more recepto, quocunqve jure* von seinen Gütern und Colonis genossen / bestättiget; Nun aber hatte der Adel *more per Germaniam recepto* aus dem Brauen einen Reditum seiner Güter gemacht / und konte dem Adeltichen Stande dero Zeit solches unmöglich verkleinerlich seyn / da sich die Käyser selbst von ihren villis und Land-Gütern / *quantum DE CERVISA habere potuerint* berechnen lassen / wie oben cap. I. pag. 2. ausgeführet. So ist auch bis diese Stunde der Adel mit seinen Gütern content und verlanget keinen Tropffen Bier in den Städten zu debiciren / sondern will sich gern in dem district seiner Güter halten / und damit nur bey seinen Colonis und subditis bleiben. Ferner, so redet der articulus XI. von denen

qui coëmtis frugibus, vino, aut aliis speciebus, rebusqve, annonam flagellarent.

Solche Dardanarische Vorkauffung / sorditiem, Schacherey und Kornschinderey aber verlanget keiner unter dem Adel, noch die annonam in den Städten / durch Vorkauff- und Wiederverkauffung des Kornes zu flagelliren / sondern ein jeder suchet nur seine Güter auffß beste / als er kan

in suo, wie andere allda gefallene proventus zu ungen und zu fructificiren; Gestalt auch allhie nicht die Verkaufung des auff den Adelichen Gütern gewachsenen Korns oder Weins / (welches in aller Welt / und bisz diese Stunde / die Rheinländische / Fränckische, Schwäbische und Oesterreichische Ritterschafft / ja Käyserl. Majest. und andere Potentaten selbst ohne tache ihres Standes thun) sondern NB. *coemptio vini & frugum annona flagellanda causa* dem Adel verboten wird, dergleichen propolium und Korn-Vorkaufferey der Adel nicht treibet / da also nicht der Verkauf des Weins oder Korns dem Adel verboten ist; So ist in diesem Fall keine ratio des Unterscheidens zu sehen / warum dem Adel seinen Wein / Del / Eßig / Milch und Honig zu verkaufen / von den Patronis des Städtischen Bier brauens zugestanden werde / das Bier brauen und verkaufen aber nicht? Da beydes liquida seyn? Dasjenige / woraus sie gemacht werden / beydes auff den Land-Gütern wächst? beydes durch Dienste und Knechte Hände zum Gebrauch præpariret werden muß? Gewiß ist die Replik, so man auff diese instanz thut / sehr froide und jejün. Daß / nemlich / ein anders es dahero sey mit dem Korn / weil selbes in sua specie unverändert gelassen werde / das Bier aber müste per operas viles & ministeriales erst præpariret werden. Item, daß der Wein nicht anders / denn durch den Trunct bey Adelichen Gütern genützet / noch zu Gelde gemacht werden könne / wol aber das Korn. Wer solche Replikve brauchet / den würde man fragen müssen: Ob denn der Wein nicht ebenfalls durch der domestiqven Hände und servilische Arbeit aus den Traubengepresset / zu Fasse und Keller gebracht / und zum commercio præpariret werden müsse? Ob nicht das Honig durch Diensten von dem Wachse separiret, und ebenfalls durch operas ministeriales in Tonnen geschlagen werden müste? Ob Butter / Käse / Rüb- Del / &c. von sich selbst in prima sua specie gelassen werden? Ob Wolle, Flachß / Hanff / Kohlen / sich selbst also præpariren oder operas viles erfordern? Und ob in allen diesen Fällen der Edelmann selbst die Hand anschlage? Eine differentz bey jeden Dingen zu finden und zu sagen: Bier werde anders, als Wein / Del / Eßig bereitet; Wein wäre kein Bier / & vice versa, ist eine schlechte Sache, die Frage aber ist nur / ob daraus *de jure* folge / und es einen rechten Schluß gebe: Wein und Korn werden nur ausgepresset und respectivè ausgedroschen / das Bier aber erst ex alia specie gekochet; Ergo, stehet dieses dem Adel nicht so frey / als jenes? Dorten saget Jason in l. illam. n. 7. C. de collat. Domine, ubi hoc scriptum sit, doce. Wo ist der textus juris civilis, canonici, feudalis oder Recessuum imperii, der dieses statuiret? Del und Kohlen werden auch nicht in prima specie gelassen / da doch das Holz und Rüb-Samen wol könnten per se verkauft werden; Diejenigen Reichs Fürsten / die Berg-Wercke haben / könnten ja die ausgegrabene fossilia und mineralia, so / wie sie die Natur tourniret / verkaufen; Man hält aber Puchere, Seigerer / Frischer / Abtreiber, Sarmacher / Wäscher / Seige- und Schmelz-Wercke / separiret durch Hülffe der Ofen und des Feuers das Blei / Zinn / Kupffer / Silber, Messing / Alaun / Vitriol / Schwefel; gießet eiserne Ofen / &c. und verkauffet selbe? So haben auch die Fürstl. Aemter an Orten / da es sich thun läßet / ihre Glase- und Ziegel-Hütten / allwo aus Aschen Gläser geblasen / und aus Erde Steine zum verkauff gebrannt werden.

Vid. Sakkendorff Teutsch Fürsten-Staats Cap. 3. tit. I. von Berg-Regal. §. 3. & 4. tit. 6. Vom Wald-Nutzungen.

Klok.

Klok. de arario lib. 2. c. 15. n. 6. 7. 8. ubi de coctura laterum der Fürstl.
Ziegel-Ofen.

Maximil. Faust ab Alschaffenburg *consil. pro arar. tota Classe XVI.*

da die Menge von dergleichen Specificationibus zu lesen / so Fürsten und Herren / zu Verbesserung Ihrer revenuen, mit Berg- und Wasch-Wercken / Glas- und Stein-Schleiffen / Ziegel- und Kohlen-Brennen / manufacturen / Saltsieden / ꝛ. treiben; wer hat aber deswegen / daß diese Dinge nicht in sua prima specie gelassen werden / es vor eine der honneur und dignitet der hohen Personen unanständige Sache ausgehen wollen? Man siehet / wohin studia partium bey einer Sache poussiren / daß man rationes debitiret / von deren foible und contrario die ganze Welt convinciret ist. Wir werden hievon in dem 3. §. noch weiter inferius handeln / haben dieses nur occasione legum torneamentorum anführen wollen. Womit also hoffentlich dieses tournoi argument gnugsam tourniret, und was davon zu halten / ans Licht gestellet seyn / inzwischen aber sich ein jeder verwundern wird / wie gelehrte, und der rerum Germanicarum kündige Leute auff dieses ridicule argument von Tournoi-Ordnungen gerachten / selbes ganz serio debitiren / und dem Adel darauff seiner revenuen sich zu begeben, auch nur anmuthen können.

§. II.

Es kan ex l. 3. C. de Commerciiis & mercatoribus nicht behauptet werden / daß dem Adel alle negotiatio verboten sey / und daß das Bier brauen / oder Brandtwein brennen / zum Verkauf / eine solche negotiatio sey / davon dieser l. 3. disponiret / oder solche dem Adeltlichen Stande verkleinertlich sey.

WWenn man das Bier brauen und Brandtwein brennen auff diesen Fuß einer negotiation oder Kauffmannschafft nehmen wolte oder könnte / (wie doch von denen auff den Adeltlichen Gütern vorkommenden fructificationen, durchaus nicht kan gesagt werden,) so wäre allhie leicht zu remonstriren / wie wenig dieser l. 3. C. de commerciiis & mercatur. auff das Brauen applicable, und daß dem Adel alle negotiatio, und in specie diese ganz und gar nicht hiedurch verboten. Denn es ist unter den Juristen ausgemachet / daß dieser lex nur rede de propolio & monopolio oder wie Tabor in dem, über diesen legem ex professo geschriebenen / *Commentario §. 5. 6. 7.*

dieses expliciret / de propolio & mercimonio, quod tanquam ars & opificium, tabernam instituendo, merces in hoc emendo, ut minutatim vendantur, exercetur. Welcher massen auch solchen l. 3. expliciret

Dn. Ab. Andler *tom. II. constitut. Imp. vom Adel n. 105.*

Cicero nennet solches mercaturam sordidam lib. I. Offic. Sordidi, inquit, putandi, qui mercantur a mercatoribus, ut statim vendant, nihil enim proficient, nisi admodum mentiantur. Nemlich / da die Leute zu öffentlichen Läden ausstehen, einkauffen / und wieder bey Ellen / und kleinem Gewicht oder Masse verkauffen / oder, wie das Königl. Französische Edict de dato Versailles. M. Decembr. 1701. redet / qui ont des boutiques ouvertes, etalage, ou enseinement à leurs portes & maisons. Dergleichen sorditiem

§

mit

mit dem Bier Verkauf e. g. bey Dessel und Quartiren / ganzen und halben Massen / das Bier in seinem Adelichen Wohnhause zu verzapffen, Trinck-Gäste daselbst zu setzen, 2c. dem Adel nie in den Sinn kommen / und das ist eigentlich das mercimonium, so dem Adel in hac lege 3. C. de commerc. untersaget wird / denn es wird nicht allein den nobilioribus, sondern auch denen / NB. *qui patrimonio ditiores sunt*, der Handel in den Städten verboten / und zwarten zu dem Ende / *ut inter plebejos & negotiatores facilius sit emendi vendendiqve commercium*, welches / wo man es von andern Dingen / als der kleinen Handlung *en detail*, und zwarten auch auffer den Ring-Mauren der Stadt verstehen wolte / diese absurdität mit sich führen würde / daß reiche und grosse Capitalisten nicht handeln solten / die doch die besten negotianten seyn / welchen Knoten auch der Tabor l. c. befunden / darum durch die plebejos & negotiantes, wovon der lex redet, geringe Leute / die sich mit aussleihen der Wabre ernähren / und keine grosse Mittel haben / verstanden werden müssen. Ita enim omnes de hoc genere mercimonii *minut atim* exercendi hanc legem exponunt.

Præter Taborem

Joh. Marquard. *de jure mercatur. l. 1. c. 10. à n. 70. usq. 87.*

Anton. de Gamma *decif. Lusitan. 322. n. 6.*

Limnæus *de Jure publ. lib. VI. c. 5. n. 77.*

Knichen. *p. 2. de pact. vestitur. c. 4. n. 11.*

Petr. Rebuff. *de mercator. minut. vend. glossais. ad verba marchands vendans ou distribuans leurs denrées en detail.*

Sonsten aber / auffer dieser Art der Krämeren in Kleinigkeiten / ist grund-falsch / daß dem Adel die negotiation en gros, verkleinerlich / probrös, oder an ihrem Stande / honneur, und Charactere præjudicirlich sey. Ja Latherus *de censu l. 3. c. 13. n. 48.* führet ex Gothofredo an / daß dieser lex 3. C. de Commer. gar nicht in usu mehr sey / und hingegen bey dem Harmenopulo es also laute: *Mercimonia exercendi potestas OMNIBUS esto*, welches nostro sensu die pure Wahrheit ist. Man höre abermahlen den König in Franckreich hievon in obbesagtem Edicto de anno 1701. Nous avons, saget der König im Edict, toujours regardé le commerce en gros, comme une profession honorable, qui n'oblige à rien, qui ne puisse raisonnablement compatir avec la noblesse, ce qui nous à meme porté plusieurs fois à accorder des lettres d'anoblissement en faveur de quelques uns des principaux negotians, pour leur temoigner l'estime, que nous faisons de ceux, qui se distingvent en cette profession. *Mercurie Historique ad annum 1702.* Joh. Marquardus ein berühmter Städtischer JCrus in seinem tractatu de jure mercaturæ l. 1. c. 10. nachdem er alle argumenta contra negotiationem nobilium der Länge nach „recensiret / saget endlich n. 60. sed, ut ingenue dicam, quod res est, nunquam ego „his aut aliis potui induci, ut crederem nobilitatem per quodlibet exercitium mercaturæ splendoris sui eclipsin pati. Welches auch vor ihm Johan. Limnæi ipsissima verba seyn. l. 6. Jur. publ. c. 5. n. 75.

Wenn nicht diese materie so oft von andern ausgeführet wäre / könnte man allhie dieses mit verschiedenen Instanzen refutiren / und diejenigen / so dem Adel ex capite sorditiei von allem Handel und Wandel excludiren wollen / fragen / wie es denn zugehen könne / daß grosse Herren selbst Handel treiben / denen man doch wol solches weder zur sorditie, noch indignität deuten wird? e. g. Wie der König in Franckreich und vornehmste Ehur- und Fürsten des Reichs den Salzhandel treiben können? Wie die

Die

Die Könige in Spanien und Engelland sich in der Rauff- Leute Compagnie zu Antwerpen vor dem engagiren können? Wie der Adel in Genua, Venedig, Luca und andern Orten die grösssten trafiquen ohne Verlust der nobilitet führen könne? *qvæ magno numero historicè & politice ducit.*

Marquard. *de Jure mercaturæ. d. l. à n. 48. usq. ad finem.*

Allein/ wir wollen in einer notorischen Sache allhie mit diesen generalibus den geehrten Leser nicht auffhalten / sondern nur diese speciale instances vorstellen.

Es gestehet Herzog Franz in der Beylage (N. 19.) selbst/ weisens auch die Fürstl. Cammer- und Amts- Rechnungen in specie in dem Herzogthum Sachsen- Lauenburg aus/ welch eine ansehnliche Einnahme vom Brauen und Brandtwein brennen in die Fürstl. Amts- Register gebracht/ daß Mülz- und Brau- Häuser gehalten/ und das gebraute Bier auff die Land- Krüge zu feilem Rauff gesandt / ja den Untertanen anderstwo her Bier zuholen bey Straffe verboten werde. Man sehe nur an/ was Herzog Julius von Braunschweig/ Lüneburg/ Wolfenbüttel den 30 Octobr. 1379 ad Cæsarem selbstem geschrieben/ tom. 1. Actor. Brunsvvicens. Beylage n. 49. n. 509.

Er sey unter den Fürsten nicht der erste noch der letzte, der solch Bier- brauen zu feilem Rauff angefangen / sondern es hätte Marg- Graff Johann zu Brandenburg / Herzog Wilhelm der Jüngere zu Braunschweig/ Lüneburg/ und mehr andere Fürsten der gleichen gethan.

Und in der Braunschweig, Lüneburgischen / Hannoverischen Amts- Ordnung/ so im Zellischen volumine der Policcy- Ordnung gedrucket / steht art. 31. p. 1045.

Die Brauer- Rechnung auff den Aemtern solle also eingerichtet werden/ daß alle das jene/ so vor zu Wachs an Malzung/ Bier/ Covent, (wo bleibet hier das argument de sorditie ?) Say, Uiche und sonst zu heben / nicht weniger darin begriffen sey/ als was auff Gebäude / Brau- Gerächte / Feuerung / Dienste/ ic. dar- auff gehet / Item, was vor Vortheil oder Schade bey der Brauerey jedes Jahrs gewesen.

Und der Chur- Fürst von Bayern eignet sich selbst das weisse Bier brauen zu feilem Rauff allein zu / und machet eine grosse Cammer- Revenüe davon.

Knipschild. *de Jure civit. Imp. l. 5. c. 22. n. 19.*

Hie fraget sich/ wenn das Brauen zu feilem Rauff res sordida & nobilitatem obfusans sey, wie denn grosse Fürsten und Herren dasselbe auff ihren Aemtern und Land- Gütern exerciren können? Denn der Adel es auff keine andere Weise auff seinen Gütern treibet / als Fürsten und Herren es auff ihren Fürstl. Aemtern thun?

Man fraget ferner / wie denn/ wenn das Brauen ein sordides und dem Adel unanständiges Werck ist/ es geschehen könne / daß dem Adel das jus des Brauens/ Malz- Hauses/ Schenck- Stätt/ und Schenck- Rechts von Fürsten und Herren *in feudum*, ohne Verkleinerung ihres Standes / gegeben werden könne? Und wie sich solches mit den legibus torneamentorum (falls das Brauen damit gemeynet/) reimet? *Quales tamen concessiones juris braxandi in feudum dari posse, & tota die dari nobilibus una cum prædiis, testantur,*

Andr. Knichen. *de pact. vestit. p. 2. c. 4. n. 107.*

Tabor *de jure cerevisiar. c. 2. §. 6. c. 3. §. 4.*

Schöpfer *de jure braxandi p. 1. c. 2.*

Carpz *p. 2. const. 6. def. 4. §. lib. 1. Resp. 37. n. 8.*

Richter *vol. 2. conf. 184.*

Besold. *thes. pract. lit. B. voce Jus braxandi.*

Hieronymus Treutlerus *consil. 117. n. 4.*

Zu dieser letztere will gar ein *Regale* aus dem Brauen machen / *regalia* aber / wo man das Brauen dazu qualificiren könnte / mögen ja den Adel nicht verunehren / welches argument de speciali concessione, investitura, vel privilegio, super jure braxandi nobilibus dato, mit der vorgegebenen vilitat und sorditie vor incompatible hält der / sonst pro jure braxandi civitatum militirender

Justus Hahn. *de jure colon. perpet. conclus. 369. ibi:*

„Si mercatura hac adeo vilis est, ut nobilitas propterea amitti possit, non video, qui idem illud negotium, quod uni nobilitatem detrahit, alteri novo prae-textu vel acquirendi modo eandem conservare possit.

Wenn man aber 2. es recht bey dem Licht besiehet / so ist das Brauen zu feilem Kauff / welches ein Adelicher oder Land-Haus-Vater auff seinen Gütern treibet / an sich keine mercatura oder negotiatio, sondern ein jedermänniglich zugelassener ususfructus seiner Güter / welchen zu debitiren nie dem Adel für unanständig geachtet worden / daher auch in actis Brunswicensibus d. l. Herzog Julius abermahlen dem Adel das Wort redet / wenn Sr. Durchl. sagen:

„Es könnte Ibro das Brauen eben so wenig verkehret werden / als denen / die Weinwachs haben / denselben lesen / kelter / und auspressen / und / was sie dessen ihren Haushalt entrathen können / verkauffen lassen.

Massen hierin eben der ususfructus der Land-Güter bestehet / und geschiehet dergleichen Handlung nicht / NB. als à mercatore, sondern / als à bono patre familias.

Hieron. de Laurentiis *Decis. Avenionens. 14. num. 7.*

Stracha *de Mercatur. part. 1. num. 23. §. 48.*

Gvid. Papæ. *qvæst. 41. §. 432.*

& in terminis des Adelichen Brauens / daß solches nicht pro mercatura, sondern pro fructu fundi zu achten.

Andr. Knichen. *p. 2. de pact. vestit. c. 4. n. 114. 115. ubi Paponum, Vincent. de Franchis, Anton, Solam Surdum, Salonium §. Fabium de Anna, allegat.*

Der Französische Autor

Coquille *sur les coutumes de Nivernois tit. de droit d'ainesse art. 1.*

schreibet / daß auch in Frankreich, da sonst der Adel bey Verlust der Adelichen exemption und prærogativen der kleinen negotiation sich enthalten muß / dennoch einem Edelmann an seiner honneur und Stande unschädlich sey / daß er mager Vieh kauffe / und gemästet wieder verkauffe / wenn er Weide und Mast habe. Wie denn auch tota die so wol bey Fürstl. als Adelichem Lande oëconomien geschiehet / daß wer Mast / oder Weiden hat / Schweine und junge Füllen kauffet / selbe in die Mast / und auff die Weiden treibet / und hernach wieder verkaufft /

Vid. Zellische Holz-Ordnung §. 46.

ibi.

Ibi: Jedoch / da sich befindet / daß einer keine dergleichen Zucht hätte / und doch Schweine in die Mast zu treiben berechtiget / dem soll unbenommen seyn / etliche Schweine / wie an einem Ort gebräuchlich / und für denen Holzung gefunden / NB. zu kauffen / und dieselbe an Statt seiner eigenen Speck-Schweine / nebenst den jungen Färcken / in die Mast zu treiben.

Da nun aber solche Sachen von Land-Gütern zu verkauffen / aller Welt Rechten nach permittiret ist / und ein solches dem Adeltichen Stande keinen maculam anhänget / so siehet man gewiß nicht / wie solches durch Verkauffung des Biers / und dessen distrahirung unter seine Gerichts-Unterthanen geschehen möge / denn eines so wol / als das andere / ist nur ein usus fructus der Land-Güter / und gar keine verbotene Handlung / wie denn

Theod. Schöpfer tract. de jure braxandi part. 1. cap. II. n. 112. & 113. das Brau-Recht ad jura usufructuarii referret / und deßfalls ad l. 9. pr. ff. de usufr. provociret / quod scilicet ad usufructuarium spectet non tantum, quicquid in fundo nascitur, sed & NB. quicquid inde percipi potest.

Es bedarffs deßfalls keiner grossen Ausführung / als welcher Arbeit uns andere vortreffliche Jcti enthoben / massen diese Qvæstio vor den Adel / und daß demselben das Brauen zu feilem Rauff auff seinen Gütern / zustehe / vortrefflich und in terminis terminantissimis ausgeführet von zween in Ehur- und Fürstl. Diensten gestandenen Rächten / Joachimo Mynsingero, und Ludolpho Schradero. Von jenem in

Decad. 15. respons. 1. qv. 3. per tot.

Von diesem aber

Consi. 44. per tot.

Dergleichen Ausführung pro jure braxandi nobilium auch von dem Herren Jctis Altorfinis in denen vor kurzen heraus gekommenen Consiliis Altorfinis B. Linkii, à Dn. Leuchtio editis respons. 70. per tot. geschehen. Dergleichen in specie vor den Lauenburgischen Adel ausgearbeitetes Responsum Jctorum Giessensium de 7. Aug. 1671. ad acta Spirensia übergeben. Und / wie schon gedacht / es hat darunter der Adel den praxin der Fürstlichen Cammern und Aemter vor sich / inmassen manches Fürstliche Amt sehr schlecht stehen würde / wenn das Brauen davon genommen werden sollte. ztens wird von allen Dd. lex 3. C. de Commerciis limitiret / daß denen vom Adel die negotiatio nicht disreputirlich / noch contemtable sey, wenn sie solche nicht selbst / sondern per ministros suos thun, (zu verstehen / was sie von ihren Gütern nützen / und zu Gelde machen können /) wie also legem hanc expliciren und limitiren

Brunneman. ad d. l. 3. n. 2.

Andr. Tiraqvell. de Nobil. c. 27. n. 7. & c. 33. n. 22.

Guttierrez pract. qvæst. l. 1. qv. 137. n. 10.

Mynsinger. cent. 6. obs. 54. ibi.

Tradunt pleriq, mercaturam tum demum præjudicare vel obesse Nobilitati, si quis eam per se exercent, secus si per alios, ut quia operâ servorum aut insitorum ea in re quis utatur, & postea n. 16. dicit: Et per hodie ut cunq, excusari possunt nobiles, veletiam in majori dignitate consistentes, ne per mercaturæ

h

exer-

exercitium videatur diminui ipsorum *vel nobilitas vel dignitas,*
 quemadmodum ita in terminis iudicatum refert
 Paulus Christinæus *vol. 3. decis. 106. n. 6. 7.*

Und in terminis des Brauens

Ludolphus Schrader *d. Consil. 44. n. 15. verbis:*

Posito, quod cerevisiam coquere vile & sordidum artificium
 fit, nobilibus *tamen opera servorum & ministrorum suorum* cerevi-
 siam coquere *permissum.*

Man weiß zwarten wol / daß hier auff an der andern Seite repliciret
 werde / daß nicht una via & per indirectum permittiret werden müsse / was
 directè verboten / allein / auffer / daß die Regul vielen limitationibus unter-
 worffen, wohin auch diese gehöret / wie zu sehen bey dem

Tabore *in analectis ad Barbos. loc. comm. l. 9. c. 43. tit. Indirecte XI.*
 Reiger. *in thesauro in voce, facta n. 29. 30. 31.*

So verstehet man Adelticher Seite dieses nicht von solchen Marchan-
 disen, (als die Seiden- und Wand- Kramer / und dergleichen feil haben /)
 sondern von denen Sachen / so auff Adeltichen Gütern und in deren district
 von Land-üblichen Nutzungen zu Gelde zu machen / darunter sie ihrer Dien-
 sten eben so innocement gebrauchen, als wenn sie durch selbe die Aecker pflü-
 gen / bemisten / säen und eggen / das Korn aufdreschen, selbiges / wie auch sonst
 ihre Fische / Honig / Wolle / Butter / Käse / Käiber / und anderer auff ihren
 Gütern gekommenen proventus zu Märkte bringen und verkauffen lassen /
 deswegen aber noch nie quaestionem status gelitten haben. Dergleichen
 Exempet man auch an den Geistlichen hat / welchen zwar sehr übel anste-
 hen würde / einen Kretschmer oder Wein-Schenck selbst zu exerciren / aber
 dennoch permittiret ist / durch andere solches verrichten zu lassen, wenn es
 von ihren Gütern gefallen.

Ascanius Tamburinus *de jure Abbat. tom. 1. disp. 15. qv. 21. n. 29. 30.*
 August Barbol. *de jure eccles. l. 1. c. 40. n. 29. 30.*
 Jo. Yannez. Parladorits *l. 1. rer. quotid. c. 3.*

Wie denn an den Rhein-Ländern deswegen der Clericorum ihr Wein unter
 dem Namen des Pfaffen-Weins / und auff den so genannten Pfaffen-
 Stuben verschencket wird.

Run aber / versellet der Adel nicht selbst das auff den Gütern gebraue-
 te Bier / schencket auch selbiges nicht bey Rannen / Quartier und Stübichen
 selbst aus / sondern läset solches den Krügern über / eben wie Fürsten und Her-
 ren auff ihren Aemptern / auch Fürstliche Ministri selbst / so Land Güter
 und dazu Gelegenheit haben / ihr Bier- und Brantwein-Brennen / und den
 debit, durch andere verrichten lassen, idq; absq; omni macula honoris.

Und endlich 4.tens / gibt dieser Sache den völligen Aufschlag / daß die
 Sachsen-Lauenburgische Ritterschafft / wie in cap. 1. remonstriret worden,
 bisher in continuirlicher possessione vel quasi ultra Sæculum, Ja ab im-
 memoriali tempore her / sich befunden / auff ihren Land-Gütern zu brauen /
 und mit dem Bier ihre Krüge belegen ; In welchen Fall abermahl alle Jcti,
 auch so gar diejenigen, so wider den Adel schreiben, darin einstimmig sind /
 daß als denn der Adel bey solchem Brauen müsse gelassen werden / und solches
 an ihrer Würde unschädlich sey. Also setzet davon

Georg Marsmann, ein Syndicus der Chur, Sächsischen Stadt
 Baugen /

Brauen / in der kurzen doch gründlichen Nachricht vom Sächsi-
schen Weilen, Recht part. I. cap. I. pag. 10.

Verbis:

Wo von langen Jahren / durch eine beständige Gewohnheit / die
vom Adel auff ihren Gütern Bier zu feilem Kaufe brauen / und
in ihren Kretschmern verschrecken lassen / daselbsten ist solche
„Nahrung NB. dem Adlichen Stande und dessen herr-
lichen Glanz gang unnachtellig.

Et in tract. de Metrologia part. 2. cap. 9. §. 32. ibi.

„Hodie de consuetudine etiam sine nobilitatis detrimento cauponari-
am in suis pradiis exercere faciunt.

Ebenfalls spricht darunter den Nobilibus, wenn sie in possessione
des Brauens / ob gleich nicht per tempus præscriptibile, sich befinden / das
Wort

Theod. Schöpfer, ein Quedlinburger / und sonst eiferiger impu-
gnator des Adlichen Brauens / in tract. de jure braxandi part. 1. cap.
2. n. 207. ibi.

Si nobiles per longum, sed ad obtinendam præscriptionem in-
sufficiens temporis spatium, in quæta fuerint braxandi possessio-
ne. Tunc in eadem erunt defendendi, usq. dum in ordinario processu
civitates contrarium obtinuerint.

Mit welchem auch gleicher Meynung ist Joh. Otto Tabor in seinem in
faveur der Städte geschriebenen tractat. de jure Cerevisiar. part. 1. c. 3. §. 4.
inquiens:

„Consuetudo Patrie veniet attendenda, nec coctio ista aut venditio pro-
brum aliquod naturale continet, (wie kömmt dieses mit der vorge-
gebenen sorditie überein? Und wer siehet also nicht, daß man
„mit dieser ration nur die Leute amüsiren wollen?) Ut consuetudo
„in illud nihil possit. Unde nec Nobilitati distractionem istam officere,
„si privilegio vel investitura jus hoc obtentum sit, arbitramur cum
„Limnao.

Wie solches in mehren noch zu sehen ist beynt

Ludolph. Schrader. citato sapius consil. 44. num. 24. §. seqq.

Joach. Mynfinger. Decad. 15. resp. 1. quæst. 3. num. 77.

Benedict. Carpz. part. 2. const. 6. def. 4. num. 4.

Matth. Berlich. part. 1. decis. 31. num. 5. §. 6.

Goswin. ab Esbach. in notis ad Carpzov. part. 1. const. 16. def. 72.

Und so viel von diesem Argumento, daß Bier brauen und mercatur dem
Adel unanständig sey.

§. III.

Daß das Brauen extra casum specialiter acquisiti Juris pro-
hibendi keine privativé Städtische Nahrung sua natura
und an sich selbst sey / sondern / gleich den Fürstlichen
Nemtern auff dem Lande / auch dem Adel / competiren
können.

Diejenigen Jcti, so der Städte Brauen gegen die Nobilität verfechten / haben endlich wol gesehen / daß das argumentum, so sie von der sorditie und indignität des Brauens gegen den Adel brauchen / (weil sie Fürsten und Herren / und deren Nemter in gleichem facto finden /) den Stich nicht halten wolte / sie auch dem Adel in casu, da derselbe mit dem Brauen beliehen / das Brauen zugestehen / und vor anständig achten müssen / endlich das Haupt-Argument darauß genommen / daß man gesaget / das Brauen gehöre zu den Städten / sey eine Bürgerliche Nahrung / ita

Berlich. p. 1. decis. aur. 31. n. 6. ibi: Nobilibus non tam propter sorditiem quam, & quidem principaliter propter difficultatem commercii, perniciem & detrimentum, quod per hoc civitatibus & civibus infertur, jus cerevisie cogvenda interdicatur.

Joh. Otto Tabor. de Jure cerevisiar. c. 3. §. 1. 3. & 4. cujus verba supra §. 2. citavimus.

Justus Hahn. de jure colon. perpet. conclus. 345.

Ziegler. de jurib. majest. l. 1. c. 41. th. 12.

Nun ist wol nicht zu leugnen, daß dieser thesis an Ort und Enden / da die Städte entweder von uhralter Zeit her / oder gar per Recessus provinciales, pacta expressa, oder per prohibitionem & acquiescentiam vicinorum das Brau-Wesen privativè hergebracht / seine verität allerdings behalte / und dagegen nichts zu sagen sey / ja denen Städten, so es solcher Gestalt hergebracht / unrecht geschehen würde / wenn sie dessen entsetzet / und wider alles Herkommen neue Brauereyen in der Nähe angerichtet werden wolten. Als zum Exempel / im Ehur-Fürstenthum Sachsen / da den Städten das Brauen mit gesamter Landes-Bewilligung auff öffentlichen Land-Tägen privativè einmahl beygelegt / constitutione prohibitive publiciret / und der Adel darauß acquiescirt / ja selbst um dergleichen Verordnung in genere gebeten, teste

Marsmanno in miliolog. p. 2. c. 9. n. 56. p. 369. Resolutio Electoralis gravam. de 22. num. 1661. Rubr. Justitz-Sachen gravam. 126. ibi:

Dahero unsere getreue Landschafft selbst beweglich in Unterthänigkeit erinnert.

Der gleichen Exempla sich auch in andern Fürstenthümern und Landen finden. Des gleichen kan diese propositio auch in hoc sensu wol wahr bleiben / daß die vom Adel ihr Bier nicht in die Städte zum Verkauf schicken / oder / wenn sie allda Häuser haben / in der Stadt zu seiltem Rauff nicht brauen müssen / quem casum decedit

Daniel Mollerus in l. 4. semestr. c. 17.

Allein / generaliter dieses zu sagen, es sey das Brauen NB. per se & sua natura, aller Orten eine privativè Städtische Nahrung / solcher Gestalt / daß / auch in suo districtu, die vom Adel ihr Bier nicht debetiren solten / läffet sich mit beypflichtigen Rechten nicht behaupten; Einmahl / sind keine textus juris vorhanden / die das Brauen denen Städten privativè beylegen; Dahero auch Herzog Julius in actis Brunsvicensibus, auff diesen thesin, daß dergleichen / und in specie die Brau-Nahrung privativè an die Städte gehörete / part. 1. pag. 544. replicirte / und ad marginem Drucken lieffe.

Wo stehet dieses / (nemlich / daß Brauen und aller Handel an die

die

die Städte privativè gehöre/) geschrieben? Wenn dieses Vor-
geben wahr seyn solte / so müste kein Fürst Holz / Eisen/
Bley / Korn / und andere Victualia verkauffen.

Es ist auch ferner die Frage gar nicht davon / ob es den Städten nicht
profitabler sey / wenn alles Bierverkauffen ihnen auff dem Lande privativè
cum jure prohibendi eingeräumet würde / denn aus diesem ab utili, ad id,
quod justum est, genommenen argumento würde noch lange kein medius
terminus formiret werden / daraus legaliter der Schluß folge / daß man
deswegen dem Adel und Land-begüterten ihre / von so uralter Zeit herge-
brachte, Jura quæ sita nehmen / und sie dahin obligiren könne / daß sie nun
nicht mehr / pro libertate naturali mit den Ibrigen auff ihrem Grunde und
Boden disponiren, sondern das Land-Korn in die Städte, necessariò ver-
kauffen / und hernach das daraus von den Käufer / in den Städten / ge-
brauete Bier und Brandtwein mit ihrem Gelde wieder kauffen / und
hinaus holen sollen, an Statt sie sich und die angehörige Dörffer selbst
providiren können; wie etwa vor dem die Schweden und Dänen / ehe sie
das Bier brauen selbst angefangen / den Teutschen das Korn zugefahren /
und das in Teutschland gebrauete Bier wieder gekaufft / oder / wie die
Engelländer / ehe sie zu den Zeiten Henrici VII. die Lacken-Fabriqven selbst
anlegten / die Wolle nach Holland und Brabant brachten / und die daraus
fabricirte Tücher und Etoffen wieder kaufften.

Pufendorff. *Introduction à l'histoire de principaux etats de l'Europe par
Claude Ruxel, tom. 1. histoire d'Angleterre pag. 369.*

Ferner / ist und heisset nicht alles / wovon sich Bürger ernähren / so
fort eine NB. sua Natura privativè bürgerliche Nahrung / solcher Gestalt /
daß man die Land-Leute davon excludiren könne, wie hingegen die Land-
Leute wol schlechte approbation damit finden würden / wenn sie dasjenige/
was sie auff dem Lande treiben e. g. Acker, Obst, Garten, und Wein-Bau/
item, die Vieh-Zucht wolten privativè, cum exclusione der Städte / &
cum jure prohibendi, exerciren; Es sind viele Dinge / die der Landmann
so wol, als der Bürger gebrauchet / aber deswegen heisset nicht / so fort / die-
ses oder jenes sey NB. per se & sua natura, etne bürgerliche oder Land-Nah-
rung / cum jure prohibendi; Sondern das heisset eigentlich eine bürgerliche
Nahrung / wenn diese entweder à prima sua exstructione, oder, per pacta
cum vicinis, oder per prohibitionem & acquiescentiam per tempus præ-
scriptibile, ein Werck zur privativè bürgerlichen Nahrung hergebracht;
Welches in thesi & Regula wegen varietet der Derter / des herbringens / der
situation, der vigilanz / oder negligenz der incolarum ohnmöglich zu deter-
miniren / sondern es aboutiret auff eine quæstionem facti, und kömmt dem-
nach bey dem Brauen es allemahl wieder auff die petitionem principii loß /
wovon wir cap. 2. geredet / nemlich / ob solches cum jure prohibendi herge-
bracht / ist solches erweislich, so haben die Städte es billig / als eine bürger-
liche Nahrung privativè zu prætendiren / und werden billig dabey geschüt-
zet; Ist aber solches nicht / so läufft das argument von der bürgerlichen
Nahrung bey dem Brauen in circulum. Denn es ja wol eine fast ridicule
Sache ist / daß man aus dem Brauer-Recht ein Handwerk / ein opifi-
cium machen wolte / wie Schöpferus zu deduciren sich bemühet /

de jure brax. p. 1. c. 2. à n. 550. usq. 564.

Denn auff solche Art würde man Fürsten und Herren / die das
Brau-Recht exerciren / unter die Handwercker referiren müssen / quo nihil

absurdus. In dieses ganze argument von bürgerlicher Nahrung / wird per praxin der Fürstlichen Aemter auff dem Lande refutiret / denn es hat der Hochseel. Herzog Julius Franck nicht etwa 1. 2. 3. Meilen von den Städten / sondern gar mitten in, und bey den Städten / auff seinen Aemtern / zu Lauenburg und Neu-Haus das Brauen exerciret, wie dieser Aemter Rechnung besagen. Welches damit gar nicht zu conciliiren / daß / wenn die Frage von dem Adel ist / das Brauen eine bürgerliche Nahrung seyn soll, wenn aber die Fürstl. Aemter solche Brau-revenüe für sich haben wollen / alsdenn man wol auff dem Lande es exerciren könne. Herzogs Francken Rähte sagten zwarten damahlen anno 1593. in der Beylage (N. 19.)

Daß Ihr. Fürstl. Gnaden Böigte und Amt-Leute sich der Krüge und Bier-Verkauffens gebrauchten / mit denen hätte es eben die Gelegenheit / wie mit den Städten und Bürgern / wovon der Adel unterschieden wäre.

Allein / wie sollte es mit den Fürstl. Aemtern auff dem Lande gleiche Bewandniß haben / als mit den Städten / wenn von Bürgerlicher / an die Städte privative gehöriger / Nahrung die Rede ist? Ein negotium, oder Sache wird ja nicht anders seyn noch heißen können / wenn es von Cajo, als wenn es von Titio exerciret wird? Ein species Eblr. gilt keinen Heller mehr / er sey in eines von Adels oder Amtmanns Händen; Und sollte es hie wol decimus tertius Herculis labor seyn / diese Dinge zu conciliiren / oder man müste die distinction unter des Schulzen Kub / und des Bauren Kub / zu Hülffe nehmen / und sagen mit dem Poëten:

Intererit multum, Davusne loquatur? an herus?
Colchus? an Assyrius? Thebis nutritus? an Argis?

Mit einem Wort / wie von Anfang gesaget / alles / was vom Brauen gesaget / geschrieben / raisonniret und disputiret wird / kömmt bloß darauff an / ob ein legitimè acquirtes jus prohibendi erwiesen / ist solches bey den Städten / so ist es eine bürgerliche Nahrung privative, ist solches universalliter bey dem Landes-Herrn / so ist es ein regale, hat solches ein Nachbar auff des andern Boden / ist es eine servitus.

Da nun aber solches jus prohibendi contra nobiles im Herzogthum Sachsen-Lauenburg obangezogenet massen nicht hergebracht / so fällt auch dieses Argument weg.

§. IV.

Daß das Jus braxandi an sich kein Regale, weder nach gemeinen / noch Sachsen-Lauenburgischen Local-Rechten sey / sondern einem jeden auff seinen Gütern Bier zu feilem Kauff zu brauen vergönnet / wosfern nicht ein jus prohibendi legaliter hergebracht.

Dieser Punct kömmt auff dreyerley momenta an / denn, daß man ein Jus vor ein regale ausgeben könne / solches muß aus dreyerley fundamenten geschehen / 1) daß es in 2. Feud. 56 inter Regalia numeriret werde, 2) daß es die Natur und Eigenschaft habe / so Regalia haben, und ihm die definitio regalium competire, denn wol nicht zu leugnen / daß
mehr

mehr Regalia, die ad administrationem reipubl. gehören / ihrer Natur nach seyn / ob sie gleich nicht in 2. Feud. 56. numeriret seyn / als e. g. das Jus secularisandi, veniam ætatis concedendi, fœderum, concedendi Jus civitatis, Nundinarum &c. Vid. Sixtin. *de regalib. l. 1. præm. n. 17.* Carpz. *de Regal. c. 1. apb. 10.*

3) Daß entweder expresse pacto inter imperantes & parentes, oder tacito consensu subditorum, per prohibitionem præcedentem & subséquente patientiam, per tempus præscriptibile, dieses oder jenes Jus zum regal gemacht / und dem Imperanti allein tribuiret sey / wohin gehöret was Zieglerus saget:

tr. de jur. majest. l. 1. c. 3. §. 23.

Usu & consuetudine induci potest, ut jura, quæ olim regalia non fuerunt, pro Regalibus habeantur, & vicissim.

Was nun den ersten modum betrifft / so gibt litera & inspectio textus 2. Feud. 56. daß kein Brauen allda genannt; Und ist wol eine vergebliche Arbeit, so Hieronymus Treutlerus in Consil. 107. anwendet / wenn er in dem textu 2. Feud. 56. sub nomine *angariarum & parangariarum*, das Brauen suchen will / gerade / als sey und bestünde es in einem publicquen Vorspanne / oder / daß das Bier bey den Posten versandt werden müste, er hätte die intention der privat-utilität besser / gut teutsch und deutlich zu Tage geleyet / wenn er gesaget hätte: Es würde das Brauen sub nomine NB. *thesauri* in 2. Feud. 56. verstanden; à raison weil es Geld einbrächte. Aber wer siehet die absurdität nicht?

Anlangend den 2. modum, so wird auch daraus das Jus braxandi zum regali nicht zu qualificiren seyn / denn man nicht aus einem jeden Dinge / so Fürsten und Herren haben oder thun / gleich regalia machen muß / wie

Bartholomæus à Chaffanæo in *Catol. glor. mundi p. 5. consil. 24.*

Der Regalien zwey hundert und acht /

Petrus Anton. de Petra aber *de jure quæsitio per Principem non tollendo c. 21.*

Vier hundert und dreyzehn machet / welches billig reprehendiret wird à Knichenio *de jure territ. c. 1. n. 341.* & Bodino *l. 1. de republ. c. 10.*

Wassen auch Fürsten und Herren vieles thun / auch viele Jura, als *Domini particulares* ihrer Güter, haben / so ein jeder privatus auch exerciret / auff welche Art man aus agricultur- und Vieh-Zucht (weilen solche bey den Domanial Nemtern exerciret werden /) Regalia machen könnte. Ja wie gar recht die Juristen-Facultæt apud Taborem

part. 2. de jure cerevis. c. 7. in resolut. rationum dub.

antwortet / man könnte auff die Art auß Essen / Trincken / Tanzen / Spazieren fahren, Spielen / &c. Regalia machen / sondern Regalia sind solche Jura, die dem Imperanti, NB. als *Imperanti & supremo Principi, quæ, vel quatenus tali, competiren.*

Denn Regalia werden à *Regio* caractere also genannt / daß sie zu dem Regiment gehören / sive quæ Imperanti quæ tali, in signum *supreme Majestatis ac præminentie, & ad officium administranda reipubl. pertinentia competunt*

Henric. à Rosenthal *de feud. c. 5. concl. 1.*

Bocerus *de Regalibus c. 1. n. 1.*

Pruckman. *de Regalibus c. 2. n. 1.*

Conrad ab Einsiedel. *de Regal. c. 3. n. 354.*

Vultej. *de feud. l. 1. c. 5. n. 7.*

Nun aber wird ja wol von dem Brauen und Bier Verkauf nicht gesaget

gesaget werden können / daß dasselbe zur Regierung und Hoheit des Landes / oder zu dem officio & caractere supremo & majestatico imperantis gehöre / oder eine so hohe præeminenz sey; denn ja dessen die Brauer in den Städten theilhaftig werden / insonderheit aber werden solches diejenigen nicht sagen / noch das Brauen vor ein zur höchsten dignität des Landes Herren gehöriges Regal ausgeben können / die vorher deswegen den Adel davon ausschliessen wollen / daß es eine res fordida, und eine / dem Adel unanständige, Rauffmannschafft sey / als welche propositiones sich mit einander nicht compatiren können.

Bleibet also zu consideriren übrig / der dritte modus, ob das Brauen entweder ex communi placito expresso der gesammten Ritter- und Landschafft / oder ex tacito consensu derselben / præcedente prohibitione, & subsequuta acquiescentia subditorum, per tempus præscriptibile ein Regale geworden sey / wie an etlichen Orten nicht zu leugnen ist / daß sich also der Adel auff beschene prohibition dessen durch acquiescentz begeben / und dahero der Landes-Herrschaft allein beygelegt / wie in den Böhmischen und Kaysert. Erblanden, uti ex Rescriptis Imperatoriis Rudolphi & Matthiæ à

Marsmanno in Milliol. in epistola dedicatoria membr. 2. citatis zu sehen / dergleichen auch in Bähern recipiret ist / vid. Jus Bavaricum provinc. p. 3. c. 13.

Nun ist nicht ohne / und geben es die obangezogeneu Beylagen (N. 9. II. 16. 19.) daß dem Sachsen-Lauenburgischen Adel dergleichen zwarten angemuhet / und es auff diese Art das Brauen zum Regali zu erigiren, versu- chet worden / allein es fehlet an dem Haupt-requisito der acquiescentz des Adels / der sich keine Stunde damit zu acquiesciren / ja lieber das Leben / als das Brauen / nehmen zu lassen / declariret / und / als man darunter per viam mandati prohibitorii anno 1634. & 1636. procediren wollen / davon ad Cameram appelliret / und solchen prohibitionibus alle Krafft ein für allemahl genommen / wie oben cap. 1. & cap. 2. plenius ausgeführet.

CAPUT IV.

De specialibus objectionibus statum Saxo- Lauenburgicum respicientibus.

§. I.

Es ist irrig / daß aller Orten / da das Sachsen-Recht obtiniret / das Brauen den Städten privativè competire.

Wenn die Brau-Sache an Ort und Enden ventiliret wird, da das Sachsen-Recht Statt hat / so wird allemahl / und also auch an Seiten der Brauer zu Ratzeburg sehr urgiret, daß das Jus Saxonicum commune, welches im Herzogthum Sachsen-Lauenburg obtiniret / den Städten ein Jus prohibendi, wegen des Bier verkauffens / wenigstens auff eine Meile Weges gebe. Ita

Georg

Georg. Marsmann. *in Milliolog.* p. 2. c. 9. n. 59.

Schöpfer *de jure braxand.* p. 1. c. 2. n. 106, 107.

Ziegler. *de jurib. majest.* l. 1. c. 41. §. 13.

Die von demselben zu solchem Ende allegirten Dertter seyn folgende:

1.) der locus l. 3. des Land-Rechts art. 66.

Man mag keinen Marckt bauen / dem andern auff eine Meile zu nahe.

2.) Die Lateinische Glossa bey diesem Articul: Habent singulæ civitates fundatum de hoc jure privilegium, ne *infra milliare circum circa* habeatur vinum, vel cerevisia extranea venalis, & ne fiant brafia vel decoctiones hujusmodi.

3.) Daß die Sächsische Schoppen-Stühle auch also gesprochen in sententiis nach dem Weichbild *tit. vom Lehn-Gut sub rubro*, ob Edel-Leute auff ihren Lehn-Gütern mögen Bier brauen und außschencken lassen.

Sie allegiren zwarten auch die Thur-Sächsischen Landes-Resolutiones; Allein weiln die Thur-Sächsischen Local-Rechte ohne dem ultra territorium Legislatoris nicht obligiren, so wird man wol nicht nöhtig haben / darauff alhie zu reflectiren / daher man bloß die ersten 3. Loca juris Saxonici communis examiniren will.

Hier wäre nun wol præliminariter zu fragen / ob dieser locus Juris Saxonici dasjenige sage / wozu er allegiret wird? Denn 1.) redet der locus des Land-Rechts l. 3. art. 66. von Erbauung eines neuen Marckts oder Stadt / ad quæ verba Klingius:

Wo ein Marckt gebauet ist / der Stadt-Recht hat / so soll man innerhalb einer Meilen von demselben keinen andern neuen Marckt bauen.

Und solcher Gestalt würde dieses argument von consideration seyn / wenn an Sächsischen Orten ein neues Marckt / forum, oder Brau-Wesen wolte innerhalb einer Meile de novo angeleget werden / da keines zuvor gewesen.

Nun aber verlangt der Adel weder neue Städte / oder neue Märkte zu bauen / noch neue Jahr-Märkte oder nundinas zu haben / oder neue Brauereyen anzulegen / da keine gewesen / sondern sie wollen sich mit ihren / von so viel sæculis her schon gebaueten / Ritter-Sitzen / und was sie dabey hergebracht / contentiren / verlangen auch ihr Bier an keine fremde Dertter / weniger in die Städte zu Märkte zu bringen / sondern nur an ihre eigene Leute in suo fundo zu verkauffen / also, daß aus den Worten dieses Orts nichts gegen des Adels Brauen zu inferiren / weil derselbe nicht einst de casu præsentis handelt.

Was aber 2.) die glossam latinam über diesen Ort betrifft / so ist jedermänniglich bekannt / daß die glossa keine probation mache / ejusque fides non sit authentica, sed valde lubrica.

Petr. Heig. p. 1. qv. illustr. qv. 3. n. 65.

Carpz. p. 4. const. 35. def. 11.

Bene ad rem

Dn. Conring. *de orig. jur. Germ. c. 28. Multa sunt fabule in Glossa speculi Saxonici, at nunquam putidiora mendacia reperias, quam in Glossa illa Weichbildica, ut illis libris in historia veteri quid credere, sit putidissimis fabulis fidem adhibere.*

R

Sonst

Sonst aber 3.) das præjudicium Scabinorum, so nach dem Reichbild
 steht/ anlangend/ so ist in genere bekannt/ daß præjudicia in einer Sache et-
 nem andern keinen legem geben / cum minima circumstantia variet jus, &
 unus aut alter jura sua negligentius deducendo, tertio præjudicare ne-
 queat.

Joh. Kizelius *de jure monet. class. 4. qv. 2. n. 10. n.*

Fuse Grevæus *ad Gail. in præm. considerat. 1. conclus. 2 per tot.*

Harprecht *vol. 2. consil. Tubingens. 25. n. 134. 135. 136.*

Esbach. *in notis ad Carpz. p. 1. const. 32. def. 65. n. 10.*

Überdem ist diese Urtheil von den Scabinis Lipsiensibus, und also in foro Ele-
 ctoralis Saxonico gesprochen/ fatente

Marsmanno *in Milliolog. p. 2. c. 7. n. 85.*

Nach selben Electoral-Rechten aber ist die Sachsen-Lauenburgische Rit-
 terschaft nicht schuldig/ sich und ihre Sachen judiciren zu lassen.

Allein/ wenn man auch gleich zugebe/ es handelte nicht allein der
 Textus des Land-Rechts l. 3. art. 66. von dem Brauen/ sondern daß auch die
 Glossa desselben/ auch das præjudicium Scabinorum Lipsiensium vim legis
 hie im Lande habe; So ist doch bekannt/ daß/ wie das Jus Saxonicum nicht
 in vim legis scriptæ jemahlen publiciret/ uti iterum

Dn. Conringius *in tractat. de Origin. Jur. Germ. cap. 30.*

Also es auch in denen Dertern Teutschlandes/ da es recipiret; Ja
 auch in den Thur- und Fürstl. Sächsischen Dertern selbst nicht wei-
 ter in judiciis zu observiren sey/ als in so weit solches recipiret worden/
 wie dasselbe auch die Doctores Saxonici selbst behaupten. Ita

Hartm. Pistoris *part. 1. qv. 16. num. 11. ubi:*

Longe eos falli, ait, qui cognitionem hujus juris magis ex ver-
 bis, quam ex usu sibi parare student. Multa namq, apud Majores
 nostros usu sunt introducta, quæ cum verbis juris Saxonici minime con-
 veniunt, & contra complura etiam Jure Saxonico constituta reperiun-
 tur, quæ usu non sunt admissa.

Georg. Schultz *in Synops. Instit. Imper. in Prolegom. §. Diligenter, ubi:*

Diligenter tamen notandum est, universum Jus Saxonicum
 tametsi multis jam sæculis literis mandatum existet, & ab Imp-
 „confirmatum sit, attamen eatenus duntaxat locum obtinere atq,
 vigere, quatenus usu comprobatum forensiq, consuetudine receptum,
 non autem, quemadmodum in voluminibus scriptum sit.

Petrus Heigius *l. 2. qv. 17. num. 44.*

Juris Saxonici Dispositionem eatenus tantum valere, quatenus consue-
 tudine est recepta passim.

Benedict. Carpz. *part. 3. Jurispr. for. Const. 11. Def. 13. n. 10. ubi:*

Cur non ergo observantia inhærendum esset, à qua Jus Saxon.
 auctoritatem habet, nec aliter valet, quam usu & observantia confir-
 matum.

Coler. *de proces. sib. executiv. p. 1. c. 2. n. 26.*

In dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg ist überdem clara disposi-
 tio vorhanden / daß das Sachsen-Recht nicht weiter allhier gelte / als wie
 weit solches observiret und hergebracht worden / wie solches zu sehen aus
 der Præfation der Sachsen-Lauenburgischen Hoff-Gerichts-Ordnung / des-
 sen Extractus sub (N. 50.) beygeleget / ibi :

Wie auch die Sächsischen Rechte NB. So weit sie in
 Observantz gediehen.

Ein

Ein gleiches findet sich auch in tit. 1. §. 6. laut Extractus (Num. 51.) ibi:
 Nach dem Sachsen-Rechte / wie dasselbe von Alters her
 in unserm Fürstenthum recipiret / und durch bisherigen Ge-
 richts-Gebrauch in observantz kommen.

Dergleichen Verordnung auch noch neulich von Serenissimi unsers
 gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. in der Declaration wegen des
 Juris representationis in linea collateralis den 20. Decembr. 1703. wieder-
 holet. verbis:

Sonderlich / weilien das Sachsen-Recht im dortigen Her-
 zogthum (Sachsen-Lauenburg) nur in so weit es durch ei-
 ne beständige observantz hergebracht / recipiret und üb-
 lich ist. Laut Beylage (N. 52.)

Nun aber wird aus dem Capite Imo hoffentlich klar genug bevorste-
 hen / wie in diesem punct das Jus Saxonicum, (wenn es ja den Verstand
 haben sollte /) nie in diesem Herzogthum Sachsen-Lauenburg zur obser-
 vantz kommen / sondern der Adel ultra hominum memoriam das Brauen
 zu feilem Rauff bisz auff diese Stunde continuiret / und sich in dessen exer-
 citio beständig behalten habe, folglich fällt auch dieses argument ex Jure
 Saxonico petitum ganz weg / und kömmt abermahlen die Sache auff die
 quæstionem immer / auch in diesem punct, an / ob die Städte im Lande /
 da das Sachsen-Recht recipiret / ein jus prohibendi hergebracht / und sich
 dabey conserviret.

§. II.

Die Brauer-Rolle de Anno 1601. disponiret nichts von
 dem Brauen auff dem Lande / verbietet auch selbiges
 nicht.

N dem folgenden §. III. soll zwarten ex professo vorgestellet werden/
 daß die Brauer-Rolle de Anno 1601. (wenn sie gleich ein Jus prohi-
 bendi gegen dem Adel statuiret hätte /) gegen dem Adel im gering-
 sten nichts in puncto Juris operiren könne; Weilien aber auch bey genauer
 Einsehung sich findet / daß selbige nicht einst von dem Adelichen Brauen
 etwas disponire / und die quæstio, an res sit, sive existat? billig der quæ-
 stion, quid sit? sive, an de jure valeat? vorgehet / so will man in diesem
 paragrapho diese erste quæstion zuzorderst untersuchen.

Es zeigt nun der ganze Tenor dieser Rolle / wie oben Cap. 1. §. 2.
 schon angeführet, daß darin nichts weiters verordnet, als wie das Brauen
 unter den Brauern in Ratzeburg dahin zu regliren / daß das Bier von kei-
 nen andern / als die in die Gilde recipiret / in Ratzeburg verkaufft / noch re-
 spectivè genommen werden soll.

Was daraus gegen dem Adel allegiret wird / bestehet in art. 16. dessen
 Worte diese:

Daß niemand / er sey Adel oder Unadel / Bürger oder Bauer /
 weder in- noch außershalb der Stadt / es wäre auff dem Duhm-
 Hofe oder Freyhett, sich soll gelüsten lassen / wider diese Verord-
 nung / und das beschlossene Amt zu handeln / würde jemand hier-
 über betreten und befunden / derselbe soll in unsere ernste willkühr-
 liche

liche/ der Krüger aber/ er sey NB. unser oder unser Ritterschafft
 Bothmäßigkeit, so Bier von einem oder andern aufferhalb
 dem beschlossenen Amte krügen würde/ allemahl mit 10.
 Reichsthaler Straffe verfallen/ auch des Biers verlustig seyn.

Wer allhie nur diese Worte:

So Bier von einem oder andern/ aufferhalb dem beschlos-
 senen Amte, krügen würde

recht consideriret/ der siehet bald/ daß dieselbe nichts mehr/ als dieses sa-
 gen: Ein jeder/ der da in Ratzeburg das Bier nehmen wolte/ soll solches
 von niemand anders/ als von einem im geschlossenen Brauer-Amte sitzenden
 Brauer nehmen oder krügen/ es möge ein Adel-oder Unadelicher/ oder gar
 Fürstlicher Krüger seyn. Nicht aber wird hier gesaget: Es soll auff dem
 Lande nichts gebrauet werden/denn davon ist nicht allein in der ganzen Rolle
 kein Wort/ Süttel/ noch Buchstab zu finden, sondern es refutiret auch
 der Herzog proprio exemplo diese interpretation, massen/ ob gleich der
 Fürstlichen Krüger und Bauern an eben selbigen Ort, auch auff eben
 selbige Weise/ da/ und wie/ der Adelichen gedacht wird/ dennoch auff den
 Aemtern notorié gebrauet worden, welche also interpretatio authentica
 & omni exceptione major ist/ daß durch diese Worte keine prohibitio des
 Brauens auff dem Lande verstanden werden könne, facta enim ipsa po-
 tentius loqvuntur, & mentem declarant, quam verba

l. 48. §. 3. ff. de edit. edict.

l. 34 & l. 168. §. 1. ff. de Reg. Jur.

Hieron. Magon. decis. Lucens. 22. n. 19.

Tusch. tom. 3. lit. F. conclus. 15. pr.

Wenn man auch nur die fundos oder loca, davon diese Brauer-Rolle
 disponiret, von einander wol unterscheidet/ findet man so fort die Aufld-
 sung dieser Obiection, denn es ist in der Ordnung die Rede nicht *de fundo*
nobilium, oder aufferhalb der Stadt, was allda geschehen solte/ sondern
de fundo civitatis, nach welcher Ordnung/ und in welchem qvartier, NB.
 allda respectivé gekaufft und verkaufft werden soll. *Diversæ autem &*
toto cælo differentes sunt propositiones hæ:

1.) *In civitate Ratzeburgensi non nisi à contribulibus collegii braxa-*
torii, juxta ordinationem Serenissimi, emitto aut venditor cere-
visia, five extra civitatem, five in ea, five nobilis, five ignobi-
lis, fit emtor.

Von welchem Casu die Ordnung disponiret.

2.) *In pagis & extra civitatem Ratzeburgensem nulla alia, nisi Ratze-*
burgensis cerevisia vendatur.

Welches letztere in der Ordnung gar nicht stehet. Man gibt eine
 instance. In Hamburgischer Brauer-Ordnung wird gesehet/ es soll nie-
 mand in Hamburg/ ohne Erlaub des Rathes/ Bier brauen/ noch Bier
 verkauffen, es sey solches Seewerts/ oder binnen Landes auff der
 Elbe.

Vid. Schlüter von den Brau-Erben in Hamburg p. 2. tit. 28. §. 14. &
tit. 29. §. 45.

Wer wolte hier sagen/ daß damit die Frembden zur See/
 oder auff der Elbe kein Bier anders/ als von Hamburgern hohlen
 sollen? Jezo ist allda die Riege-Ordnung introduciret, solcher Ge-
 stalt/

stalt, es mag der Käufer des Hamburger Bier ein Lünebürger / Dänischer / Holsteinischer / Adel / oder Unadel seyn / daß in Hamburg solches von Niemand, als von denen an der Riege seynden Brauern an fremde verkauffet werden soll. Wer wolte aber hierauf inferiren / daß damit auffer Hamburg, das Bier / wo anders zu nehmen oder zu brauen verboten sey? Ist also auch durch die Ratzburgische Rolle re vera nichts de fundo nobilium disponiret / denn / so lange immer möglich / und Worte also expliciret werden können / daß einem andern sein jus quæsitum dadurch nicht genommen wird / muß solche interpretatio billig vor allen andern præferiret werden / adeo ut potius verba *impropriari* & restringi debeant, quàm ut tertio præjudicium factum, aut jus quæsitum ablatum esse, dici queat.

Franciscus Niger Cyriacus Jctus Mantuanus *controv. forens.* 59. n. 7.

Steph. Gratian. *controv. forens.* c. 580. n. 29. 30.

Zwarten will objiciret werden / es stünden gleichwol art. 19. alle Adelige Güter auff dem Lande benennet / allein solch argument ist nicht fürsondern wider die Ratzburgenses, denn in diesen 19. und 20. paragraphis wird nur gehandelt von dem Lübischem Bier / daß selbiges jure retributionis mit 12. Schilling disseit der Friedeburg / jenseit derselben aber mit 18. Schilling Accise beleet, und dero Behuff alle / so wol Fürstliche als Adelige Krüge / so NB. Möllnische Bierschencken / visitiret werden sollen. Außerdem / daß die Worte: (Fürstliche Krüge) abermahlen allhie die explication gnugsam geben, wie dieses zu verstehen / als welche ja notorie mit der Fürstlichen Aemter Biere beleet werden; So wird allhie klar und deutlich agnosciret / daß die Ratzburgische Brauer allda so gar kein Jus prohibendi auff dem Lande haben, daß sie viel mehr selbst fremdes / ausländisches und Lübisches Bier allda leiden müssen. Wenn man hätte statuiren können und wollen / daß auff dem Lande kein anders / als Ratzburgisch Bier geschencket werden solle / hätte dieser §. entweder müssen zurück gelassen / oder ganz anders gefasset werden; wie aber gedacht / praxis der Fürstlichen Aemter und Krüge hat schon klar decidiret / daß dieses von keinem Jure prohibendi respectu des Ratzburgischen Biers zu verstehen / denn sonst hätten auch die Fürstlichen Aemter das Brauen lassen müssen / so aber nie geschehen.

§. III.

Wenn gleich die Brauer-Rolle hätte auch de fundo nobilium verstanden werden wollen / wäre doch solches nicht gnug gewesen / dem Adel seine Jura wider Willen zu nehmen.

Aß solche einseitig ohne des gesammten Adels Einwilligung erhalten Rolle / keinem tertio die Jura oder fructus seiner Güter wider seinen Willen nehmen / noch / wenn keine acquiescentz des andern Theils erfolget / ein jus prohibendi operiren können / solches bedarff wol fast keiner Ausführung.

Denn 1. läuft dergleichen Verfahren wider die / in der Vernunft und Naturgegründete regulam: id quod nostrum est, sine facto nostro ad alium transferri nequit. l. ii. ff. de R. J. Denn die revenuen der Adlichen Güter /

Güter / und zwarten die Vornehmsten und Importantesten / als das Brau-
en ist / lassen sich durch bloße mandata, inhibitiones, Rollen, &c. nicht über
Hals oder Kopff nehmen / und einem andern beylegen / sondern dazu gehö-
ret des interessenten / der solche Einkünfte verlihren soll / consens, sonst
dieses der kürzeste Weg wäre / sich und andere von eines tertii Mitteln und
Gütern Meister zu machen / welcher modus amittendi dominium & jura
sua in keinen Rechten gegründet.

2. Ist bekannt / daß res inter alios acta keinem dritten Mann Scha-
den könne / der dazu seines interesse halber nicht citiret / noch vernommen.

Nun ist der gesammte Adel hiezu nicht gefodert / noch ihnen / daß
dieses die intention sey / jemahlen eröffnet / und ob gleich 3. in der Rolle
gemeldet wird / daß selbe mit Zuziehung der Land-Räthe gemacht;
So ist doch an dem / daß denenselben kein Wort von einem Jure prohiben-
di extra urbem gemeldet / und die verba der Rolle dahin nicht lauten / wie
præcedenti §. 1. demonstriret worden / haben also dieselbe per rerum na-
ram nichts / so ihnen nicht proponiret worden / bewilligen können / wo-
fern man aber dergleichen intentiones in petito gehabt hätte / abseiten der
Brauer / so ist dagegen das heilsame antidotum injure suppeditiret / wenn
es heisset: Voluntas in mente retenta nihil operatur, neque voluntas in
corde retenta, actibus hominum accommodatur, neque sufficit, aliquid
voluisse & de hoc fuerit dispositum.

l. 7. C. de condict. ob caus.

l. 46. ff. de hered. instit.

Menoch. l. 1. presunt. 26. n. 5.

Ingleichen ist 4. eine andere regula bekannt / da es heisset: Quod
verba semper interpretanda sint, contra eum, qui legem clarius dicere
poterat, præprimis contra stipulatorem.

l. 39. ff. de Pactis.

l. 99. de V. Obl.

prolixè Zepperus in Cynosura c. 25. pr.

Addantur infra discenda §. IV. de consensu Deputatorum.

Wolte man es auff den Fuß eines privilegii nehmen / so ist 5. be-
kannten Rechtens / daß privilegia in præjudicium tertii nichts gelten / noch
zu concediren sind. Cum semper sint intelligenda salvo jure tertii:

Theodor. Reinking. de Regim. secul. & eccles. lib. 2. clas. 2. c. 8. n. 37.

Andr. Gail. libr. 2. observ. 1. n. 14.

Johan. Oldendorp. vol. 1. Consil. Marburg. 5. n. 41.

Joachim Mynfinger. Cent 5. obs. 31.

Auch ist 6. in potestate principis nicht / einem das Seinige wider sei-
nen Willen und Consens zu nehmen / und jemand anders wieder beyzu-
legen.

Argumento l. 13. §. 1. ff. commun. prad.

l. penult. & ult. ff. de natal. restituend.

l. 3. C. de Rescind. vendit.

§. fin. Inst. de his qui sui vel alieni jur.

So gar / daß solches auch nicht einsten ex plenitudine potestatis à principe
geschehen maq.

C. quamvis in fin. X. de pactis in. 6.

Seacc. de judiciis lib. II. cap. 53. n. 30.

Treutler. conf. 85. n. 15.

Marc.

Marc. Anton. Natta. *consil.* 375. n. 2. 3.

Covarruv. *var. resolut. lib.* 3. cap. 6.

Peregrin. *de fidei comm. artic.* 52. num. 125.

Anton. Faber. *in C. libr.* 1. tit. 2. *defin.* 22.

Theod. Reincking. *de regim. secul. & eccles. lib.* 2. clas. 3. c. 12. n. 69.

Es impingiret 7. dieses von der einseitig impetirten Rolle gegen dem Adel genomene argumentum ad jus prohibendi wieder die jenigen Jura, so da sagen / daß absqve prævia causæ cognitione niemand seiner possession dürffe priviret werden. Qvippe absqve causæ cognitione procedens spoliare alterum dicitur, etiamsi judex sit, aut princeps.

L. 3. C. de Jure Fisci.

Andr. Gail. *libr.* 2. obs. 76. n. 3.

Ancharan. *Consil.* 248. n. 2.

Joach. Mynsinger. *centur.* 5. obs. 18.

Jacob. Menochius *remed.* 8. *recup. possess.* n. 9.

Und wenn es dahin mit dieser Rolle gedeutet werden wolte / wäre solche Deutung um so viel mehr ungültig, als Herr Herzog Franz sub (N. 21. 22. 23. 24.) in des Landes Reversalien selbst gnädigst promittiret / daß er ohne cognition der Sache nicht allein in genere niemand seiner jurium entsetzen, sondern auch in specie den Adel in dem puncto des Brauens nicht übereilen wolte / laut Beylage (N. 19.) Gestalt / laut Beylage (N. 26.) die Sache nach das vorhergehende 1600. Jahr zum Wege Rechtens verwiesen worden / welschem aber schnur stracks entgegen gewesen wäre / wenn durch eine einseitig erschlichene Rolle der Adel ungehört / seines Rechtens entsetzet werden solte.

Gestalt auch 8. wenn über eine Sache zwischen zween prætendenten controvertiret / und dieselbe zu rechtlicher Ausführung ausgesetzt wird / es nicht angehet / daß, vor ausgeführter Sache / man super re controverfa privilegia wolte erschleichen / Istiusmodi qvippe privilegia, *super re litigiosa impetrata, invalida & nulla sunt, nec attenduntur.*

Text. c. f. X. ut lite pendente.

Robert. Lancellott. *de attentat. p.* 2. c. 4. n. 620. & c. 12. *lim.* 52. n. 59.

Rutger. Ruland. *de commiss. & commiss. p.* 4. l. 2. c. 4. n. 66.

Petr. Rebuff. *tom.* 3. *in constitut. Regni. Gall. de evocat.* n. 78.

Es wäre zwarten / wie gedacht / solches der kürzeste Weg in der Welt / einem andern um seine Jura zu bringen, daß / wenn man dazu via juris & ordinaria nicht gelangen kan / man via obliqua, altera parte non citata, nec audita, privilegia sich geben liesse; Allein / das Beste ist / daß 9. solches / wo der andere Theil damit nicht eins ist / keine operation in Rechten hat / sonderlich / wenn dieser darauß nicht acquiesciret, sondern seine dispatiens contradicendo, ja auch cotinuando, wie allhie geschehen / verbis & facto declariret, und also solcherley privilegia und Rollen zu keiner observanz kommen läffet. Denn in solchem Fall, und von solcherley Art der privilegiorum, ubi de juribus tertii agitur, heisset es: Privilegium non nisi quatenus in usum venit, valet, cum ex usu, observantia & possessione restringatur, limitetur & tollatur, uti responderunt *in terminis:*

Ludov. de Ponte *Roman. Consil.* 89. n. 8.

Tiber. Decian. *consil.* 55. n. 36.

Vincent. de Franchis. *decis.* 397. n. 12. & *decis.* 56. n. 6.

Nun aber zeiget daß / so §. 2. & 3. c. 1. deduciret / ja der Brauer noch

in anno 1634. geführete qverelen selbst, daß der Adel nie des Brauens sich enthalten / ja nicht eine Stunde selbes zu suspendiren / und sich lieber das Leben nehmen zu lassen / als in solche *privationem jurium consentiren zu wollen* / öffentlich declariret habe.

10. Sind die privilegia zweyerley Art und Natur / etliche seyn so beschaffen / daß der Princeps *de suo jure* etwas relachiret / woran kein privatus ein interesse hat / etliche aber haben zum obiect eine Sache / da ein ander privatus seines interesse halber concurriret / welchem durch dergleichen privilegia sein habendes Recht entzogen werden soll. Der Unterschied solcher privilegien bestehet vornemlich *quoad effectum juris* darin / daß diese 2. Art der privilegiorum gegen einen tertium, wie ohne dem die gesunde Vernunft dictiret / nichts operiren / wofern dieser solchen nicht allein *contradiciret* / sondern auch seiner seits durch *continuirung* seines Rechts es nicht zur *observanz* kommen läffet / bene ad rem

Mev. p. 5. decis. 403.

Privilegium postquam *statim, quando concessum erat*, contradictione & oppositione causarum, cur non valeret, impugnatum fuit, indeque, ne in usum veniret, impeditum, nulla ejus ratio habetur, donec lis super eo finita est.

Überdem ist u. bekannt / daß privilegia einen dritten Mann nicht obligiren / wofern nicht *insinuatio dociret* ist.

Referens ap. Klock. *relat. Cam. 50. n. 14.*

Röding. *pandect. Cameral. lib. 3. tit. 21. §. 23. 24. edit. nov.*

Gylmann. *tom. 1. p. 2. tit. II. suppl. 4.*

Autor. *præjudiciorum Cameral. verb. Privilegium.*

Nun findet sich weder *vola* noch *vestigium*, daß solches privilegium *singulis & universis* aus dem Adel jemahlen *insinuiret* oder notificiret / als daß anno 1634. Klage darauff angestellet / worauff aber der Adel nicht acquiesciret / ja gar appellando ad *Cameram* seinen *dissensum* überflüssig bezeuget / wiewol allhie auch vergeblich de *insinuatione* eines privilegii so *præjudicium tertii non consentientis* nicht gilt / disqviret / und probatio geführet würde.

§. IV.

Daß das Mandatum de anno 1634. als das de anno 1636. und was pendente appellatione geschehen / als ipso jure null, dem Adel weder etwas nehmen / noch denen Brau-ern etwas geben können.

NWol nun ferner auff die etliche dreyszig Jahr hernach erfolgte Mandata von denen Brau-ern provociret wird / so wird es doch keiner sonderbahren Mühe bedürffen / zu remonstriren / daß weder das Mandatum de anno 1634. noch das Decretum vom 6. Octobr. 1636. der Ritter- und Landschafft ihr bisher ex naturali libertate, competiren des, und siets bis auff den heutigen Tag exercirtes / Recht auff ihre Krüge zu brauen / adimiren können. Denn es zeigt die in cap. I. præmittirte species facti, das so- thanes Mandatum, wie auch das Decretum absentibus, nec consentientibus Assessores ex ordine nobilium ergangen / folglich desßhalben alle beyde ipso jure null seyn / denn wenn die personæ, so ad substantiam judicii provin-
cialis

cialis erfordert werden / nicht dabey seyn / ist in der That kein / nach den legibus formirtes / Hoff. Gericht gewesen; wo aber kein iudicium ist / kan auch absq; nullitate & incompetencia nichts erkannt / geschweige jemand seiner Jurium und possess. absq; cognitione causæ entsetzt werden / massen eines Theils in der Hoch. Fürstl. Sachsen-Lauenb. Hoff. Gerichts-Ordnung Herzogen Franzen N. 33. und Herzogen Augusti, (qui hoc mandatum decreverat,) Tit. 1. §. 4. N. 34. ausdrücklich disponiret stehet / das; uti sonant verba, sothaner Hoff. Gerichts-Ordnung sechs Fürstliche Rächte / als nemlich / drey von Adel und Land-Rächten / und drey von denen Hoff-Rächten / benebenst dem / der sonst in den Fürstlichen Collegiis præsidiren und dirigiren wird / ausserhalb bewertlicher und kundbahrer Leibes-Schwachheit, oder anderer gleichmäßigen Ehehafften Verhinderung beywohnen sollen / und demnach solches absq; nullitate nicht unterlassen / noch die Adelichen Assessores excludiret werden mögen / per text. expressum in l. 39. ff. de re jud.

ibi: Duo ex tribus iudicibus, uno absente, iudicare non possunt, quippe omnes iudicare iussi sunt.

Etia l. 4. C. quand. prov. non est necesse.

ibi: Cum magistratus datos iudices, & unum ex his pronunciaffe, proponas, non videtur appellandi necessitas fuisse, cum sententia iure non teneat.

Etita in terminis

Obrecht. de iuris d. l. 3. c. 2. n. 35. 36.

Schrader. de feudis p. 10. sect. XI. n. 34.

Camillus Borellus tom. 2. decis. tit. 30. de sentent. n. 302.

Welcher defectus inter manifestas & insanabiles nullitates referiret wird / ut nec ratificatione convalescat.

In terminis à

Blasio Altimaro tr. de nullitat. p. 1. Rubr. 9. qv. 21. n. 6.

Vincent. Caroc. de except. contra sentent. pra iudic. except. 21. qvest. 28. n. 9. 15. 16. 65.

Francisc. Nig. Cyriac. Controv. forens. 559. n. 1.

Andern Theils auch ist in denen Landes- Reversalien und der Hoff. Gerichts-Ordnung expresse versehen / das; niemand absq; prævia causæ cognitione per mandata S. C. seiner Possession vel quali entsetzt werden soll. Videatur

Constitutio Herzog Franzen des Jüngern, zu Beförderung der heilsamen Justitz de Anno 1584. §. nemlich / (N. 21.)

Union. de Anno 1585. (N. 22. 23. 24.)

Es war diese nullitas um so apertior, als, wie aus der Beilage (N. 19.) zu ersehen / die Herrschaft auff ihren Aemtern selbst mit brauete / causam communem mit den Brauern machte / auch wegen der Accise, und der Mühlen-Messe merklich interesfirt war / folglich der Herzog personam partis in der Sache vertrat / und in propria causa zu eigener Cammer-Utilität und Interesse nichts absq; nullitate erkennen konnte.

t. t. Cod. ne quis in sua causa jud.

Carocius de tract. except. 32.

Grass. de except. exc. 24. n. 69.

M

Myn-

Mynsing. cent. 1. obs. 99. cent. 4. obs. 89.

Ja / wenn man hochbesagten Herzogen Augusti Hoff, Gerichts-Ordnung ansiehet / hätten in diesem Fall / da der Landes-Herr seine Lehn-Leute besprach / pares curiæ erwählet / oder / da es an Personen aus dem Adel dißmahl gefehlet / andere unpartheische Rechts-Gelehrte an ihrer Stelle genommen / oder gar die Sache in dem höchsten Rechts-Gericht ausgemacht werden sollen / per ea quæ tradit.

Mynsing. Cent. 5. obs. 1. n. 1.

Gail. 1. Obs. 1. n. 18.

Blum. Process. Cammeral. tit. 26. §. 26.

Und wo ja auch dieses Mandatum ratione formæ bestehen könnte / so ist doch zu allem Überflus 2) von der paritoria coram Notario & testibus ad Cameram imperialem appelliret / und hat man sich ad solennia offeriret / actarequiriret / und endlich völlige processus, appellationem, inhibitionem, ac compulsoriales bey dem Kaiserlichen hochpreisllichen Cammer-Gericht laut N. 36. erhalten. Ja / ob gleich sich die Fürstlichen Herren Rähte solcher Appellation opponiren / und die Acta ex capite non devolutionis nicht folgen lassen wollen / so ist doch in dem puncto devolutionis schon res judicata, und die appellatio pro devoluta schon Anno 1665. erkannt; Soiguch ist dieses Mandatum pro non existente & extincto zu halten / wie oben an- und ausgeführet / und die Beylagen sub (N. 39. 40. 41.) in mehreren darthun. Woraus denn ztens von selbstem folget / daß / appellatione pendente, alles in seinem Stande bleiben müsse / ja / wenn gleich dagegen etwas hernach, five extra-five judicialiter, five à judice, five à parte gegen einem oder andern in particulari vorgekommen werden wollen / solches alles pro attentato & ipso jure nullo zu halten / und ante omnia zu revociren sey.

Joach. Mynsinger. Centur. 3. observ. 33. & 34.

Andr. Gail. 1. 1. obs. 146. n. 2.

Ludov. Pofth. tr. de manutenend. decis. 585. num. 2.

Robert. Lancellot. de attentat. cap. 30. n. 153.

Dahero auch am Tage / daß alle nachhero tentirte Conatus der Brauer / etwas extrajudicialiter gegen den / in viridi possessione des Brauens stehenden / Adel zu erschleichen / nur vergeblich gewesen / und / wenn sie gleich per sub- & obreptiones etwas erhalten hätten / solches ihnen nicht das geringste profitiren / noch dem Adel eines Fußes breit nehmen würde / gestalt per appellationem ad superiorem semel delatam dem Judici à quo die Hände völlig gebunden.

Petr. de Benintend. Decis. 1. num. 1. in med. vers. adverte quod.

Joach. Mynsing. Centur. 4. obs. 46.

Andr. Gail. 1. 1. obs. 131. n. 4.

Ita, ut pendente appellatione in causa procedere non possit, & si procedit, in hoc nulliter, & tanquam privatus facere censeatur.

Card. Tusch. tom. 1. verb. appellatio conclus. 376. n. 1. & seqq.

Sigism. Scaccia de appel. quæst. 17. limit. 47. membr. 1. n. 41.

Oldrad. Conf. 89. incipit Episcopus n. 3.

Freder de Senis Consil. 163. n. 3.

Und solches nun ist auch die Ursache, warum Ritter und Landschaft nicht schuldig ist / sich in Judicio à quo ferner dieser Brau-Sache halber in Recht / oder sonst einzulassen / zumahlen per appellationem interpositam

tam

tam Judicis à quo Jurisdictio indistincte suspendiret wird / & appellans non solum se ibi intromittere non tenetur, sed nec absq; præjudicio suo potest

l. 32. C. de transact.

Robert. Lancelot. *Tract. de Attentat. part. 2. cap. 12. n. 22.*

Hiltrop. *Proces. Judic. part. 4. t. 3. n. 28.*

David Mevius *part. 1. decis. 59. n. 1.*

Casp. Klok. *in relat. Cameral. vot. 79. n. 30.*

Es wird zuwarten 3.) in actis urgiret / daß die im Hoff. Gericht damals gefessene Adeltliche Assessores in das Mandatum *tacite*, non contradicendo, consentiret hätten; Allein zuorderst ist ex specie facti schon bekannt / daß die Adeltlichen Assessores, als das Mandatum de Anno 1634. erkannt werden wollen, nicht dabey gewesen / daher unmöglich / daß selbtige tacendo etwas / darüber sie nicht gefraget / hätten approbiren können / und ist demnach dieses nicht allein facti, plane non probati; sondern es ist auch solches nicht einst wahrscheinlich / inmassen dieselben / bevorab / da es sie selbst mit angangen / falls sie nur mit zu der Abfassung sothanen Mandati gezogen wären / schon würden diesen Vornehmen / als von ihnen bereits öfters auff den Land. Tagen geschehen / contradiciret / und nicht zugegeben haben / daß in Abschaffung des Brauens auff den Adeltlichen Höfen etwas zu Nachtheil des Adels / und dessen bisher stets genossenen und possidirten Freyheit / auff seine Krüge zu brauen, geschlossen wäre. Ja / die so gleich darauff von dem gesammten Adel / und von ihnen selbst gegen das mandatum opponirte exceptiones und contradictiones, und die nachmahlige appellatio ad Cameram zeigen das purè contrarium. Über dem war diese Sache / und daß man für sich und dem gesammten Adel / solch einer ansehnlichen revenue seiner Güter sich begeben haben sollte / von weit mehrer importantz, als / daß man aus solcherley blossen NB. Darsenn eine renunciation schliessen wolle / denn wie

P. Galeratus *tr. de renunciationibus l. 5. tom. 1. c. 1. n. 12.*

saget:

„Renunciationes tacite sunt periculosa, unde non, nisi in casu facti expressi,
„Et eo nomine in jure pro renunciatione declarati, non debent admitti.

Et Renunciatio tacita per actus tacitos non est inducenda

Caspar. Klock. *vol. 1. conf. 7. n. 207.*

Neque præsumitur

L. 21. ff. de servit. præd. urban.

L. 16. C. de probation.

Möller. *lib. 3. semestr. 37. num. 1.*

Benedict. Carpz. *part. 2. decis. illustr. 144. num. 12.*

Rauchbar. *part. 1. quæst. 39. n. 6.*

Siquidem renunciatio vim donationis obtinet

L. 28. §. 2. ff. de pactis.

L. 23. ff. de donation.

Dn. Stryk. *tr. de Cautel. Contract. Sect. 1. cap. 5. num. 4.*

Bened. Carpz. *part. 2. const. 46. def. 12. num. 8.*

Anton. Faber *in Cod. l. 4. tit. 22. def. 5.*

„Quare & potius error, & ignorantia, vel quævis alia levis interpretatio, etiam fatua

„*fatua & bestialis causa, imò stultitia, quàm donatio & remissio juris, & quod quis suum jactare, ac profunderere velit, præsumitur*

L. 50. ff. de solut. & liberat.

L. 47. ff. de operib. libert.

L. 25. pr. ff. de probat.

Tiraquellus retract. lignag. §. 36. gloss. 2. n. 49.

Surd. de aliment. Tit. 9. qv. 16. n. 23.

Brunneman. cons. pen. num. 308.

Rauchbar. part. 1. qv. 39. n. 8.

Nun ist bekannt / daß / wenn gleich einer præsens bey einem Actu gewesen wäre, und nicht contradiciret hätte / solches doch nicht pro renunciatione jurium in *damnorei amittenda*, auch nicht einst in negotio cum privato, geachtet werde / wofern nicht auch ein actus aliquis positivus exterior, qui necessario renunciationem inferat, concurreret, in terminis renunciationis, quod ea ex presentia & taciturnitate sola non præsumatur, textus in

l. 8. §. 15. ff. quib. modis pign. vel. hyp. solv.

Paul. Gallerat. de renunc. l. 5. tit. 1. c. XI. n. 10. 15. 16. 19.

Prolixe & per multa allegata

Rosenthal de feud. c. 9. conclus. 77. n. 10. 11. 12. 13. 14. 15. & conclus. 78. num. 8. 9.

„Cum præsens sæpè ad evitandam invidiam & odium contradictionis, erubescat contradicere, ut

Inquit Reinking. de retractu consangu. qv. 2. n. 201.

Ludolph. Schrader. de feud. p. 8. c. 2. n. 5.

Tiraquell. retract. lignagier §. 1. gloss. 9. n. 148.

Insonderheit aber ist 4tens alhie der Umstand wol zu consideriren / daß der Hochselige Herr / Herzog Augustus, dero Zeit selbst in hoher Person dem Hoff = Gericht præsidiret / als dieses Mandat erlannt / in welchem Fall das *ex reverentia* geschene Stillschweigen gar nicht pro consensu in jure auffgenommen wird / welchen articulum juris gar schön vorgestellet der Assessor Cameræ Imperialis Thomas Michaelis, apud

Klok. Vol. 1. consil. 29. n. 518.

Dessen Worte man alhie zu mehrer Erleuterung der Sache inseriren will / ita autem ille: Es hat das axioma, quod patientia in incorporalibus pro traditione possessionis haberi debeat, alsdenn seine sonderliche exception und Ausfall, da ein geringer und schwächerer Stand (loquitur hic de imbecillioribus Constatibus Imperii, quanto ergo magis hoc obtinebit, quoad illos, qui Vasalli & subditi sunt superioris,) in dem Seinigen etwas nachsehen / und / was ihm zum Verfang fürgenommen / nicht alsobald eifern und ahnden / sondern vielmehr stillschweigen und gedulden würde. Nam si inferior vel imbecillior patitur aliquid in rem suam committi à superiore, id potius ex reverentia & familiaritate toleratum, aut certè magis per superioris impressionem, quàm ex inferioris & minus potentis voluntaria liberalitate, & spontaneo assensu, factum perpeffumq; fuisse censetur, ut proinde potentiore ejusmodi imbecillioris taciturnitas & patientia neq; in possessorio, neq; petitorio, quicquam proficiat, ut rectè annotavit

„Innoc. in Cap. bona memoria l. 2. extra de postulationibus prelat. Hostiensis

„in cap. quod latentes de reg. juris. Bald. in cap. 1. §. pactiones n. 1. de pac. constantia.

stantia. Anton. de Padilla in l. si aqua n. 37. & 39. C. de servit. hanc communem esse ex Panormitano in d. cap. latenter testatus. Petr. Anton. de Petra de fidei commiss. qv. 1. n. 238. & 239. Garz. de expens. c. 9. n. 3. & 35. & seq. Cravetta d. conf. 643. n. 9. & 10. & conf. 658. n. 12. ubi plures adduxit. Et alii relati à Vasqvio lib. 2. illustr. controv. c. 83. n. 27. vers. contrarium. Et hanc esse communem opinionem ipse fatetur n. 32. in fin. ibid.

Quibus accedunt

Fulv. Pacian. d. lib. 1. de probat. c. 30. n. 80.

& non in dissimilibus terminis,

Jafon in §. quadrupli n. 69. inst. de act. Zasius in l. jusjurandum §. qui oranda n. 8. ff. qv. rer. act. non det. Mascard. de probat. conclus. 1301. n. 1. & seq. ubi præsumi contra potentem ex Rolando à Valle conf. 18. n. 9. vol. 3. dixit. Cravetta conf. 132. n. 19. & conf. 388. n. 8. Schrader de feud. part. 10. sect. 5. n. 109. 117. seq. Afflict. ad constit. reg. lib. 2. rubric. 21. n. 4. Molina ad consvet. Paris. 2. p. §. 76. n. 16. & seqq. Bertazol. conf. 420. n. 4. & 5. ibid. Claudius Bertazol. in addit. ad lit. a. in Criminalibus & consil. 71. n. 6. in civilibus. Cavalcan. decis. 27. n. 33. part. & in repertorio. part. 1. verb. Vasalli & Rustici. Honded. consil. 100. n. 72. vol. 2.

Bis hieher vorgedachter Assessor Camerae Imp. apud Klokium,

Ist allhie also keine renunciatio, wenn gleich die Adelichen Assessores præsenten gewesen, und / aus unterthänigster Reverenz / gegen Serenissimi selbst gegenwärtige hohe Person nicht contradiciret hätten; Ja man will 5.) noch mehr sagen, wenn auch gleich die damahlen gegenwärtige Assessores gar expresse renunciiret / und in solch Mandatum, zu ihrem eigenen Schaden / consentiret hätten (ponamus ita; nullatenus tamen concedendo) so würde die Frage seyn / ob diese 2. oder 3. Personen hiezu specialissimum mandatum von dem gesammten Corpore gehabt / denn renunciatio specialissimum mandatum erfordert / neque sufficit hoc casu mandatum generale, etiam cum libera,

Paulus Gallerat. de renunciat. t. 1. lib. 3. c. 5. n. 1. 2.

Blasius Altimarus de nullitat. sentent. p. 2. Rubr. XI. qv. 256. n. 82.

Augustinus Barbosa de clausulis claus. 35. cum libera.

Anton. Niger de execut. rei jud. c. 7. §. 4. n. 75.

quod & Galleratus n. 4. extendit, ut nec NB. priores a. administratores collegii, aut universitatum, nec Syndici possint renunciare, absque specialissimo mandato.

v. Lauterbach. dissert. de Syndicis membr. 1. c. 2. conclus. 83.

Nun haben die Adelichen Hoff- Gerichts- Assessores weder ratione officii, noch sonst ein speciale mandatum ad renunciandum juribus nobilium in puncto juris braxandi gehabt / was will denn in aller Welt die Brauerschafft von diesem argumento, wenn gleich eine renunciatio oder consensus daraus / wie nicht / formiret werden könnte / gegen die gesammte Ritterschafft profitiren? Es kan ja nicht einst ein Vorsteher der Universität expresso contractu, wenn solcher dem Corpore vel Collegio schädlich ist / præjudiciren.

Brunnemann. ad l. 27. ff. de reb. cred. n. 21.

Carpz. p. 2. Const. 6. def. 18.

Fric. Maurit. consil. Chilon. p. 1. const. 28. n. 1. 16.

Wie viel weniger haben die Adelichen damahligen Assessores durch ihre blosser Gegenwart (wenn sie gleich / wie nicht geschehen) eingezogen auch nur das geringste præjudicium, dem Corpore der Ritterschafft zu ziehen können?

¶

§. V.

§. V.

Es wird vergeblich auff die Land-Tags Recessus de annis 1576. & 1585. repliciret / daß dem Adel nur ad tempus auff respective 2. und 4. Jahr das Brauen zugelassen sey.

Als man an der Gegenseite in denen in c. 1. allegirten klaren deutlichen und incontestablen Landes-Recessen gefunden / und nicht leugnen können / daß darin des Adels Brauen auff den öffentlichen Land-Tagen agnosciret worden / so hat man eine Replic, à restrictione temporis, nehmen / und sagen wollen / anno 1576. 1577. sey des Adels Brauen nur ad biennium, anno 1585. aber nur ad quadriennium bewilliget / nach deren Ablauf aber / von der Herrschafft / und den Räteburgern anno 1589. widersprochen. Aber auch dieser Vorwurff ist absqve omni negotio leicht zu beantworten / denn (I.) zeigt die Beylage (N. 54.) daß des Adels Brauen schon anno 1556. agnosciret worden, inmassen allda dem von Bacherbarth zu Rogel auff dem Landtage angedeutet /

Daß / so er brauen wolte / er den Landes-Fürsten Matten und Ziese geben solle / denn er Sr. Fürstl. Gn. keinen Roß-Dienst geleistet.

Hieraus erhellet (a) daß das Gut Rogel schon anno 1556. gebrauet haben müsse / weiln man de non entibus auff Landtagen wol nichts proponiret / (b) daß solch Brauen ihm nicht prohibiret / sondern ihm viel mehr zugestanden / verbis:

So er brauen wolte.

Denn solcher Gestalt redet man nicht / wenn einer gar kein Recht zu einem Dinge hat / sondern / so spricht man / er solle es purè niederlegen / sonderlich / wo man ohne dem gerne einen an den Bort will. (c) Wird gesetzt, wenn er brauen wolte / so sollte er Accise geben / und wird ganz significanter pro ratione hinzu gethan:

Denn, oder / weil er dem Landes-Herrn keinen Roß-Dienst geleistet.

Womit so viel gesaget werden wollen / daß er kein Adeltliche Accise-Freyheit prætrendiren könnte, weiln er keine Adeltliche Ritter- und Roß-Dienste leistete / also / daß dieses in der That nur eine monitio Domini ad Vasallum de servitiis præstandis gewesen / woraus ex opposito folget / daß / wenn er / oder sonst der Adel / seine obliegende Ritter-Dienste leistet, man ihm / das Accise-freyes Brauen nicht wehren könne / oppositum enim in opposito idem operatur, quod propositum in proposito.

l. 35. ff. de vulg. & pupill. substit.

l. 13. §. 25. ff. de act. emt. vendit.

Petrus Anton. Gammar *in dialect. legali l. 2. loco de opposito ad oppositum.*

Vincent. Fusarius *de substit. qv. 257. n. 65.*

Cæsar. Argelus *de legitimo contrad. qv. 3. n. 73.*

Nun aber hat der von Bacherbarth, und insgemein der Adel / je und alle Wege die Roß-Dienste præstiret / thut solches auch noch, und verdienet seine Lehne mit den gewöhnlichen Lehn- und Ritter-Pferden nach seinem Anschlage. Ferner und (II.) ist aus den Budanischen Nachrichten zu sehen / daß selbiges Adeltliches Haus schon anno 1560. sein Brauen exerciret / laut Beylage (N. 30.) Und darin auch noch anno 1589. continuiret / laut (N. 28. 29.)

(III.) So

(III.) So ist auch das Brauen bey dem Hause Niendorff allodial schon anno 1571. gewesen / laut Herzog Francken Briefes (N. 55.)

Desgleichen wird (IV.) dem Hause Marschacht (so ohne dem vor Alters / wie auch Seedorff / und Niendorff / ein der Herrschafft gehöriges prædium gewesen) das Brauen zu feilem Kauff / in dem von der Herrschafft confirmirten Kauff-Briefe / als ein jus prædiale versichert / laut Beylage (N. 56.)

(V.) Hat Herzog Augustus noch anno 1620. und also lange nach denen anno 1589. expirirten 6. Jahren dem Hause Müßen die Brau-Berechtigkeit expresse versichern / laut (N. 57.)

Der gleichen auch (VI) oben c. 1. §. III. von den Häusern / Sulzaw de anno 1647. (N. 42.) von Niendorff feudal. de anno 1653. (N. 43.) von Zecher de anno 1681. (N. 44.) von Seedorff de anno 1697. (N. 45.) allegiret. Wormit das figmentum von den 6. Jahren klar refutiret wird.

(VII.) Zeiget die in c. 1. angezogene Beylage (N. 6.) daß die Bier-Accise erst NB. anno 1577. auff 2. Jahr / und anno 1585. auff 4. Jahr bewilliget / vorher aber der Adel davon frey gewesen / wie er auch nachhero frey geblieben. Ja die Freyheit in futurum durch einen Revers versichert.

Nun aber ist aus der Beylage (N. 1. 2.) zu sehen / daß schon NB. anno 1570. von Junckern-Bier brauen gedacht / also selbiges gar nicht erst anno 1577. angefangen / sondern es sind (VIII.) in anno 1577. auff 2. Jahr und anno 1585. auff 4. Jahr NB. nicht das Brauen [als welches der Adel von uhralter Zeit her hatte] sondern die Accise bewilliget / welches ja unterschiedene Dinge seyn / eine Accise auff eine Sache / und die Sache / wovon die Accise bewilliget wird. Wie oft wird modus collectandi auff diese / und jene speciem der Güter oder Wahre ad certum tempus geleyet? e. g. wenn auff 1. oder 2. Jahr Schorstein- oder Fenster-Geld / Hufen- oder Vieh-Schab / Mehl- und Fleisch-Accisen, oder andere impositiones, auff Landtagen bewilliget werden / wer hat deswegen gesaget? oder daraus inferiret? ergo hat man nur 1. oder 2. Jahr licenz gehabt / Schornsteine zu bauen / Fenster machen zu lassen / Acker zu bauen / Viehe zu züchten / Fleisch und Mehl zu essen? &c. Ein jeder siehet die infirmität dieses Schlusses.

Insonderheit aber ist (IX.) ex c. 1. & 2. anhero zu repetiren, daß der Adel sein Brau-Recht gar nicht [wie solches in actis Spirensibus, als ein gewisses præsuppositum gesetzt] zu erst von diesen Landtags-Recessen de anno 1576. 1577. 1585. 1589. her deriviret / als wenn solches da erst angefangen / sondern / es hat derselbe von uhralter Zeit her / more Germanorum nobilium, das Brauen / als eine revenue seiner Güter / hergebracht / und sind nur also die Landtags-Recessus zu dem Ende allegiret / daß man daraus die continuationem & non acquiescentiam des Adels im Brauen zeigen wollen. Denn / wenn solche Reccessus nicht einst in rerum natura, und kein vestigium, Tittel / noch Buchstab / von des Adels Brauen vorzuzeigen wäre / so würde doch pro libertate naturali, pro duratione antiqui status & pro non facta novatione, so lange vor dem Adel die præsumtio das Wort reden, bis die Brauer in den Städten ein anders beweisen / wie c. 2. ex professo deduciret.

§. VI.

Daß man vergeblich tentire / eine distinction unter denen Adellichen Gütern zu machen / und diejenige / so das Brauen

von alter Zeit hergebracht / von denen / so nicht allezeit ge-
brauet / zu distingviren.

Dieses divide & impera wolte schon anno 1593. in der Beyslage (N.16.)
versuchet werden / da es hiesse:

Der Adel wolte keinen Unterscheid mehr unter denen / so von Al-
ters hero zum Brauen und andern befugt gewesen seyn /
und denen / so es erst neulich eigenthätliches Gewalts zu Werke
gerichtet / machen.

Bev welchen Worten man ein wenig stille stehen / und selbe etwas genauer
confideriren muß; Vors erste wird allhie gestanden / daß schon damahls
der Adel das Brauen von Alters hergebracht / so mit dem nachhero *contra*
universos & singulos angestellten process, da man alle Adelige Güter
im Lande *al pari* tractiren wollen / nicht überein kömmt / vor eins: Denn
auch, ist 2.) hieraus zu sehen / daß in dem Sachsen-Lauenburgischen dem
Adelichen Stande das Brauen weder pro sorditie, noch vor eine demsel-
ben *per se* unanständige / noch für eine *per se & sua natura privative* Städ-
tische Nahrung von Alters her geachtet / denn sonst nicht zu sehen wäre /
wie solches jemand aus dem Adel von Alters herbringen können. Mehr
„angezogener Justus Hahnus *tr. de jure colon. perpetua concl. 369.* verwundert
sich billig über diejenigen / die den thesin de sorditie & vilitate commercii
bey dem Brauen, in Ansehung des Adels / souteniren / und doch die
„habilität zur præscription zum Brau-Rechte dem Adel zuge-
stehen / denn wofern dieses letztere admittiret werde / saget er selbst /
können das erste unmöglich bestehen / wie er denn auch selbst dahero
über dieses / so *contraire* Dinge in sich haltende / argument sein sentiment
„endlich suspendiret / wenn er in thes. 352. saget: *Ego in præjudicium unius*
„*vel alterius partis nihil definio, sed judicium meum, relatis aliorum sententiis,*
„*& quæ jure communi & provinciali statuta sunt, plane suspendo. Quid*
„*præscriptio præsertim immemorialis possit, publicè notum est, nec ob-*
„*jecti vilitate moveor, ut nobiles speciali privilegio in præjudicium tertii non vergen-*
„*te, aut tempore immemoriali subnixos, hic omnino excludendos putem, cum merci-*
„*monis aliquando accidat, quod de vocabulis asserit Horatius.*

Multa resplendescunt, quæ jam cecidere, cadentque,

Quæ nunc sunt in honore, si volet usus.

Sic apud Venetos & Genuenses nobiles hodie citra vituperium & nobilitatis
detrimentum mercaturam exercent, ut & Augustæ illustris Fuggerorum fa-
milia cujus meminit J. Sleidan. de S. R. I. 17. p. 525.

Bis hieher Hahnus, welches man deswegen allhie ea occasione (daß
man dem Adel das Brauen von Alters her competiren zu können / zu-
gestehet / und doch von indignitäten dabey sprechen will) angeführet / da-
mit man sehe / wie dieses argument von der sorditie, pro & contra, links
und rechts / nach Gelegenheit der Sache und Person gezerret und gezwack-
t werde. Inzwischen 3.) auff diese separation oder distinction [unter den
jenen / so das Brauen von ubralter Zeit hergebracht / oder nicht] wieder
zu kommen, so ist aus demjenigem / was Cap. II. §. 3. ausgeführet / leicht von
dem valor dieses argumenti zu judiciren / denn allda weitläufftiger dedu-
ciret worden, daß der bloße non usus eines / jure naturæ & meræ facultatis
competirenden / Rechtens / kein jus prohibendi etnem tertio gebe / wenn ei-
ner auch 100. ja / wie die *ab Heringio de Molendinis qv. II. n. 7.* magno numero
allegirte

allegirte Jcti sagen / ganzer 1000. Jahr / und also von Alters her nicht gebrauet / sondern sein, und der Seinigen Bier von der Stadt geholet hätte / es sey denn / daß præcedens prohibitio ex una, & subsequuta acquiescentia ex altera parte, nebst einer Rechtsgültigen præscription erwiesen sey / welches ab Seiten der Brauer nun und nimmer erwiesen werden kan.

Ja / es ist viel mehr 4tens notable, daß / als man von prohibitionen Anno 1589. zu sprechen angefangen / auch die jenigen vom Adel / um ihre Jura, non acquiescendo, zu conserviren / zu brauen wieder angefangen, die sonst vielleicht eine geraume Zeit nicht gebrauet haben / massen daß NB. ein jeder aus dem Adel braue / publice eben in vorbemeldter Beilage (N. 16) zugestanden / und Beschwerde geführet worden. Also / daß abermahlen dieses allegament dem Adel nicht schädlich / sondern viel mehr zu demonstrirung der dispatientz avantageux ist. Man hat nun zwarten bey letzterer Handlung in Anno. 1700. von dieser distinction (N. 46.) wieder sprechen wollen / allein / auffer dem / daß der in communi causa & lite stehende Adel solcher dismembration von Anfang laut (N. 48.) contradiciret / so war solches um so weniger thunlich / als schon sieder Anno 1636. lis in Camera pendens, und allhie coram judicio à quo, deßwegen nichts / citra vitium attentati, vorgenommen werden können / und wenn man auch 5tens / (jedoch cum protestatione, de se in ista non intromittendo,) hierauff fragen solte / welche Adeltliche Güter denn hierunter eigentlich gemeynet seyn / so das Brauen von Alters nicht hergebracht haben sollen / so dürffte sich bald äussern / daß vielleicht den jenigen am allerwenigsten bey zukommen / die man etwa aufzuklappen gemeynet; Mit einem Wort aber auch diesen passum zu schliessen / so läufft es abermahlen / wenn man diesen punct bey dem Tichte besiehet / auch in demselben / wie in der ganzen Brau-Sache gegen dem Adel / da hinaus / ob ein legitimes jus prohibendi an Seiten der Städte mit allen requisitis sich finde? Wer allhie zu probiren schuldig? Ob der Adel libertatem fundi, oder die Brauerschaft servitutem? Jene die negativam non mutati, nec novati prioris status? Oder diese die affirmativam factæ mutationis & novationis zu beweisen gehalten? Da man denn zwarten bisshero allemahl Spieß umkehren / und von dem Adel die probation insgemein fordern wollen. Wer aber die capite 1. §. 1. angeführte historiam Germaniæ, und daß der teutsche Adel mit dem Brauen ältere Briefe / als die Städte haben; Item, die capite 2. angeführte rationes juris consideriret / wird bald befinden, daß diese postulata in puncto juris von keinem Gewicht / noch valor seyn.

§. VII.

Daß auch durch Policen-Ordnungen dem Adel sein uraltes Brau-Recht nicht genommen werden könne / wofern derselbe darin nicht entweder expresse, verbis, oder durch eine wahre acquiescentz, per tempus præscriptibile consentiret.

Scheinet wol / daß Herzog Franz der Jüngere / der wol nichts in dieser Sache unversucht gelassen / auch auff diesen Fuß das Werck in der Beilage (N. II. 13.) nehmen / und dahin es gerne haben

haben wollen/ daß man das Brauen/ als eine Pollicey- Sache/ tractiren/ und also durch eine Pollicey-Ordnung den Städten es beylegen möchte.

Verbis: *Wollen den punct des Brauens bis zu Berathschlagung einer allgemeinen Pollicey-Ordnung unsers Fürstenthums verschoben und ausgesetzt haben.*

Wie aber der Adel hierin durchaus nicht consentiren wollen/ laut Beylage [N. 12. 17. 18. 20.]

So ist aus solchem Werck nichts worden / sondern nach mehr / als 10. jähriger/ vergeblich tentirter concertirung dieses puncts das final gewesen / daß laut der Beylage [N. 26.] die Sache zu ordentlichen process verwiesen seyn solte. Alldieweil jedoch einige auff die Gedancken gerathen / und etwan sagen möchten: Wenn es mit Pollicey-Ordnungen ausgemacht werden könnte / so hätte ja die Herrschafft allezeit noch potestatem statuendi & condendi leges. *Si hoc:* So könne es ja alle Stunde noch regliert / und durch eine Pollicey-Ordnung das Brauen bey die Städte / cum exclusione & prohibitione Nobilium, geleyet werden / das wäre denn der geradeste und kürzeste Weg. So will man auch noch diesen articulum untersuchen.

Es ist nun zwarten schon hier oben *Capite IV. §. 1. in fine* etwas / occasione der Brauer-Rolle/ angeführet / daß keine privilegia, [so in der That eine species statuti in diesem Fall, wie hingegen dergleichen Pollicey-Ordnung in effectu ein Brauer-privilegium seyn würde,] den Brauern wider den Adel ein Recht geben können / wofern dieser darin nicht gutwillig consentiret/ oder acquiesciret / woraus also wol von selbstem folget/ daß es eben so wenig mit Pollicey-Ordnungen angehe / denn ja es denenjenigen / so dem Adel nach dieser revenue trachten / gleiche viel seyn könnte, und hingegen dem Adel eben gleich sensible seyn würde / ob dieser durch Privilegia und Rollen / oder durch Pollicey-Ordnungen und Statuta darum gebracht werde. Allein/ man will noch ein opus supererogationis thun/ und nun auch zeigen / daß auch durch keine Pollicey-Ordnung leges oder statuta dergleichen Verbot, sonderlich im Sachsen-Lauenburgischen / es sey denn/ daß der Adel darin consentire, cum effectu juris, geschehen könne. Einmahl ist in genere bekannt, daß dergleichen Statuta, die einem Theil seine Güter und Jura quæsita nehmen / und dem andern beylegen wollen, nicht gelten, si altera pars reclamet, ita, ut injustum habeatur statutum, quod in odium & præjudicium particularium personarum, & collegiorum conditur, unde recte à tali statuto appellatur.

Jul. Cæs. Ruginellus de appellat. §. 2. cap. III. n. 891.

Ubi ex Rotæ Romana divers. decis. 50. n. 17. refert casum statuti prohibentis, ne deferatur triticum ad molendina extra civitatem existentia, in præjudicium dominorum, qui habent molendina extra civitatem.

Sigismund. Scace. de appellat. c. 2. qd. 17. limit. 20. n. 4. 5.

„Ubi elegantem rationem adducit quod scilicet tale statutum, contra certas personas conditum, non sit proprie statutum, quia natura statuti sit, ut sit commune, & princeps ita statuens præsumatur malè informatus & circumventus, & n. 7. Hoc ampliat, si statutum latum sit, in præjudicium multarum personarum, ex gr. unius quarterni civitatis, vel provincie, quod & tradunt

Dn. Lynker. de gradam. extrajudic. c. 3. p. 2. §. 54. n. 1. 2. 3. 4.

Mey. part. 5. decis. 171.

Petr.

Petr. Cornel. Brederod. *de appellat. p. 1. fol. 520. lit. C. D.*

Petr. Gregor. Tholosan. *tr. de appellat. l. 2. c. 22. n. 4.*

Za/ es ist ein solches statutum, in odium & præjudicium certarum personarum conditum, & jus quælitum ipsis auferens, adeo nullum, ut ne appellatione quidem opus sit, sed NB. SEMPER de iniquitate excipere liceat, in terminis per multa allegata.

Casp. Klokk. *de contribut. c. 6. n. 149. 150.*

Nec NB. *ULLO UNQUAM TEMPORE* juri contra istiusmodi Statuta appellandi præscribatur, si patientia & acquiescentia subsequuta non sit.

Mev. *part. 4. decis. 387. n. 6. 7.* ubi decidit casum, quo statuto libertas ante hæc omnibus communis sublata erat, quod tale statutum, tanquam iniquum, non valeat, *etiamsi ab eo appellatum non sit.*

Add. Antonin. Thesaur. *decis. 16. n. 6.*

J. P. Surd. *consil. 65. n. 9.*

In specie aber 2.) und in terminis istiusmodi prohibitionis, quod ne quidem tunc valeat, *ETIAMSIB. STATUTO MUNITA SIT*, aut per modum statuti vel legis fiat, können wir dem Gegentheil mit aller Jctorum, so von dieser materia geschrieben/ einhelliger Meynung überzeugen.

Ita Andreas Rauchbar. Jctus Saxonicus *part. 1. qv. 27. n. 11.* ubi casum de prohibitione *CEREVISIÆ* non aliunde emendæ, per statutum & legem facta, quod non valeat, decidit.

Joh. à Koppen. *decis. 19. n. 5.* ibi: *Communis in Jure conclusio est, prohibitionem prædictam, ETIAM STATUTO munitam, non valere.*

Thomas Merkelbach. inter consilia Klokkii *Vol. 1. consil. 10. à n. 834. usq. 865.* in specie *n. 850.* ejusmodi *STATUTA*, videlicet, si magistratus subditis suis mandet, ne ab aliis, quàm a se, vel in isto, aut isto loco *CEREVISIAM*, vel sale mant &c. quod antea libero arbitrio subditorum relictum erat, *de jure non subsistant.*

Nicolaus Boërius in *decis. Senatus Burdegalens. decis. 125. per tot. & in fine.* ibi: Ideò nec in præjudicium aliorum, nec etiam subditorum valet talis *ordinatio*, vel *STATUTUM*, etiam per indirectum factum.

Nicolaus Mylerus ab Ehrenbach *de torculo publico & bannali c. 19. metrologia §. 4. n. 1.* ibi: Hanc resolutionem Negativam Jcti, adeò extendunt, ut talis prohibitio bannalis, ne quidem statuto munita valeat.

Alphonfus ab Azevedo in *constit. Regias Hispan. l. 8. tit. 14. de las ligas y monopodios l. 4. n. 28.* ibi: Si comes, vel Baro, vel alius, faciat tale Statutum, debent se opponere rustici, vel alii, quorum interest, seu appellare ab illo *abusivo Statuto* ad Curiam, quæ ista solet reformare.

Jacobus Cancerius Jctus Hispanus *Barcinonensis var. Resolut. p. 3. c. 13. n.* ibi: Cum sit certum *STATUTA & DECRETA* dominorum castri facta in damnum Vasallorum, ob privatam domini utilitatem, tanquam *irrationabilia & ambitiosa*, esse nulla.

Rosenthal. *de feudis c. 5. conclus. 26.* ibi: an *STATUTO* subditos ad sua molendina, & in iis, quæ facultatis meræ sunt, coarctare possint, quod negativè decidit, *sive publici, sive privati, redditus inde augeantur.*

Antoninus Thesaurus Jctus Pedemontanus *decis. 16. n. 5.* ibi: Quinto amplia ut nec etiam per indirectum possit dominus

fumi (in his enim terminis loquitur) si edictum faciat, & post.
Ut non possit hoc STATUERE. Sexto amplia, ut hujusmodi
bannis indiscretis non teneantur subditi parere, etiamsi fidelita-
tis juramento sint adstricti. Et, si fiant à Domino hæc procla-
mata, illisque subditi non pareant, persistunt in quasi posses-
sione libertatis.

Didacus Covarruv. a Leyva in C. possessor mal. fid. p. 2. §. 4. n. 7. ibi:

Nec jure permittitur Domino hæc violentia, adeò quidem, ut
„nec PER STATUTUM ipsius Domini aut populi id fieri possit, cum
id tendat in grave præjudicium aliorum.

Es sind diese rationes bey dem Sachsen-Lauenburgischen Adel um so
mehr in consideration zu nehmen / als in diesem Herzogthum keine Landes-
Ordnung / ehe Ritter- und Landschafft darüber gehöret / publiciret
werden können / wie Herzog Franzen / Augusti / und Julii Franzen /
Hoff- Gerichts- und Kirchen- Ordnung / und Reversalien laut extractum
sub (N. 58. 59. 60. 61.) angeschlossen / ausweisen / welches auch noch in dem
Landes-Recessu de anno 1702. art. 15. laut [N. 62.] von neuem gnädigst
confirmiret. Wie würde aber wol jemahlen zu hoffen seyn / daß die Ritter-
schafft in eine solche Pollicey Ordnung consentiren solte?

In Summa / es läufft abermahlen auch in diesem Articulo die Sache
da hinaus / daß eben so wenig mit Pollicey-Ordnungen, als andern prohi-
bitionibus dem Adel beyzukommen, wosern derselbe nicht in dergleichen
prohibitiones consentiret und acquiesciret, denn es würde diese Art des
Statuti [si invitis nobilibus condatur] nicht besser heraus kommen / als
wenn man durch Pollicey-Ordnungen / die Vieh-Zucht / Korn- und Geld-
Pachte, Zehenden, Diensten von den Adelichen Gütern wegnehmen / den
Bürgern beylegen / und sagen wolte: diese Dinge / Vieh-Zucht / Acker-
Bau / zc. wären vor den Adel zu sordide, und damit die Commercias in den
Städten desto besser florireten / müste man den Bürgern der Adelichen
Güter / Acker und Weyden / pro locario einräumen / daß sie mit dem Vieh
und Korn allein handeln könnten. Eben so wenig aber / als man dem Adel
durch Pollicey-Ordnung solche seine Güter und Jura nehmen kan / eben so
wenig wird man ihm auch die Brau-Serechtigkeit auff seinen Gütern
durch solche Mittel entziehen können.

Über dem ist auch 4.) allhie ein sehr delicateser Punct / und wol zu ad-
vertiren / daß / wenn ein superior herdurch griffe / und die inferiores ex metu
sive reverentia, sive majoris mali, auff dergleichen prohibitiones ihres su-
perioris acquiesciren / man solches nicht so fort pro consensu, oder vera pa-
tientia & acquiescentia annehme und ausgabe. Denn ausser dem, daß es
mit denen prohibitionibus eines superioris eine ganz andere Beschaffen-
heit hat, als wenn ein privatus contra privatum, da solcher respect,
Furcht und submission cessiret / dergleichen in incorporalibus thut / und
jura in alieno dadurch / accedente præscriptione, acquiriret / massen des infe-
rioris inaction, so er auß reverence gegen den superiorem thut / nicht gleich
eine solche patientiam, als in incorporalibus erfordert wird / operiret, noch
dem superiori einig jus in petitorio, oder possessorio, tribuiret / desfalls man
sich auff die / oben §. IV. occasione der / a silentio Assessorum nobilium bey
dem Hoff-Gericht / genommenen, objection ex Klockio und andere JCtis
allegiret / geliebter Kürze halber beziehet. Ausser diesem / saget man / ist
noch dieses anzuführen / daß die Rechte von einer acquiescentz der Unter-
thanen gegen ihre Obern dieses in specie erfodern / ut non sit meticulosa,
also /

also, daß / wo comminationes von executionibus gegen die Contraveni-
enten / von Pfändung / Straffen / und dergleichen dabey vermachtet / ein
superior mit solchen prohibitionen, und einer solchen abgezwungenen / aus
apprehension harten tractaments geschehenen / acquiescentz weniger denn
nichts ausgerichtet / noch daraus etwas profitiret.

Ita Knichenius *de jure territorii* c. 3. n. 222, 223, 224, 225. *qva de verbo ad
verbum repetit in Comment. ad Jus Sax. Elector. de non provoc. voce.
Duc. Saxonia* c. 9. pag. 228. *ibi:*

Denique requiritur, ut possessio vel qvasi non sit *violenta*, injusta,
„*meticulosa*, qvemadmodum enim investitura s. titulus mani-
„festus non juvat *Violentos & injustos possessores*, contradicente ju-
re leg. f. C. de fund. & salt. rev. dom. l. auctoritatem 3. ubi Dd. C. unde
vi l. vitia u. l. 7. C. de acqvir. poss. Raudens. l. 1. conf. 2. n. 29. *Wesembec.
conf. 4. n. 28. Roland a Valle conf 89. circa fin. vol. 2.*

„Ita nec actus violenti & *meticulosi* qvicqvam conferunt, ex
„qvibus injusta & violenta possessio edocetur. *Cravetta conf.
„643. n. 6. qvorum indices sunt, arrestatio, pignoratio, incarcerationio,
„multa, & similes.*

„*Joh. Gars. de expens. c. 9. n. 35. Bursatus conf. 360. n. 83. Namqve ex
„actibus meticulosi & violentis non acqviritur prescriptio, consuetudo,
„aut aliud jus.*

Desgleichen ist also decidiret in supremo Pedemontano Senatu,

ap. Antonin. *Thessaur. decis. 16. n. 7. in fine. ibi:*

„*quod intellige, nisi subditi coacti, & propter metum acquievissent,
„nam prescriptio ex violento actu non qvaritur.*

Da er denn auch noch ein und andere / a propos kommende / ampliaciones
hinzu thut / daß e. g. nicht genug sey / daß 2. oder 3. particulares acquiesciret
haben / sed NB. *totam universitatem obedientiam præstitisse requiri,*

*jungantur qvæ supra à nobis c. II. §. III. daß die Brauer allhie drey
Stücke beweisen müssen / deducta.*

Desgleichen Aymo Cravetta à Saviliano *in conf. 643. n. 9. ibi:*

*Quid hic dicendum? cum sub pænis minime levibus subditis inter-
dicitur [scil. quod de jure in suo cuivis licet] metum enim prohi-
„bitio id genus pænalis infert. Neqve purgari temporis lapsu metus
„dicitur, causa metus semper perseverante, id est Principis imperio.*

Und in fine n. 10. da er das argument de prohibitione privati contra priva-
tum refutiret, antwortet er ganz nervosè.

„*Alia est causa subditorum, qvi prohibitionibus principis pænalibus
„reclamare non audent, per metum enim tacuisse creduntur.*

Ja es führet dieser Autor n. 8. 9. auff eine route, welche / wenn man
sie weitläufftig ausführen wolte / herrliche materien zu disqviriren geben
solte. ex. gr. Ob ein Princeps, der da wüßte / daß die privati solche Jura hät-
ten, in bona fide mit solchen prohibitionibus sey? Und daherö solche je-
mahlen præscribiren könne? Sonderlich / wenn man betrachtet / daß ein
Princeps gleichsam / als supremus tutor, curator, & defensor subditorum,
die Unterthanen bey ihrem Rechte zu schützen, seines Landes Fürstlichen
Amts halber schuldig ist / und daherö die Frage abermahlen seyn wolte: an
is, qvi alium in suis juribus defendere tenetur, ejus jura sibi, vel aliis, pro-
hibendo tribuere & præscribere possit, welche Frage denn aus den jens-
gen principiis juris zu resolviren / so da de præscriptione tutoris, vel curato-
ris in, vel de bonis pupilli, vel minoris handeln. Allein es ist wohl nicht

ß

nöthig /

nöthig / dieses Sujet so weitläufftig allhie zu tractiren / da ohne dem 5.) bey dem Sachsen-Lauenburgischen Adel dieses remedium prohibitionis durch eine Pollicey-Ordnung nunmehr um so mehr / auch dahero impracticable, als nicht allein Herzog Franz der Jüngere, von dieser proposition einer allgemeinen zu berathschlagender Pollicey-Ordnung in anno 1600. desistiret / und die Sache zum ordentlichen Rechte verwiesen; Sondern auch 6.) über dem / eben in diesem Puncto, nunmehr in Camera lis pendens ist / bey welchen Umständen vermöge der Rechten / der Nieder-Richter über dasjenige / worüber annoch in der appellations-instance gestritten wird, keine Statuta, Leges, oder Ordnungen machen kan / cum talia statuta, pendente appellatione, ab inferiore condita, sint attentata, ipso jure nulla, & revocanda.

Robertus Lancellottus *de attentatis p. 2. c. 4. ampliat 2. n. 6. in fine.*

Mev. p. 5. *decis. 278. n. 2.*

Gail. l. 1. *observ. pract. obs. 8. n. 3.*

CONCLUSIO.

Es wird nun also aus demjenigen / so in vorhergehenden 4. Capitibus in facto & jure vorgestellt / hoffentlich am Tage seyn / daß in genere wider alle rationem & analogiam juris lauffe / wenn man dem Adel in Teutschland / der das Brauen auff seinen Gütern ehender gehabt / denn einsten Städte gewesen / sein Brau-Recht / als wenn er damit was neues anfangt / zu beweisen anmuhten wolle / sondern / daß denen Brauern in den Städten der Beweis, wegen dieser auff freyen Adeltichen Gütern prætendirten servitut, obliege / dergestalt / daß wenn sie nicht erweisen / daß der Adel sich seiner alten Teutschen Freyheit / mit dem Bier-Brauen und Verkauffen, bey seinen Gütern begeben / oder auff vorhergegangene prohibitiones in Rechts verjährter Zeit acquiesciret / alsdenn ex naturali præsumptione der Adel bey seiner Freyheit bleibe / und keines fernern Beweises nöthig sey, solcher Beweis aber / so gar von den Ratzburgischen Brauern nicht beygebracht / daß vielmehr aus den Landtags-Recessen und Protocollen erhelle / wie der Sachsen-Lauenburgische Adel / sich nicht allein je und allewege ipso facto bey dem Brauen conserviret / sondern auch verbis expressè seine dispatiens bezeuget / die Sache auch hernach zu ordentlichen process verwiesen / welchen die Brauer anzustellen sich hernach nicht getrauet / sondern erst etliche 30. Jahr nachhero damit hervor kommen. Ferner wird hoffentlich zu Tage gestellet seyn / wie vergeblich / und zum Theil ridiculè die alte fabula von den Tournier-Ordnungen / wie inapplicabile lex 3. C. de Commerc. & mercatura, wie unzureichlich das Sachsen-Recht / wie unerfindlich das Vorgeben einer privativè, sua natura, Städtischen Nahrung / auff das Brauen gezogen werde / wie wenig die den Brauern anno 1601. gegebene Rolle / item das in anno 1634. cum aperta nullitate, in causa ex parte propria, gegebene / und in anno 1636. zwarten confirmirte / aber per appellationem & inhibitionem entkräftete Mandatum helffe / hingegen, wie wenig solches des Adels wol hergebrachten Juribus schade / und schließlich / wie die tentativen, Theils mit einer separation und distinction unter den Adel / Theils mit einer Pollicey-Ordnung / der Sachen beyzukommen / wider des Adels

Adels

Adels guten Willen zu rechte ohne Effect und Hoffnung / folglich es damit eine vergebliche infructuose Arbeit sey. In Summa / daß prora & puppis, primum & ultimum, in der ganzen Sache / man mag sie lehren / wenden / und ansehen / wie man wolle / dahin allemahl bey dem Land- Brauen hinaus lauffe / daß der Adel müsse gutwillig auff angemuhete prohibition durch Rechts verjährte Zeit erweistlicher massen acquiesciren haben / und / wo selbes nicht erwiesen ist / alle obangeführte Städtische rationes, de jure von keiner operation, noch relevance seyn. Darum die Sachsen-Lauenburgische Ritterschafft der festen Zuversicht lebet, es werde bey so bewandten Umständen jedermänniglich Ihro die justice thun / und von ihnen die opinion nicht haben / als wenn sie etwas / so den Städten gehöre / ihnen attribuiren / wenn sie ihr uraltes Brau-Recht defendiren / als welche occupatio alienorum jurium von ihnen so fern / daß sie viel mehr alles / was zu der Städte Aufnehmen sonst gedeyen kan / auff alle Weise zu befördern / geneigt seyn; Hingegen auch nicht hoffen wollen, daß man aus ihrer ruin die Städte bessern / noch weniger aber / eine so ansehnliche über 1000. Jahr hergebrachte / und über 100. Jahr so masculè von ihren Vorfahren / und ihnen defendirte Revenue ihrer Güter weg zu geben; Die Ihrige um ein so grosses Capital unverschuldeter Weise bringen; Ihr Altar, nach dem Sprüchwort / contra ordinatam & a se ipso incipientem charitatem entblößen / und damit ein fremdes bekleiden zu lassen / ihnen anmuhten werde. Die Conservation und Verbesserung der Städte / hat zwarten einen grossen favorem, allein man muß von den Städten sagen / was der Pontifex in c. 6. X. de donat. int. vir. & uxorem, von den viduis saget: Licet in causis viduarum ecclesia se favorabilem debeat exhibere, contra justitiam tamen (& cum injuria tertii) eis favor non est concedendus.

Wir schliessen diesen discurs mit den Worten des Jcti in l. 31. ff. depositi. Ea demum vera justitia est, quæ ita jus suum cuique tribuit, ut non distrahatur ab ullius personæ justiore petitione.



Register

Und

SUITTE

Der Beylagen.

N. I.

- P**ropositio Herzog Franzen/ de 30. April. Anno 1570. wegen der Bier-
Accise. pag. 65.
- N. 2. Der Ritterschafft Antwort. Aus welchen beyden Beylagen zusehen
daß schon dero Zeit das Junckern-Bier gebrauet. 65.
- N. 3. Extract Landtags-Recessus, die Bier-Accise betreffend/ de 8. Oct.
Anno 1570. 65.
- N. 4. Extract Herzog Franzen Schreiben an den Land-Marschall Joa-
chim von Bülow, de 8. Maji 1576. worin des Junckern-Biers/
so auf den Krügen verschencket worden / gedacht. 66.
- N. 5. Extract Landtags-Proposition vom 10. Decembr. 1576. darin aber-
mahl des Biers/ so auf der Junckern Güter gebrauet / und
in den Krügen geschencket / gedacht wird. 66.
- N. 6. Extract Landtages-Recessus, vom 16 Jan. 1577. darin das Brauen
auf der Adel-Leute Häusern agnosciert wird. 66.
- N. 7. Extract Brau-Edicts vom 8. Octobr. 1585. darin den Bauern auf
dem Lande das Brauen verboten wird. 67.
- N. 8. Extract Landtags Abschiedes vom selbigen dato, darin des Adels
Brauen dergestalt agnosciert wird / daß auch den Städten ihr
Bier auf Adelige oder Sattel-Höffe Krüge zu bringen /
bey verlust der Tonnen / und des Biers verboten wird. 67.
- N. 9. Extract querelarum der Brauer zu Ratzeburg / gegen des Adels
Brauen, vom 17. Novembr. 1589. 67.
- N. 10. Extract der von der Ritterschafft verfasseten Landtags-Resolution,
de die Lucia 1589. so eben wie N. 8. eingerichtet. 68.
- N. 11. Herzog Franzen Schreiben hierüber vom 26. Dec. 1589. 68.
- N. 12. Der Ritterschafft Declaration, vom 21. Maji 1590. daß sie sich bey
dem Brauen mainteniren wollen. 68.
- N. 13. Herzog Franzen fernere Antwort vom 30. Maji 1590. 69.
- N. 14. Extract der Städte Lauenburg und Ratzeburg Beschwerde / wegen
continuation des Adlichen Brauens / vom 24. Nov. 1591. wor-
in sie sich zum Betweise contra Nobiles offeriren. 69.
- Q
- N. 15.

- N. 15. Extract Landtags-Protocoll, vom 26. Nov. 1591. 69.
- N. 16. Extract Herzog Franzen Schreibens an die Sächsischen Bürger gegen Mecklenburg / de dato Lauenburg den 8. Jan. 1593. worin eine Distinction unter dem Adel / so von Alters gebrauet / und denen / so es neulich angefangen / gemacht werden wollen. 70.
- N. 17. Extract der Ritterschafft Resolution, auf der Herren Cansler und Rätthe Proposition, de dato Raseburg den 12. Jan. 1593. darin sie sich bey ihrem uhralten Brau-Recht zu halten declariren / und den Praxin der Fürstlichen Aemter mit dem Brauen objiciren. 70.
- N. 18. Extract Landtags-Resolution, de 12. Jan. 1593. 70.
- N. 19. Der Herrn Rätthe Gegen-Erklärung hierauff / darin dem Adel auf 6. Jahr sich des Brauens zu enthalten / salvo jure suo angemuthet wird. 71.
- N. 20. Extract Landtags-Protocoll, gehalten Raseburg in octavis Trinitatis 1593. darin die Ritterschafft declariret, daß sie nicht eine Stunde sich des Brauens / weniger 6. Jahr über begeben / und sich lieber das Leben / als das Brauen / nehmen lassen wollen. 71.
- N. 21. Herzog Franzen Constitution zu Beförderung der heilsamen Justitz de Anno 1584. den 3. Jan. daß niemand seiner Possession vel qvasi absqve cognitione causæ extra judicialiter entsetzet werden solle. 72.
- N. 22. Extract der Nieder-Sächsischen Union, de 10. Decembr. 1585. ejusdem tenoris. 73.
- N. 23. Extract Herzog Franzen Confirmation der Union, de dato Lauenburg post 3. Regum 1586. 74.
- N. 24. Extract-Berichts wegenger Union, daß / wenn gleich die Ritterschafft keine titulos, privilegia und concessiones für zuweisen habe / dennoch sie in possessione vel qvasi nicht turbiret / noch derselben absqve causæ cognitione entsetzet werden / diese Union auch ihnen besser / denn kein ander Adeliges Privilegium seyn solle. 75.
- N. 25. Extract aus der Stadt Raseburg. Protestation, de 25. Octobr. 1594. 76.
- N. 26. Extract Landtages-Abschiedes / de dato Lauenburg den 12. Jun. 1600. darin die gütliche Tractaten wegen der Brau-Sache zwischen dem Adel und den Städten auffgehoben / und dieselbe zum Process verwiesen worden. 76.
- N. 27. Raseburgische Brauer-Rolle / de 9. Mart. 1601. so cum protestatione integraliter inferiret worden. 76.
- N. 28. Extract eines Notarial-instrumenti, de Anno 1629. woraus zu sehen / daß Anno 1595. zu Sudaw das Brau-Wesen mit allem Gerätthe im Stande gewesen. 80.
- N. 29. Extract articulorum, so Joachim von Bülow in causa Camerali, ad exequendum remissa, bey der Herren Executorum Durchl. Anno 1640. 1640.

1640. übergeben, und das Brauen sub juramento in litem zu
250. Reichsthaler jährlich angeschlagen. 80.
- N. 30. Extract articulorum, so Joachim von Bülow Anno 1565. vor dem
Dohm-Stift Raseburg / als erwählten Compromissarii überge-
ben / daraus zusehen / daß auch schon damahlen ein Brau-Haus
zu Gudaw mit Zubehör gewesen. 81.
- N. 31. Extract Sudawischen Original-Inventarii, so Anno 1583. wie Joa-
chim von Bülow seinem Sohn Frh das Gut übergeben / von ei-
nem Notario verfertigt / worin des Brau-Geräths gedacht. 81.
- Additamentum zu Erleuterung dieser das Haus Gudaw concer-
nirenden Beylagen N. 28. 29. 30. 31. daraus zusehen, daß die Bü-
lawischen Güter mit solchen juribus, Regalibus, und expressioibus
versehen, daß denenselben in puncto des Brauens de jure keine quæ-
stion gemacht werden könne / wenn gleich sonst das Brauen ein Re-
gale wäre. 81. 82. 83. 84.
- N. 32. Hoff-Gerichts Mandatum de non turbando S. C. das Adelige
Brauen betreffend / vom 12. Febr. 1634. 84.
- N. 33. Extract Herzog Franzen Hoff-Gerichts-Ordnung / de Anno 1578.
wie das Hoff-Gericht bestellet seyn soll. 84.
- N. 34. Dergleichen Extract aus Herzog Augusten Hoff-Gerichts-Ordnung
de Anno 1661. 84.
- N. 35. Die am Hoff-Gericht zu Raseburg den 6. Octobr. 1636. publicir-
te Paritoria. 85.
- N. 36. Des Käyserlichen Cammer-Gerichts vöilige processus Appellatio-
nis, Citatio, inhibitio, & Compulsoriales de dato Speier / de 9.
Jan. 1637. in causa des Adels im Herzogthum Nieder-Sachsen
wieder die Brauer zu Raseburg. 85. 86.
- N. 37. Actoria Spirensis vom 23. Martii 1664. in eadem causa. 87.
- N. 38. Extractus Protocolli Spir. vom 2. Maji 1664. 87.
- N. 39. Interlocutoria, die Brau-Sache pro devoluta an das Käyserliche
Cammer-Gericht erkannt / vom 12. Maji 1665. 87.
- N. 40. Extractus Protocolli Cameralis de 18. Sept. 1665. 87.
- N. 41. Interlocutoria, worin publicatio actorum primæ instantiæ er-
kannt / de 13. Decembr. 1666. 87.
- N. 42. a. N. 42. b. Extract Herzog Augusten Consens-Briefes / wegen
Verkauff der Bodeckischen Güter / Gülhaw / Collaw und Hasen-
thal / worin das Brauen expresse consentiret / de 27. Octobr.
1640. 87. 88.
- N. 43. Extract Herzog Augusten Consensus über den Verkauf des Adelt-
chen Lehn-Guts Niendorff / darin des Adeltlichen Brauens gedacht
wird / de 21. Octobr. 1653. 88.
- N. 44. Extract Herzog Julii Franzen Consens über den Verkauf des Hau-
ses Zecher / so viel das Brauen betrifft. de 2. Mart. 1681. 89.
- N. 45. Extract Fürstlicher Confirmation und Consensus über Seedorff /
worin das Brauen expresse verkauft / und consentiret wird /
de 19. Octobr. 1697. 90.
- N. 46. Erste Propositio, so bey den Zellischen Tractaten wegen des Brau-
ens geschehen / de Anno 1700. 91.
- N. 47. Des Adels Erklärung darüber. 91. 92.
- N. 48. Des Adels Verwahrung, daß sie sich nicht dismembriren lassen
wollen. 92.

- N. 49. Extract des von allen dreyen Chur- und Fürstlichen Häusern Braunschweig und Lüneburg gnädigst gegebenen Landes-Recessus, de 4. Mart. 1702. 92.
- N. 50. Extract præfationis Herzog Julii Franken Hof- Gerichts- Ordnung / de Anno 1681. von valor des Sachsen-Rechtes im Sachsen-Lauenburgischen. 92.
- N. 51. Extract ex tit. I. §. 6. dieser Hof-Gerichts-Ordnung. 92. 93.
- N. 52. Hoch-Fürstliche Resolutio, in puncto juris repræsentationis in linea collateralis, de 20. Decembr. 1703. 93.
- N. 53. Extract Herzog Augusten Hof-Gerichts-Ordnung / Tit. 23. wie es mit der von Adel Sachen am Hof-Gericht / und den paribus curiæ zu halten. 93.
- N. 54. Extract Landtags-Protocoll, de Anno 1556. darauß zu sehen / daß Claus Wackerbarth zu Rogel dero Zeit gebrauet. 94.
- N. 55. Herzog Franken Brieff über den Verkauf des Allodial-Gutes Niendorff / worin das Brauen mit verkauft / de Anno 1571. 95.
- N. 56. Der Fürstlichen Sächsischen Commisarien Recess, wegen Marschacht / de 5. Jan. 1585. worin des Adlichen Hauses Brauen zum Krügen bestätigt. 95.
- N. 57. Herzog Augusti Recess, darin die Brau = Gerechtigkeit dem Gute Müssen confirmiret / de 23. Maji 1620. 95.
- N. 58. Extract præfationis Herzog Franken / und Herzogen Augusti Kirchen-Ordnung / de Anno respective 1585. und 1651. die Zuziehung des Adels zu den Landes-Ordnungen betreffend. 96.
- N. 59. Extract præfationis ajusdem, Hoff-Gerichts-Ordnung / de Anno 1621. de eadem materia. 96.
- N. 60. Extract Reversalium B. Ducis Augusti, de Anno 1620. Art. 2. de eadem materia. 96.
- N. 61. Extract præfationis Herzog Julii Franken Hoff-Gerichts-Ordnung / de Anno 1681. de eadem materia. 96.
- N. 62. Extract des Chur- und Fürstlichen Braunschw. Lüneb. Landes-Recessus, de Anno 1702. Art. XV. worin dem Adel solches nochmahlen confirmiret wird. 96.



N. I.



N. 1.
EXTRACT.

Aus dem Abschiede zu Bergerdorff/ sub dato 30. April. 1570.

Pag. 279. actorum provincialium.

Das die Landschaft der benachbarten Beyspiel ihnen vorbilden / und neben dem Hufen-Schaz durch andere Zulagen und Steuer / als nemlich/ die Biers Ziese / den Vieh-Schaz und wie sonst in den benachbarten Fürstenthümen die Land-Steuer angelegt / und die Fürstenthüme und Lande ohne Verderb der Unterthanen / und Eingefessenen von grossen obligenden Schulden gefreyet werden ; Den obberührten Beschwerungen Rath zu finden / sich beflüssigen wolten.

N. 2.

Aus der Resolution was die Anwesende von der Landschaft auff fürgestellte Proposition und Artikel zur Antwort gegeben / ic. 1570.

Pag. 295. & seq. actorum provincialium.

Uum andern Artikel / it: dritten / vierten und fünften ist geantwortet / daß sie sind in gehaltenem Landtage zu Lauenburg vorabscheidet: Da aber ihnen solte etwas zugemuthet werden über Zoversicht / daß solche denn möge bleiben / bis auff den nächsten Landtag. Von der Ziese der Junckern-Bier / das höre auch zu NB. der ganzern Landschaft und Lauenburgischen Abschiede.

N. 3.

Aus dem Recess zu Lauenburg zwischen Herzog Francken dem Aeltern / und der Landschaft auffgerichtet / sub dato den 6. Octobr. anno 1560.

Pag. 326. actorum provincialium.

Als auch hin und wieder in den umliegenden Fürstenthümen / Herrschaften und Städten eine Accise auff das Geträncke verordnet: Demnach ist weiter von S. F. G. und gemeiner Landschaft für nothwendig erachtet / und bewilliget / das obgedachte sechs Jahr lang nach einander der Landes Fürstlichen Obrigkeit / zu Abtragung vor erwehnter Schulde / von einer jeden Ohmen Wein zwölf Schilling Lübisck / von einem jeden Faß Nummen / oder Limbeckisch-Bier / auch zwölf Schilling / von einer Tonnen Hamburger Bier acht Schilling / von einer Tonnen Lüneburger Bier sechs Schilling / von einer Tonnen Mülnisch Bier / oder Lowke sechs Schilling / und einer Tonnen Soldwedelsch Bier sechs Schillinge sollen entrichtet und bezohlet werden. Jedoch sollen von dieser Accise gefreyet seyn die Landes-Fürstlichen Obrigkeit / junge Herrschaft / die vom Adel / und S. F. G. Räte. Und damit / daß in Einnehmung solcher Accise gebührende Ordnung und Masse gehalten werde / sollen zween Accise-Meisters / einer binnen Lauenburg / der andere binnen Rakeburg geseßen / verordnet / und beeydet werden / welche solche Accise täglich einzunehmen / und alle 14. Tage den verordneten Einnehmern in jedem Amte und Stadt beyihren gethanen Pflichten zu über andworten schuldig seyn.

Damit auch diese jehige geschעהene Bewilligung der Land-Steuer und Accisen gemeiner Sächsischen Landschaft und ihren Erben / und des Fürstenthüms Unterthanen nicht

R

zu

zu einer ewigwährenden Beschwerung und Servitut gereichen möge/hat hochgemeldter Fürst/
wie es mit dieser jetzt bewilligten Steuer gemeynet / und hinfürder gehalten werden soll / ge-
meiner Landschafft einen versiegelten und unterschriebenen Revers zu gestellet.

N. 4.

Aus Herzog Franzens des Aelttern Schreiben an den Land-
Marschall Joachim von Bülowen / wegen der Bier-
Accise, sub dato Otternborff Dienstags nach Misericordias
domini anno 1576.

Pag. 409. actorum provincialium.

Was anlangen den ersten Punct / wegen der Accise, wir ein befremdendt haben / daß
unsere Landschafft unsere Meynung nicht verstehen will / dann nicht allein die frem-
den Bier zu veraccisen gemeynet werden / sondern auch die Junckern Biere / so
auf den Krügen werden ausgeschencket / wie auch unsere eigene Bier / so auf unsern
Höfen werden gebrauet / nnd auf die Krüge gethan / müssen veracciset werden / sonst von
den fremden Biere geben unsere Diener / die sein / wer sie wollen / ihre gebühliche Ziesen/
wofern aber unsere Meynung nicht solte / oder wolte verstanden werden / so müssen wir auff
andern Rath bedacht seyn / damit nicht der berathschlageter gemeiner Nutz allein wenigen
zu Eigennutz möge gebeduet und gemeynet werden.

N. 5.

Aus den Propositionen auf dem Landtage zur Büchen /
den 10. Decembr. Anno. 1576.

Pag. 450. actorum provincialium.

Um fünfften / dieweil auch im gemeldten Lauenburgischen Abschiede eine gemeine Acc-
ise von frembden Bier und Gedrancke durch dis ganze Fürstenthum zu geben ist ver-
ordnet worden / und aber hierin bis daher eine grosse Unordnung / und ungetreulicher
Unterschleiff ist gespüret und befunden / und daß solche ganz wohl gemeynete Ordnung bis
her ganz wenig Frucht geschaffet: So stellen S. F. G. der allgemeinen Landschafft noch-
mahls in ihr rathseeliges Bedencken / ob es nicht ein rathsamer Weg wäre / daß von allem
Getrancke dieses Landes und Fremden / darmit auch gemeynet sey / was auf der Her-
ren und NB. Junckern / auch Pfand- Inhabern Höfe und Gütern / so wohl
als in den Städtelein Ratzburg und Lauenburg gebrauet / und auf den Krü-
gen geschencket wird / eine ziemliche Accise und Bier- Steuer möge verordnet und geset-
zet werden / wie solches in andern Fürstenthümern ganz gebräuchlich / denn dadurch ver-
meynten S. F. G. daß aller ungetreulicher Unterschleiff der Accisen solte abgeschafft / und
ein groß Vortheil zu Bezahlung der Schulden / durch solche allgemeine durchs ganze Land
gehende Accise solte gestiftet werden / jedoch / wie gemeldet / daß S. F. G. der unterthän-
gen getreuen Landschafft Rath und Gutachten mit Gnaden begehrend seyn.

N. 6.

Aus dem Abschiede zu Lauenburg / sub dato 16. Jan. 1577.

Pag. 482. actorum provincialium.

Um dritten hat eine unterthänige Landschafft gewilliget / daß hinfüro auf allen Krü-
gen / oder Births- Häusern / da das Getrancke zu feilem Kauff ausgezapffet wird /
von jeder Tonne ausländisches Biers sechs Schilling / laut des Lauenburgischen
Abschiedes / aber von jeder Tonne ingebrauen Biers drey Schilling / ohne Unterscheid /
es aelche gleich das Brauen auf den Fürstlichen oder NB. der Edelleute Hän-
fern / oder in den Städten zu Abzahlung der Land- Schulden / auf zwey Jahr lang
nach dato unweigerlich entrichtet / und den verordneten Einnehmern / ferner zugestellet wer-
den soll / so soll auch das Bier- Brauen auf den Dörffern mit Ernst verboten seyn.

N. 7.

N. 7.

Aus einem offenen Edict de dato Lauenburg den 8. Octobr.
Anno 1585.

Pag. 183. actorum provincialium.

Wir gebieten auch hiermit euch allen unsern Pfarrherren/Einspännigern/und Haus-
Leuten auff den Dörffern ernstlich/ daß ihr euch des Brauens in die Krüge/ und
des Bierschenckens gänzlich enthaltet.

N. 8.

Extract Land-Tages-Abschiedes de dato Raseburg den 8.
Octobr. Anno 1585.

Es auch/ ohne zuthun und Contribution der Ritter-und Landschafft dieses Fürstent-
thums Unterthanen/ unser gnädigster Fürst und Herr aus den viel zugeringen Ein-
künften des Fürstenthums/ die Regierungs-Bürden zu ertragen sich beklaget/ und
um Assistentz und Hülffe die gemeine Ritter-und Landschafft gnädiglichen belanget; Ha-
ben sie einhellig aus unterthänigem getreuen Herzen und Gemüthe verwilliget folgende
Anlagen und Steuern;

Erstlich, das vermöge des letztern Artlenburgischen Abschiedes/ die Städte Ra-
seburg und Lauenburg/ so wohl auch die NB. vom Adel auf dem Lande von einer jeden
Tonnen Biers drey Schillinge Accise geben; Aber das Bier/ so ein jeder NB. in sei-
nem Hause verbrauchet/ Accise frey seyn sollen.

Raseburg soll in den Lübeckischen Krügen/ und was im ganken Fürstenthum zu
Hochzeiten und Kindel-Bier gebrauchet wird/ Accise frey seyn.

Was in der Stadt verzapffet wird/ weil die Bürger sonst dem Fürstlichen Hau-
se allhier an Malz und Hopffen die Gebühr verschaffen müssen; So soll solche Gebühr/
wann die Accise/ so im Städtlein vom Bier fallen wird/ jährliches genommen werden.
Und hat die Stadt Raseburg/ noch hierüber an Türcken-Steuer/ und sonst zwey hun-
dert Thaler jährliches zu entrichten verwilliget.

Die Einwohner der Stadt Lauenburg sollen mit der Wacht hinführo/ außershalb
in Noth-Fällen/ verschonet bleiben/ und bey der alten Malz- und Bier- Accise gelassen wer-
den; Geben gleichwohl die gewöhnliche Türcken-Steuer. Pastoren, Einspänniger/
Bauern/ und NB. da kein Ritter-Sitz oder Sattel-Gut ist/ sollen hinführo auf
Krügen und Strassen des Brauens sich gänzlich enthalten. Und sollen die Ein-
spännigere so wohl/ als derer vom Adel Leute/ von der Accise keines weges entseyet seyn;

Ingleichen die von Adel auf Herrn-Krüge; wie denn auch NB. die von den
Städten/ auf derer NB. vom Adel/ und anderer/ so Ritter- und Sattel-Güter
haben/ Krügen/ ohne derer/ denen die Krüge gehörig/ Bewilligung/ kein
Bier thun/ noch verkauffen; Bey Verlust des Biers und der Tonnen.

N. 9.

Aus dem auf dem Land-Tage zu Büchen denen von der
Ritter- und Landschafft vorgetragenen und angebrachten
Beschwerungen/ den 17. Novembr. Anno 1589.

Pag. 352. actorum provincialium.

We meisten von der Ritterschafft brauen auf ihren Höfen/ und in ihren
Krügen Bier: Richten eigene Mühlen auf/ und treiben sonst allerhand Kauff-
mannschafft mit Holz und sonst/ alles zu Verderbe der Städten/ und Hem-
mung derselben Nahrung/ wieder den Adelichen Stand und ihr Herkommen/ auch
den gemeinen beschriebenen Käyser-Rechten zu wieder/ darüber der Rath und
Gemeine zur Lauenburg und Raseburg sich offtermahls zum hefftigsten beschweret hät-
ten.

N. 10.

Aus dem Abschiede de dato Ratzburg am Tage Lucia
Anno 1589.

Pag. 422. actorum provincialium.

Wästoren/ Einspännigern/ Müllern/ Schäfern/ Bauern/ und NB. da kein Ritter
Sitz oder Sattel Gut ist / sollen hinführo auf Krügen und Strassen/ des Brauens
sich gänzlich enthalten: Und sollen dieselben alle so wohl; Als derer vom Adel Leute
von der Accise keines wegens entfreyet seyn: Imgleichen die vom Adel auff der Herren Krü-
ge/ wie denn auch die von den Städten/ auf derer vom Adel und anderer/ so
Ritter- und Sattel-Güter haben / Krüge/ ohne derer / denen die Krüge ge-
hörig/ Bewilligung; kein Bier thun/ noch verkauffen bey Verlust des Biers
und der Tonnen.

N. 11.

Aus einem vom Herzog Franzen an die Nider-Sächsische
Ritterschafft abgegebenen Schreiben de dato 26. De-
cembr. 1589.

Pag. 459. actorum provincialium.

Sonst lassen Wir den von Euch verfasseten Abscheid in mehrern Theils Puncten/ so
ferne man zur gnüghafften Zusteuer die Nothdurfft also haben kan / passiren/ und in
seinen Bürden beruhen; Allein nachdem durch das Brauen und Auskrügen des
Biers dero von der Ritterschafft nicht allein uns an Malz- Matten/ sondern auch unsern
Städlein/ so wohl wegen Mangels an Garsten und Malz/ auch sonst an ihrer Nahrung
mercklich abgeheth / und gleichwohl solch Bierkrügen dero vom Adel- Stand und Privilegen
nicht gemäß / sondern die Städte allein auf diese und dergleichen Handthierung gewidmet;
So wollen wir in dem Punct des Brauens dero vom Adel keines weges gewilliget; Son-
dern denselben bis zu Berathschlagung einer allgemeinen Policy; Ordnung
Unsers Fürstenthums verschoben und NB. ausgesetzt haben.

N. 12.

Aus der an Herzog Franzen von der Ritter- und Landschafft
gethanen Erklärung wegen der geforderten Contribu-
tion, auch anderer Puncten halber / de dato Ratzburg
den 21. Maji Anno 1590.

Pag. 498. actorum provincialium.

Uns auch wohl/ Gnädigster Fürst und Herr / so viel den andern Punct des Brau-
ens belanget / nicht unbewust / daß ein Unterscheid zwischen der Adlichen und Bür-
gerlichen Nahrung seyn solle / und worauff der Adel und Städte bewidmet / so wils-
sen doch E. F. G. zu erinnern / daß E. F. G. Unterthanen / die vom Adel des Fürstenthums
Nider-Sachsen / je und allwege von Fürsten zu Fürsten diese Freyheit und Macht gehabt/
und noch haben / daß ein jeder seine Unterthanen und Krüge mit nothdürfftigem Bier selbst
versorgen möge / auch solches ihnen von der Herrschafft / oder von den Städten nie geweh-
ret worden / und weil ihre Nahrung / Pächte / und Bau- Werke in E. F. G. Fürstent-
thum und Landen sonst fast geringe; Die Beschwerung aber groß / und täglich schwerer
werden. Als bitten wir ganz unterthäniglich / E. F. G. wolten disfalls nicht allein ih-
rer Städte / sondern auch dero vom Adel Gedeyen und auffnehmen in Gnaden in Acht ha-
ben / und uns in dieser uhalten Freyheit und libertät nicht perturbiren; Sondern viel
mehr / inhalts E. F. G. und der selbigen löblichen Vorfahren / unterschiedlichen ausge-
gebenen Fürstlichen Reversen, Käyserlichen Patenten / und provisional Abscheid / bey
unserer wohlhergedrochten Freyheit / und bis auff 160 continuirten / und unstreitigen pos-
session gnädiglich schützen und handhaben.

N. 13.

N. 13.

Aus Herzog Franzens Antwort-Schreiben an die Ritter- und Landschafft auff ihre eingekommene Erklärung/ de dato Schwarzenbeck den 30. Maji Anno 1590.

Pag. 508. actorum provincialium.

Den Punct des Bierbrauens belangend/ daß solches denen vom Adel in Unserm Fürstenthum nicht von der Herrschafft/ oder von den Städten jemahls solte seyn gewehret worden/ haben wir davon einen viel andern Bericht/ so zu seiner Zeit kan an Tag gebracht werden/ und lassens demnach bey voriger Unserer Erklärung deshalb beruhen.

N. 14.

Aus der beyden Städte Lauenburg und Raseburg unterthänigen Supplication an Herzog Franz den Jüngern/ um Abschaffung derer vom Adel Bierbrauens und Krügens de dato Raseburg/ den 24. Novembr. Anno 1591.

Pag. 68. actorum provincialium.

W. Fürstl. Gn. werden sich in Gnaden zu entsinnen wissen/ was wir auf dem jüngst gehaltenen Land-Tage sub dato den 15. Novembr. Anno 1589. dessen Copien E. F. G. wir unverschlossen hiemit unterthäniglich zusenden/ wegen unser noch übergebeneden geringen Nahrung/ (welche sich mehrentheils auß Brauwerck gründet) bey E. F. G. unterthäniglich gesucht/ und gebeten haben. Ob nun wohl die Ehrbare Land/ und Ritterschafft E. F. G. Fürstenthums auf eine uralte Freyheit und Libertät sich referiren; So ist doch männiglichen kund und wohl wissend/ daß bey vieler ehelicher Leute Gedächtniß/ so noch lebend/ egliche vom Adel erstlich einen Eingang mit dem Brauen in ihren Gütern gemacht/ darauff alsobald eine ärgerliche consequenz erfolget/ auch dermassen/ daß sie nicht allein für sich selbst/ sondern auch ihre Unterthanen (welchen denn auch Pfannen und Bier dess halben genommen) fast alle Nahrung an sich gerissen/ und in ihren Gütern bis daher gebräuet haben/ daher es keine uralte Freyheit oder Libertät seyn kan/ seyn auch erbötig/ dieses im Fall der Noht/ * NB. glaubwürdig zu erweisen und darzuthun. Dieweil denn uns armen Leuten unmöglich/ deren Krüge/ so wir eines Theils selbst/ und anders Theils unsere Vorfahren gehabt/ und darin gebräuet/ also länger zu entrahten.

So bitten wir unterthäniglich/ E. F. G. wolten in Gnaden geruhen/ die Anordnung/ welche in allen benachbarten Fürstenthümen gehalten und observiret wird/ auch in diesen beyden Städtelein zu machen/ damit wir armen Leute nicht gang und gar mit Weib und Kindern an den Bettel-Stab gewiesen werden müssen. In diesem als einem hochblöblichen Werke verrichten Ew. Fürstl. Gn. 2c.

* NB. Diese agnitio incumbentis oneris probandi ist gar recht/ Vid. deductio- nis c. 2. §. 1. 2. Aber es ist ein solcher Beweis niemahlen beygebracht/ auch wohl impossibile.

N. 15.

Aus der Designation und Verzeichnis dessen/ was eine Ehrbare Ritter- und Landschafft auf Herzog Franzens Gegen- Erklärung mündlich geantwortet/ de dato 26. Novembr. Anno 1591.

Pag. 74. actorum provincialium.

Doct. Brandt übergab der beyden Städte Raseburg und Lauenburg Supplication und Beschwerung wegen der Junckheern Brauens: Welche um eine Ordnung dess falls zu machen bitten thun.

Gegen-Bericht.

Der Städte übergebene Supplication hat in dieser Eile nicht mögen beantwortet werden/ es soll aber darauff nohtdürfftiger Gegen-Bericht forderlichst erfolgen.

N. 16.

S

N. 16.

Aus Herzog Franzens Erklärungs-Schreiben an die Sächsische Bürgen/ gegen Mecklenburg/ wegen Benehmung ihres Gelübdes und angebotener Land-Hülffe/ de dato Lauenburg den 8. Jan. Anno 1593.

Pag. 114. actorum provincialium.

Wer daß so müssen sich auch etliche der Landsassen aus unterthäniger Bezeigung gegen uns, ihre Obrigkeit/ etwas demüthiger erweisen/ und nicht alles bald zu Volgen drehen/ vielweniger sich unbefugter Weise fast freventlich unterfangen/ nicht allein unsere Städten mit dem Bierbrauen/ darauff dieselbe fürnehmlich gewidmet seyn/ ihre Bürgerliche Nahrung zu entziehen/ sondern auch Uns unsere Hoheiten und Regalien an Gerichten/ Mühlen/ Zöllen und andern abzuwacken/ und allgemählich zu entwenden: Sondern aber solget igo der eine dem andern in solchem Anfuge; also/ daß kein Unterscheid unter denen so von Alters her zu Brauen und andern befugter gewesen seyn/ und denen/ so es erstlich neulich eigenthätiges Gewalts zu Wercke gerichtet/ gemacht werden will; Jedoch stellen wir solches alles dahin.

N. 17.

Aus der Nieder-Sächsischen Ritter- und Landschaft unterthänigen Resolution, auff die von der Nieder-Sächsischen abgeordneten Lanßlär und Rächten beschehene Proposition, de dato Rakeburg den 12. Junii Anno 1593.

Pag. 145. actorum provincialium.

Derzeit auch fürs dritte unterthänig vermercket wird/ daß der Pastoren/ Einspänniger/ Schlusenmeister/ Müller/ und andere/ so auf Krügen brauen/ oder das Bier auszupffen/ stillschweigend in der Copie übergangen/ und also von dieser Hülffe wollen eximiret und ausgenommen werden/ denen vom Adel aber dagegen ihren eigenen Unterthanen auf ihren Krügen nach Gelegenheit eine Tonne Biers hinzuhunde will verboten werden sie aber nicht allein eine solche Freyheit und uhralte Gewohnheit über aller Menschen Gedenccken/ bis auf igo ruhsam wohlhergebracht/ und auf sich continuiret; sondern auch NB. J. S. G. Vöigte und Amt-Leute sich dessen auf J. S. G. Häusern zum Theil selbst mit gebrauchen/ auch in allem vorigen/ wie auch denen in diesem Vertrage solches tacite & expresse nachgegeben worden/ über das auch auf dem Land-Tage/ so im Novembr. anno. 91. zu Rakeburg gehalten/ wider des Raths daselbst übergebene Supplication nothdürfftiglich ausgeführt/ warum der Rakeburger ihrem Suchen kein Statt zu geben: Als will die Land- und Ritterschafft solchen schriftlichen Gegensbericht anhero unterthänig repetiret haben/ oder/ da darüber die Städte die von der Ritterschafft rechtlichen Zuspruchs nicht erlassen wolten/ so werden J. S. G. NB. sie zu ordentlichem Rechte verweisen/ und soll ihnen als denn mit ebenmäßigem Rechte auch/ wie billig/ begegnet werden; In mittler Zeit/ bittet die Landschaft unterthäniglich/ obgesetzte Einspännier/ Schlusenmeister/ Müller/ und andere so brauen/ und Bier um Geld auszupffen/ mit dieser Hülffe so wenig/ als vor nicht zu verschonen/ und sie/ die Landschaft ihrer wohlhergebrachten Libertät und Freyheit außserhalb ordentlichem Rechte nicht zu entsetzen/ sondern viel mehr dabey/ Inhalt der Käyserlichen Patenten/ und Provisional-Abscheiden/ auch Fürstlichen Reverten, gnädiglich zu schützen und zu handhaben/ und hiedurch das heilsame Werck der Contribution ferner nicht hindern zu lassen.

N. 18.

Aus dem Land-Vertrage de dato Rakeburg den 12. Jun. Anno 1593.

Pag. 165. actorum provincialium.

Pastorn/ Einspänniger/ Müller/ Schäffer/ Bauren/ und da kein Rittersitz oder Sattel-Gut ist/ sollen hinführo auf Krügen und Strassen sich brauens

ens gänzlich enthalten / und sollen alle / die unter diesen zu Brauen / oder zu Krügen von alters Gerechtigkeit haben / so wohl / als derer vom Adel Leute von der Accise keines Weges entfreyet seyn.

N. 19.

Aus der Gegen-Erklärung und Bericht der Fürstlichen Nieder-Sächsischen Anno 1593. zu Rakeburg gehaltenen Land-Tage abgeordneten Rätthe / auf die von Ritter- und Landschafft eingegebene Resolution.

Pag. 156. actorum provincialium.

Als den dritten Punct berühret, kan man enig und friedlich seyn / daß die Pastoren / Einspänniger / Schlüsselmeister und Müller / dergestalt / daß ihnen zu brauen auf Krügen und Strassen / Bier zu verkauffen nicht nach zulassen sey / in dem Recess mit begriffen und gesetzt werden.

Daß aber auch gleichfalls denen vom Adel das Bier zu verkriegen / zu verzapffen / oder auff die Strasse zu verkauffen eingelegt seyn müsse und solle / dessen haben F. S. erwegliche Ursach / und werden die getreue Ritter- und Landschafft sich daraus nicht schlagen können : Denn da solches Verkriegen und Verzapffen bey denen vom Adel nicht abgeschafft / würden F. S. Städte und Unterthanen / als welche ihre Zugänge und Nahrung durch das Bier Brauen und Verkauffen allein haben / und darinnen grossen Abbruch täglich leiden müsten / die begehrte Contribution desto schwerlicher ihres Theils zu thun haben.

So ist es auch an dem / daß das Bier Brauen und Verkauffen auf die Städte und bürgerliche Nahrung gewidmet / und durch die gemeine Rechte den nobilibus verboten / welche wohl ad proprium usum, aber nicht negotiationis causa Bier brauen / oder commercia damit exerciren dürfen :

Über das so ist auch in denen hiebevorig gehaltenen Land-Tagen auf gnädige Nachlassung F. S. jedoch auf gewisse Zeit und Jahr / welche nunmehr vorüber / das Bier Verkauffen denen vom Adel verstatet / aber dadurch keine Posses vor sie eingeführet / noch den Städten und Bürgern nichts präjudiciret, oder benommen worden : Wie denn auch der Anno 91. fürgewesene Land-Tag / und was auf demselben vorgelauffen / seinen effectum nicht erlanget / und deswegen unnöthig allhier angezogen wird.

Daß aber F. S. Vögte und Amt-Leute sich der Krüge und Verkaufens gebrauchen / mit denen hat es NB. eben die Gelegenheit / wie mit den Städten und Bürgern / von welchen die vom Adel unterschieden. Derwegen die getreue Ritter- und Landschafft / diesen Punct NB. einzumilligen / kein Beschwerung oder Ursach haben können. Damit aber dieselben erschen / weil die vom Adel hierüber auf etliche Privilegia und wohl hergebrachte Gewohnheit sich gründen / daß sie zu übereilen nicht gemeynet sey. So lassen an Statt S. F. S. Abgesandte geschehen / daß dieser Punct aufs Rechte ausgesetzt werde / jedoch der Gestalt / daß die vom Adel diese sechs Jahr über / weil die Contribution währet, den Städten und Unterthanen zum besten / damit sie ihre Nahrung desto besser haben / und ihren Theil desto besser erschwinden können / oder bis sie durchs Recht solches erhalten / das Bier zu verkriegen und zu verzapffen eingestellt seyn lassen NB. wolten.

N. 20.

Aus dem Protocollo des zu Rakeburg in der Wochen Trinitatis Anno 1593. gehaltenen Landtags.

Pag. 200. actorum provincialium.

III. Auf den Punct des Bier Brauens erklärten sich die Ritter- und Landschafft dahin / daß ihre Vorfahren und sie solches Bier Brauens je und allewege von undenklichen Jahren / als sich Menschen Alter erstrecken mögen / über hundert und mehr Jahre in unwiedertribener Possession gewesen / darinnen sie auch noch / wie sie gänzlich verhofften / billig sollen gelassen und geschüzet werden / und könne ihnen der L. nobiliores C. de commerc. & mercat : in diesem nicht widrig seyn / viel weniger die darinnen angezogene mercatura dahin detorgviret werden ; In Betrachtung das allegirte dispositio legis

von Kauffmannschafft und negotiation Meldung thun / bis aber / daß der sämtlichen Ritterschafft erlaubet / in ihre Krüge Bier zu thun / und zu verkauffen / sey ein anders / und wären sie dessen in langwieriger possession, könne auch durchaus vor keine Kauffmannschafft gebedeutet oder gehalten werden. Mann wolle hier dieses Orts der Gewohnheit geschweigen / so in andern Fürstenthümen eingeführet / da sich die vom Adel gleicher Berechtigtheit des Bier Brauens / der Städte ungehindert / und ohn einige Einsperrung / gebrauchten / darum auch die vom Adel / in diesem Fürstenthume nicht zuverdencken stunden / viel weniger denselben verweislich seyn könnte / wenn sie etwa eine Tonne Bier übrig hätten / und dieselbe in ihre Krüge zu verzapffen thäten: Weil solches die allgemeine Consuetudo und Gewohnheit also eingeführet hätte. Und damit diese Generalis Consuetudo, so disfalls / in ganz Teutschland gehalten würde / da den nobilibus das Bier Brauen erlaubet / desto mehr möge bestärcket werden: So bezeuge solches der fürtrefflicher Jctus D. Schurffius in suo quodam doctissimo consilio in 1. Centuria, dahin man sich geliebter Kürze halber wolte bezogen haben.

So hätten auch gestriges Tages beyde Städte Rakeburg und Lauenburg sich erklärt und erbotten / was die Ritterschafft desfalls berechtiget / sie darbey verbleiben zu lassen: In Massen der Ritter- und Landschafft gestrige Erklärung solches weiter mitbrächte; Weil nun die von Städten mit der Ritterschafft desfalls einig wären: So würde ja auch unser gnädiger Fürst und Herr damit zu frieden seyn / und dieses weiter nicht sechten: „Die Ritterschafft wolte sich NB nicht eine Stunde / viel weniger die sechs Jahr über des Brauens begeben: Wolte aber unser gnädigster Fürst und Herr ihnen solche Berechtigtheit mit Gewalt nehmen / so mögten S. J. G. ihnen auch Leib und Leben nehmen.

Über diesen Punct ist Bürgermeister Andreas Karstede befraget worden / was er sich gestern wegen der Städte hierin erklärt hätte / welcher ausgesaget / daß er nicht pure in derer vom Adel Brauen bewilliget; Sondern gesaget habe / wofür dieselbe solche ihre gerühmte Berechtigtheit mit Siegeln und Briefen / oder sonst / wie Recht / zu beweisen hätten / daß denn die Städte mit ihnen darüber einig seyn müsten und wolten / wo aber nicht / wolten sie sich über die Ritterschafft darüber zu Rechte anerbotten haben / darbey es auch geblieben / und gelassen worden.

N. 21.

Constitution Herrn Herzog Franz zu Sachsen des Jüngern / zu Befordrung der heilsamen Justiz, de anno 1584. den 3. Jan.

Wir von Gottes Gnaden Franz des Jüngern / Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen; Ehrlund und bekennen hiemit in Krafft dieser unserer Constitution und Ordnung / demnach in dieser unserer von Weiland unsern gnädigen und geliebten Herren Vater, Christmilder und hochlöblichen Gedächtniß vor Sr. Gn. tödtlichen Abgange / Uns aufgetragen / und von Uns sammt Gebrüdern unter ihrer aller L. Ebn. Händen und Siegeln: Dann auch dem jüngsthin in Lüneburg von der Königl. Würd. zu Dennemarck /rc. und Chur-Fürsten zu Sachsen / Unserer vielgeliebten Herrn Vettern / Oheimen / Vaters und Gevatters / ansehnlichen und fürnehmen zwischen Uns und den Gebrüdern / und Herzogen zu Sachsen / verordneten Commissarien gegebenen Abschiede confirmirte administration dieses Unsers geringen Fürstenthums / wir mit höchstem Fleisse und aufgewandten trefflichen Unkosten Uns angetragen seyn lassen / daß erstlich Gott dem Allmächtigen zu Ehren / und Unserer Unterthanen zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt / eine Christliche Visitation der Kirchen in Unsern Landen gehalten / folglich eine heilsame und nützliche Kirchen-Ordnung verfasset / und solche von Uns vermittelst göttlicher Hülffe / in kurzen zu publiciren verordnet worden / und wir nun weiters die Vorsehung gethan / daß gleicher Gestalt die hie bevorn in diesem Fürstenthum auffgerichtete und publicirte Hoff-Gerichts-Ordnung revidiret / und / wo es die Nothdurfft erforderte / verbessert / auch zu letzt eine Policy-Ordnung begriffen / und wenn auf solche NB. Unserer getreuen Ritter- und Landschafft Bedencken gehöret / zugleich auch männiglichen Unserer Unterthanen durch öffentlichen Abdruck communiciret und kund gethan werden möchte: Und aber Uns in mittler Weile / da wir mit solchem Christlichen und heilsamen Werck umgehen / von Unsern getreuen Råthen und Dienern unterthäniglich fürgebracht / welcher Gestalt noch zur Zeit für Verfassung und Publicirung des Gerichts und Policy-Ordnung kein Hof-Gericht gehalten / noch ordentliche Audiens in fürfallenden Sachen verstattet / besondern durch extra judicialische Rescripta und Befehliche / bis weilen auf eingebrachten Bericht / wider unsere Diener und Unterthanen / von Uns und Unseren

Unseren Befehlhabern procediret. Und wir hierum als des Fürhabens angesehen worden/ daß wir die Unsern de facto, unerhörter Sachen nulla præcedente legitima causæ cognitione zu beschweren geneiget wären/ welches doch zu verhängen Uns zu keiner Zeit in den Sinn und Gedancken gestiegen/ auch ungerne Unsern Befehlhabern oder jemand der Unseren dasselbe gut seyn zu lassen / zu verstaten / und nachzugeben/ gemeynet gewesen/ und also hierinnen Uns ungütlich geschicht: Daß derowegen wir zu Enthebung solches Verdachts/ und böser Nachrede zu vermeiden/ auch damit die Unseren um so viel mehr ordentliches und gleichmäßiges Rechtens sich gänglich zu getrösten/ und zu erfreuende haben mögen/ dahin bewogen seyn/ folgende unsere Constitution, noch für Publication obangesregter Gerichts- und Policcy-Ordnung alle der Unsern zu sonderm Gnaden und Gutem verfassen und öffentlich ablesen zu lassen: An der wir für Uns/ Zeit unserer Regierung in diesem Unserm Fürstenthum/ bey Unsern Fürstlichen Würden und Treuen obligiret und verbunden seyn/ auch Unsere Erben und Nachkommen verbunden haben wollen.

Nemlich/ daß nun hinfüro und zu jeder Zeit niemand Unserer Hoff- und Land- Räte/ Beamten/ Hoff- Junkern/ Diener, Unterthanen und Verwandten/ wes Standes und Condition die seyn möchten/ auf bloß Angeben/ und einkommenden Bericht/ oder auch sonst gefasseter Ungnade/ und geschöpfften Widerwillen/ oder auch einiger bürgerlichen und peinlichen Sachen halber/ wie die auch geschaffen seyn möchte: Durch Rescripta, Mandat oder andere extra judicialische Processe anderer Gestalt als solches in Fällen/ die gemeine beschriebene Rechte disponiret und verordnet haben/ de facto womit durch Uns oder die Unsere beschweret werden sollen: Besondern wir wollen alle diejenigen/ so wider rechtlich gehandelt/ und worin beschuldiget werden/ für Uns und Unsere samte Räte/ oder auch da die Sachen der Geschaffenheit/ daß sie einen Anstand leiden und dulden können/ für unsere Hoff- und Land- Gerichte/ vermöge der allbereit in Unserm Lande publicirten Gerichts-Ordnung citiren/ laden und fordern/ eines jeden Verantwortung thun/ darinnen ordentlicher Weise verfahren/ und was recht und billig ergehen lassen/ auch solches hiemit gleichfalls zu thun Unsern Räten und Befehlhabern ernstlich auferleget und befohlen haben.

Da sich auch begäbe und zutrüge/ daß deren Verwirrung und Sachen/ so wir/ oder Unsere Räte und Beamte/ als Ungerechte/ erachteten/ einer solchen Wichtigkeit wären/ darinnen wir oder Unsere Räte zu sprechen Bedenkens hätten/ oder sich des Urtheils nicht vergleichen könnten; Als wollen wir Bericht und Gegen-Bericht/ und was sonst Gerichtlich eingebracht/ auf eine oder mehr unverdächtige Juristen Facultäten und Schöppen-Stühlen um Information und Belehrung des Rechts verschicken/ und nach solcher/ was recht und billig / ergehen lassen.

Wornach sich Unsere Unterthanen und Verwandten/ Edel/ und Uedel/ zu richten/ und dieser unserer heilsamen Constitution, so ihnen und den Ihrigen zu Gnaden und Gutes gemeynet/ sich stetiglich zu erfreuen haben sollen. Uerkundlich haben wir dieselbe mit Unserm hierunter aufgedrucketen Fürstl. Secrete besiegelt/ und eigener Hand unterschrieben. Geschehen auf Unserm Schlosse Lauenburg/ den dritten Monaths-Tag Januarii, im angehenden sunffzehnen hundert und vier und achtzigsten Jahre.

L. S.

Franz der Jüngere/
Herzog zu Sachsen.

N. 22.

Extractus der Union der Ritter- und Landschaft de 16. Decembr. Anno 1585.

Wir entgegen haben auch wir/ die von der Ritter- und Landschaft uns allesamt und ein jeder für sich selbst/ und für unser aller Erben und Nachkommen/ bey obgesetzten unsern Adelichen Ehren-Treuen und gutem Glauben/ auch an eines geschwornen Eydes Statt obligiret und verpflichtet/ daß wir über dem von weiland unserm Gnädigen Landes-Fürsten Christ- und hochmilder Gedächtniß/ Insonderheit Unsern ihigen Gnädigen und lieben Landes-Fürsten/ Herzog Franzen bey Antritt S. F. G. Administration auf beschehener Huldigung zu Rakeburg/ uns und diesen Landen gegebenen Privilegien, Immunitäten/ Reversen, Siegeln und Briefen festiglich halten: Auch da sich ein Fall mit unserm Gnädigen Landes-Fürsten begäbe und zutrüge/ [welches der liebe getreue Gott mit allen Gnaden lange zu verhüten geruhe] dem Landes-Fürsten/ so in der Regierung/ wie obgedacht/ succediren und folgen würde/ nicht ehe huldigen/ noch auf einigerley Weise und Masse dem uns verwandt machen wollen/

¶

wollen/

wollen/ es sey denn/ daß derselbe unsere Privilegien, Immunitäten / Reverse, Siegel und Briefe/ so wir und unsere Vorfahren von unserm Landesfürsten wol erlanget/ auffß neue confirmiret/ und sich hierüber ebener Gestalt gnugsam reserviret habe.

Und auf den unverhofften Fall/ daß einer Unsers der unten benannten Mittels, oder auch sonst einer aus der Ritter- und Landschafft/ oder nach unserm Absterben unsere Witwen / Kinder/ Verwandte und Erben in diesem Fürstenthum begütert / gegen und wider "solche wol erlangte Siegel und Briefe de facto ohne ordentliche Erkänntniß des Rechts "für unsers gnädigen Herrn bestalten Hof- Gerichte/ und nach ferner Ausweisung ihiges "unsers Gnädigen Landesfürsten uns gegebenen Revers- Briefes/ des Datum siehet Ka- "zeburg den 23. Martii dieses 85. Jahrs/ und dann der publicirten Constitution und Ge- "richts-Ordnung/ woran Leibe/ Ehre/ und Gute/ oder auch unsere Unterthanen verkürzet/ "turbiret/ spoliiret/ derer entwehret oder entsetzt würden; Als soll eine jede beschädigte und beschwerte Person/ oder an deren Witwen und unmündigen Kinder Statt ihre Vormün- der und Pflege- Väter/ gute Fuge und Macht haben/ an sichere gelegene Wahlstätten vier der Aeltesten aus der Ritter- und Landschafft auf des Patts Unkosten zu bescheiden/ densel- ben die zugesetzte Beschwernissen und Entsetzung zu eröffnen/ und darinnen ihres guten Raths zugebrauchen/ welche nicht allein ihre der beschwerten Jura und Gerechtigkeiten beleuchtigen/ sondern auch entweder durch unterthänige Ermahnungs- Schreiben, oder auch in der Per- son die Herrschafft dem Beschädigten was Recht wiederfahren zulassen/ unterthäniglich su- chen und bitten sollen/ da sich denn der regierende isige oder künftiger Landesfürst über Zu- versicht widrig bezeigen/ und innerhalb Monaths Frist dem Beschädigten kein Recht mit- theilen würde/ sollen die vier Aeltesten Macht haben/ alsofort die ganze Ritter- und Land- schafft auf derer gemeinen Unkosten bey einzufodern/ und denen der beschädigten Beschwer- nis zu erkennen zu geben/ welche nach gehaltener Berathschlagung anderwärts den regieren- den Landesfürsten um Mittheilung der Justitien und Beschaffung des Rechts/ und daß der spoliirte oder Beschädigte restituiret/ und da man ihn worum zu besprechen/ zur ordent- lichen Verhör vor das Hoff- Gericht kommen lassen möge/ mit allem unterthänigen Fleisse ersuchen sollen) wosern dann auch durch einen solchen/ als den dritten Weg der Beschwerde der Restitution, und folglich des Rechts/ auch der Rechte beneficien und Wohlthaten nicht zu genießen hätte; Als soll die ganze Ritter- und Landschafft mit dem beschädigten und beschwerten Theil für einen Mann stehen/ die Herrschafft gebühlich erinnern/ derer aus- gegebenen Siegeln und Briefen und des Rechts/ und welcher Gestalt die von der Ritter- und Landschafft nicht weiter sich J. F. G. verwandt gemacht/ denn wosern ihnen hinwieder was versiegelt und verschrieben/ auch gehalten würde/ und daß also sie nicht weiter an ihre Gelübde verbunden seyn wolten/ wie denn auch wir/ die von der Ritter- und Landschafft schuldig seyn solten/ und des beschädigten Theils bey der Kayserlichen Majestät. Inglei- chen am Kayserlichen Cammer- Gerichte bey Chur- und Fürsten/ durch Vorschrift und an- dere rechtliche Mittel und Wege/ auch auf gemeldeter Ritter- und Landschafft Unkosten ernst- lich anzunehmen, und alle dasjenige zu thun/ was menschlich und möglich/ also lange biß daß der mit Unrecht beschwerte zu dem Seinen verholffen/ und ihm/ was Christlich gleich und recht/ begegnet und mitgetheilet werden möge/ 2c.

N. 23.

Extractus Herzog Franzen Consens über die Union de Anno 1586.

So haben wir aus solchen Ursachen nicht allein mehr berührte unserer getreuen Ritter- und Landschafft/ auch Bürgermeistern und Räte der Städte Unions-Verträge/ des- rer erstere als der Ritter- und Landschafft datiret zu Lauenburg im 1585. Jahre/ den sechze- henden Monaths-Tag Decembris, (welchen wir daselbst in dem Punkte mit der Election oder Wahl/ und Vereidigung der Obern und Aeltesten verbessert/ und eine solche Masse auch Form des Eides hinein zu setzen begehret/ und alsofort mit unserm Insiegel und Hand- Zeichen/ noch ehe und zuvor denn dieser Consens verfasst/ bekräftiget haben.) Der andere von den Räten der Städte Lauenburg und Rakeburg versiegelt/ und der den Abend für Trium Regum des 86. Jahrs datiret ist. Für Uns und Unsere nachkommende regierende Herzogen zu Sachsen gnädiglich consentiret/ verwilliget/ denselben confirmiret und bestäti- get/ besonders wir wollen auch unsere Ritter- und Landschafft, Bürgermeistern und Rath- manen Unserer Städte Lauenburg und Rakeburg, insonderheit auch den vier Obern und Ael- testen/ welche zu jeder Zeit seyn werden/ bey den Eiden und Pflichten/ so sie Uns unterschied- lich

lich zu Gott und seinem heiligen Evangelio geleistet und geschworen haben / ernstlich und auff's kräftigste / als solches immer geschehen kan oder mag / und so lieb ihnen ist Gottes Zorn und die ewige Straffe zu vermeiden / aufferleget / eingebunden / und befohlen haben : Daß sie ob ihrer selbst eigenen und nun von Uns bestätigten Union und Vergleichung festiglich zu ewigen Zeiten halten / gegen solche wider Uns noch Unsere Nachkommen zu Liebe oder Leide auf einigerley Weise / und unter was Schein solches zugehen könnte oder möchte / handeln / noch einigen unserer Nachkommen nach unserm Tode (der in der Gewalt des Höchsten gleich aller Menschen stehet) sich mit Gelübden oder sonst verwanndt machen / oder auch / so viel an ihnen / zu der Regierung verstaten und kommen lassen sollen / er habe denn zuvor ebener Massen / als wir / gethan / die unsere Verordnung und die Einigungs-Verträge der Ritterschafft und Städte confirmiret / bestätiget / und daß er solchen in allen Puncten und Clausulen / wie die lauten / nachleben wolle / sich beständiglich reserviret / und deshalb gemeiner Ritter-Landschafft und Städte gnugsam caviret : Nicht zweifelnde / unsere Nachkommen hiezu auch für sich selbst / und daß hierinne Gott zu gefallen / Landen und Leuten / und ihnen selbst zum besten geschicht / und hierdurch unser väterlicher Wille erfüllet wird / willig und geneigt seyn werden. Worauff wir denn ihnen Gottes Segen / Glück / Heil / friedliches Regiment / zeitliche und ewige Wohlfahrt gewünschet haben wollen. Urkundlich haben wir dieses mit unserm Daumen-Ringe versiegelt / und mit eigen Händen unterschrieben / Geschehen zur Lauenburg den Sonnabend nach Trium Regum : Im Jahr nach unsers einigen Heylandes / Mittlers und Erlösers Jesu Christi Geburt / im tausend fünffhundert und sechs und achtzigsten Jahre.

(L. S.)

Hierzu gebe Gott Glück und Heil /
Franz / Herzog zu Sachsen.

N. 24.

Extract, Berichte / aus was Ursachen der Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Franz / Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / bewogen / in die von S. F. S. getreuen Ritter- und Landschafft offerirten und übergebenen Union gnädiglichen zu verwilligen : Auch herwieder / warum gemeine Ritter- und Landschafft des Fürstenthums Nieder-Sachsen solche Union mit einander auffgerichtet / und Herrn Hieronymo Schulzen / der Rechten Doctori, und S. F. S. Canzler / zu verfaßsen befohlen / ersucht und vermocht haben.

Als ich herwieder in der Union der Ritter- und Landschafft und Städten verpflichtet gemacht / hat eine Ehrbare Ritter- und Landschafft solches bey ihrem gnädigen Landes-Fürsten herwieder / weil sie S. F. S. Nachkommen / so viel als sich Gottes Rechtes / und der natürlichen Billigkeit wegen eignet und gebühret hat / in unterthäniger schuldiger Auffacht genommen / unterthäniglich zu suchen / und zu bitten bewogen / daß eine ehrbare Ritter- und Landschafft bis dahero sich hoch gerühmet stattlicher Privilegien, Immunitäten und Freyheiten / und doch derselben keine haben / auch nie gehabt / von ihren Vorfahren solche gebühlich zu fordern und zu suchen vorbegegungen / und in keine Acht genommen worden / besondern all ein an dem blossen Besiz des Gebudchs der Freyheiten / ohne einigen rechtmäßigen Titul oder Anknufft desselbigen sich begnügen lassen : Damit nun keiner aus der Ritter- und Landschafft und Städten sich zu befahren habe / er in solchen Gebrauch und quasi possessione libertatis & immunitatis, oder auch sonst am Leibe / Ehre / Haabe und Gut / mit den Seinen de facto, nulla precedente legitima causae cognitione turbiret / belästiget und beschweret zu werden. So ist in dem andern Puncte der Union ein schleuniger und richtiger Weg / wie und welcher Gestalt / so oft einer wider rechtlich beschweret zu seyn vermeynen wird / ohne einige Weitläufftigkeit / auch ohne einigen Unkosten durch die verordnete Obern und Aeltesten des Rechten verholffen werden möge / disponiret / gesetzt und verordnet / durch welche denn auch das Band der Christlichen Einigkeit zwischen der hohen Obrigkeit und den Unterthanen unzerrissen / bey gutem Friede und gutem Vertrauen durch Beystand des Höchsten erhalten werden kan.

Und weil hochermeldeter mein gnädiger Herr / Herzog Franz / sich und Sr. F. Gn. Nachkommen in der Regierung nach Anweisung S. F. S. sonderbaren Consens und Confirmation auff die Union ergangen / an den geschwinden Weg des Rechtes auff's kräftig-

“ste / wie immer zu Rechte geschehen könnte oder möchte / obligiren und verbinden thut. So
 “ist es gewiß / daß solches höher und mehr, denn NB. kein ander Privilegium deß in diesem
 “oder andern benachbarten Fürstenthümen / die vom Adel sich sonderlich möchten rühmen /
 “zu halten und zu achten sey / 2c.

Wir von Gottes Gnaden Franz / Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen /
 bekennen hiemit vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / allen Herzogen zu Sach-
 sen / daß die Ehren / Beste / Unsere Stadthalter / Land-Marschall / Land-Rähte und Liebe Ge-
 treue / Barthold von Perckenthien / zu Zecher / Friß von Bülow zu Südwow und Behningen /
 Barthold Lühowen / zu Lühow und Sehedorff / Hans Daldorff zu Woterfen / Otto Lühow
 zu Thurow / aus obgesetzten schriftlichen Bericht zu verlesen zugestellet / und unser Bedencken
 hierauff unterthäniglich gesucht und gebeten haben.

Nachdem wir nun solchen Bericht ferner zu anderer auch obgedachter unserer Rähte
 Bedencken und Raht gestellet / und empfunden / derselbe im Grunde der Wahrheit sich also
 erhalten thue / und in künfftigen Fällen demselben zu folgen / die Gelegenheiten dieses Für-
 stenthums erfordern ; Wir auch / daß unsere Nachkommen sich darnach zu richten um
 “Erhaltung des uhralten Stammes / Lande und Leute / hochnöhtig erachten thun ; So ha-
 “ben wir diesen Bericht mit unserm Fürstlichen Daum-Secrete und eigenen Händen / be-
 “nebenst mehr gemeldeten unsern Stadthaltern / Land-Marschall und Land-Rähten bekräft-
 “tigt / besiegelt und unterschrieben / und wollen / daß solcher Bericht benebenst der auffge-
 “richteten Union zu ewiger Gedächtnis hinterlegt werden möge. Datum auff unserm
 Schlosse Raseburg den ersten Junii Anno 1586.

Franz / Herzog zu Sachsen.

Barthold v. Perckenthien/
 zum Zecher / mein Handt.

Hieronymus
 Schultzy D.C.

Otto Lühow / myn Handt.
 Hans Daldorff / myn Handt.

N. 25.

Aus Bürgermeister und Rathmannen zu Raseburg Protestation, wider
 Hrn. Otten Wackerbahrts gemachten An- und Vorschlag, auf die ge-
 meine Land-Contribution der eingewilligten Türcken-Steuer / de dato
 25. Octobr. 1594.

Pag. 292. actorum provincialium.

SUm dritten / dieweil die von der Ritterschafft diesem Städtlein mit Brauen und Holz
 kauffen in wenig Jahren fast alle Nahrung entzogen / dadurch ihnen nur allein das
 einige Brauen in unserm gnädigen Fürsten und Herren Dörffern / und Lübeckischen Gütern
 übergeblieben / dessen die Ritterschafft izo mit Erhöhung der Accisen sie auch gerne berau-
 ben / und gar am Bettel-Stab bringen wolten : So erfreuten sich oberwehnte Bürger-
 meister und Rahtmann auff die Fürstliche moderation, derer sie sich annis fünff und acht-
 zig / 86. 87. und 88. auch im nächst verschiehen drey und neunzigsten Jahren gebrauchet.

N. 26.

Aus dem Landtags-Abschiede de dato Lauenburg den 12. Junii Anno 1600.

Pag. 156. actorum provincialium.

NB. “ **S**o viel aber der beyden Städte Lauenburg und Raseburg eingebrachte Klag-Schrifft
 “des Bierbrauens und Verzapffens halber / wider die vom Adel anlanget : Weil ge-
 NB. “ meldete vom Adel auf eine alte angezogene hergebrachte Gerechtigkeit sich beruffen / nichts ge-
 “ständig seyn / noch sich zur Güte einlassen wollen / derowegen sie mit einander zu Recht verwie-
 “sen / dasselbe durch schleunigen Proceß gegen einander auszuführen / ist hierüber eine sonderliche
 “Verfassung gemacht / die ihnen schriftlich zugestellet werden soll / nach welcher sie dann zu
 “verfahren / und beyderseits ihre Nohtdurfft einzubringen und auszuüben wissen werden.

N. 27.

Brauer-Rolle / de dato 19. Mar. 1601. so aber cum ea protestatione, de
 qua cap. I. §. 2. pag. 8. allhie inferiret wird.

Wir von Gottes Gnaden Franz / Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / 2c.
 vor Uns / Unsere Erben / Erbnehmen / Nachkommen / und sonst Jedermänniglichen /
 thun

thun kund und bekennen/nachdem wir auf unterthäniges Bitten und vielfältiges Ansuchen der Ehrbaren Unserer lieben getreuen Bürgermeister und Rathammen Unser Stadt Ratzburg/ Anno der wenigern Zahl drey und achtzig in Gnaden vergönnet und nachgegeben/ um Beförderung gemeiner Wohlfahrt und der Stadt besten Willen ein Amt und Gilde unter denen/die sich des Brauens ernähren/aufzurichten und einzuführen/solche Gilde und Amt auch damahls confirmiret/und ihnen darüber eine sondere Ordnung und Rolle/ an statt der Confirmation, unter Unserm Daum, Secret und Hand, Zeichen verfertigen und geben lassen/ daß demnach gerührtes Amt/ungeachtet unsers Wolmeynens von Theils eigennütigen Leuten in Mißbrauch ist gezogen/und im Abgang/doch zu ihrem Vorthail/mit Einziehung der Krüge/gebracht worden. Dahero wir auf fernere unterthäniger Anrufung der ganzen Gemein: endlichen commoviret seyn/solte angezogener Mißbrauch ferner nicht um sich greiffen/nach die Gemeine verderben bleiben/ Uns der unbillig,bedrängten Theil anzunehmen/ und haben dem zu Folge/ sintemahl Uns tragenden Obrigkeit Amts halber oblieget und gebühret, Amt und Gilden in ihren Ehren und Würden zu behalten/ Uns nicht allein nach Ratzburg verfügert/ sondern zu mehrern mahlen mit Unserm Canslar/ auch Land, und Hoff, Rächten darzu niedergesetzt/ die angezogene Mißbräuche/ auch Jerusalem NB. im Amte in Verhör und Deliberation NR. gezogen/ die Eigennützigkeit abgeschafft/ und eine allgemeine Vergleichung und Ordnung folgender Gestalt aufzurichten/ concipiren und verfertigen lassen:

Erstlich sollen zu Ende nachgesetzte neun und sechzig Namen / und deren Brau: Häuser mit dem Brauer: Amte gewidmet und begnadet seyn/ solche Häuser auch mit angezogener Gerechtigkeit im Kauffen und Verkauffen/ künfftig zu ihrem Besten/ Nutz und Frommen gebrauchen/ und/außerhalb derer Zahl keine mehr in das Amt verstaten/ es sey denn/ daß wir einen Freybrauer (welches wir Uns vorbehalten) einsetzen wollen.

Zum andern sollen besagte Namen und Brau: Häuser in nachgesetzte vier Quartier getheilet/ wie auch das Brauen in vier Quartal unterschieden seyn/ also/ daß nach gefallenem Loosse/daserste Quartier den Sonnabend zuvor auf dem Rathsause ohngefahr zu acht Uhren Vormittag von dem verordneten, als unserm Zöllner/ so wöchentlich darauff warten soll/ und von zweyen Personen des Nachts Beyßigern und Uelter: Leuten ihre Zettul abfordern/und ordentlich jeglicher sein Quartal und veraccistes Brauels verbrauen soll/ doch soll einem jeden vier Dromte und nicht mehr zu verbrauen zugelassen werden.

Zum dritten/ wann ein Quartier ausgebrauen/ soll dem nächstfolgenden Quartier von den Beyßigern/ Zöllner und Uelter: Leuten des Amts durch ihre darzu Verordnete angesaget werden/ daß jeglicher zu rechter Zeit/ alle acht/ sechs oder zehen Tage/ nach Nothdurfft/ seinen Zettul abfordere/ und sollen die Verordneten sich fleißig hüten/ daß sie mit Abwechslung/ Andeutung/ oder in Verlängerung und Verkürzung der Zeit/ keine Partheylichkeit brauchen/ sondern fleißig Aufsicht haben/ daß von der einen Zeit zur andern so viel Bier in Vorrath sey/ daß keine Waagen ledig ausfahren/ noch die Krüger sich beschweren mögen/ würde jemand hierwider handeln/ derselbe soll Uns allemahl/ so oft er hierüber betreten/ und mit Bestande beschuldiget wird/ mit zehen Marck Lübisck verfallen seyn.

Zum vierdten soll ein jeder Brauer in seinem Quartier von ob specificirten vier Dromte Maltes 24. Tonnen gut/ ohne Speise: Bier brauen.

Zum fünfften/ so ein: r mehr zur Mühlen bringet/ als er von dem verordneten Zettul und Zeichen gelöset/ der soll von jeglichem Scheffel Uns ohne einige Gnade eine Tonne Bier/ und von einem halben Scheffel 8. Schilling zu geben schuldig seyn; was aber unter einem halben Scheffel übrig seyn möchte/ soll nichts geben/ der aber Malz sonder Zettul in die Mühle bringet/ mahlen läset/ und wiederum daraus führet/ derselbe soll des Maltes verlustig seyn/ und unser Müller soll solches ohne Ansehen der Person/ wiederum in die Mühlen/bis zur Besichtigung zurücke holen/ und hierin keine Gunst/ Gabe noch Freundschaft ansehen/ bey Verlust unser Gnade/ und ernster gefänglicher Haft.

Zum sechsten/ wenn einer sein Zettul und Zeichen zu rechter Zeit gelöset/ und aus Mangelung Maltes und andern erheblichen Ursachen vierzehen Tage ungebrauen würdr vorbey gehen lassen/derselbe mag es auf eine andere Zeit/ wann es ihm gelegen ist/ verbrauen/ item/ wann das Bier in der Erndte/ oder sonst nach Gelegenheit der Zeit/ nicht wol abgehen würde/ sollen mit Bewilligung der vier Quartieren die gesetzten 14. Tage gelängert und gekürzet werden.

Zum siebenden soll niemand/ wer der auch seyn möchte/ in einem andern Hause brauen/ nur in dem/ darinnen er seine häußliche Wohnung und Nahrung hat/ es wäre denn/ daß ihm solches nach der linea collateralis angestorben und angeerbet/ und davor gleich und recht thäte; Als mag er in dem Quartal vor das Haus wol brauen/ sonst aber sollen alle Partierungen mit Kauffen und verkauffen/ und Heurung der Häuser hiermit gänglich verboten seyn/ doch soll derjenige/ der zwey Häuser durch Erbschichtung bekommen/ Uns mit zweyen oder mehr Männer/ darnach er Häuser hat/ zu dienen/ in der Musterung verpflichtet seyn/ würde jemand

hierwider handeln/ derselbe soll ohne einige Gnade mit 60. Marck Lübisck/ die Helffte Uns/ die andere Helffte dem Amt verfallen seyn.

Zum achten soll Unser und der Stadt Accise nach altem Gebrauch/ wie auch die verordnete gebührende Matte in der Mühlen vor sich gehen/ und Unserer Gerechtigkeit an jährlichen Hopffen und Malz nichts präjudiciren; da aber jemand befunden/ der seinen Zettul vor Unserm Hause gewöhnlich nicht veraccisen würde/ demselben soll von den Verordneten kein Zettul mehr gefolget werden/ er habe dann die noch restirende Accise entrichtet und bezahlet.

Zum neunten soll ein Brauer dem andern kein Malz zu verbrauen thun/ oder folgen lassen/ er habe es ihm dann beständiges Kauffes verkauffet/ da jemand dawider handelt/ derselbige soll des Malzes oder Bier/ worvon die eine Helffte Uns/ die andere Helffte dem Racht und dem Amt heimfällt/ verlustig seyn.

Zum zehenden soll es einem jeden frey stehen/ in seinem Quartier auff ein/ zwey/ drey/ oder vier Dromt Malzes Zettul und Zeichen abzufordern und zu verbrauen.

Zum eilfften soll auch kein Brauer/ wer der auch seyn möchte/ in Raseburg von dato dieser Rollen publication eigene Krüge haben/ sondern sollen überall gemein seyn/ und soll diese Quartier-Ordnung ohne einiges difficultiren oder tergiversiren bey höchster Unser Ungnade und Verlust Haab und Gut angesichts ins Werck gerichtet werden.

Zum zwölfften sollen aus den Aelter-Leuten und Quartier-Meistern alle Jahr vier mahl unterschiedliche Personen ernennet und gewählt werden/ die das Bier prüfen/ welche auch hierüber einen sonderlichen darzu gefertigten Cörperlichen Eid schweren sollen.

Zum dreyzehenden/ da jemand ordentlicher Weise das Bier gewracket würde/ derselbe soll sein Bier innerhalb der Stadt nach seiner Gelegenheit ausbringen/ und auffer der Stadt nicht verstattet wergen/ doch dem Amt allemahl 1. Tonne Bier (sonder Gnade) Strafe geben.

Zum vierzehenden soll das Bier von den Beyßigern/ als den beyden Bürgermeistern/ Aelter-Leuten und Quartier-Meistern/ des Brauer-Amtes/ nach Unser Verordnung/ und auf dem Rachtthause hangenden Tafel allemahl auff- und abgesetzt werden/ doch solches ohne einigen Auffenthalt/ damit die Krüger sich der Übersetzung nicht haben zu beschweren.

Zum funffzehenden/ wer sein Bier besser Kauff giebt/ denn es gesetzet worden ist/ es geschehe in- oder aufferhalb der Stadt/ so wol auch in der Lübiscken Krüge und Gebiete/ derselbe soll von jeglichem Schilling/ einen Gulden Straffe/ die Helffte Uns/ und die andere Helffte dem Racht geben; Auch sollen die Brauer den Krüger die funff und zwanzigste Tonne/ und nicht ringer zum Zahl geben/ bey Straffe einer Tonnen Bier.

Zum sechzehenden/ wann Wir/ obgedachter Fürst/ auch gnädig bewogen/ welcher Gestalt das beschlossene Brauer-Amt mit allerhand Beschwerung und andern Bürden belegt/ und darzu üblich/ und in den benachbarten Fürstenthümen und Städten eingeführt und sitzlich ist/ daß Bürger und Aemter/ so zu sonderlicher Nahrung und Handthierung gewiedmet seyn/ allein bürgerliche Nahrung treiben. Demnach setzen/ verordnen und wollen wir/ daß niemand/ er sey Adel/ oder Unadel/ Bürger oder Bauer/ noch in- oder aufferhalb der Stadt/ es wäre auff dem Thumhose oder Freyheit/ sich sollen gelüsten lassen wider diese Unsere Verordnung und NB. dem beschlossenen Amt zu handeln; Würde iemand hierüber betreten und befunden/ derselbe soll in Unsere ernste willkührliche NB. die Krüger aber/ es sey unter NB Unser oder Unserer Ritterschafft Bochmäßigkeit/ so Bier von einem oder andern/ aufferhalb dem beschlossenen Amte/ Krügen werden/ allemahl mit zehen Thaler Straffe verfallen/ auch des Biers verlustig seyn.

Zum siebenzehenden/ weil auch befunden/ daß theils eigennüßige die Tonne kleiner denn oldings gebräuchlich gewesen/ haben machen lassen/ als haben wir eine eiserne Maas/ die auch zu ewiger Gedächtnis auf dem Rachtthause zu Raseburg verwahrlich gehalten werden soll/ verordnet/ wornach die Böttiger die Tonnen zu verfertigen/ und auf zwey und dreyßig Strübben zu visiren sich beleißigen sollen; Es soll aber ein Ehrbar Racht die Böttiger in Eid nehmen/ nach Verordnung der Maas die Tonnen zu verfertigen/ darauf auch ein wachendes Auge haben/ und des Jahres zwey mahl unverwarnet Visirung halten/ damit die Böttiger in Furcht gehalten/ und böser Anlaß gewehret werde/ würde jemand von den Brauern oder Böttigern hierwider handeln/ falsche Tonnen machen/ oder machen lassen/ derselbe soll Uns mit 60 Marck Lübisck Straffe verfallen/ und der Böttiger des Amtes verlustig seyn.

Zum achtzehenden/ so ein Brauer dem andern seine Tonnen abmercket/ oder auspündet/ soll der Abmercker mit einem Gulden/ und der Auspünder mit 12. Schilling allemahl dem Amt verfallen seyn/ sonder einige Gnade.

Zum neunzehenden/ allhier weil befunden wird/ daß die von Lübeck grosse Accise auf das Sächsische Bier geleyet/ und Uns solches in Acht zu haben/ aus Landes-väterlicher Fürsorge obliegt; Demnach ordnen wir/ daß Gleichmäßigkeit gehalten werde/ und weil die
Lübecker

Lübecker auff eine Tonne Bier, so binnen ihrem Baum geführet 18. Schilling Accise, und auff eine Tonne, so aussere dem Baum geführet wird 12. Schilling gesetzt/ soll es hinwieder mit dem Möllnischen Bier also gehalten werden/ daß jeder/ er sey Adel/ oder Unadel/ NB so solch Bier in seine Krüge eingelegert/ oder einzulegen verstattet/ von dieser Seite der Friedeburg nach St. Jurgens Berge/ und vollends auch bis nach Lübeck und an die Holsteinische Gränge in Unserm Fürstenthum/ von jeglicher Tonne Möllnisch Bier 12. Schilling geben; Was aber jenseit der Friedeburg/ hinter Rakeburg/nach Furau/ Duzau/ Sehedorff/ Zecher/ Stindburg/ Niendorff/ Sudaw/ Sigran, Neuenhaus/ und also fortan von der Mecklenburgischen Gränge bis auf diese Seite der Stecknig nach der Büchen zu/ und denn was auff jenseit der Friedeburg bis gen Sieben Eichen hinter Schwarzenbeck und Brunsdorff/ bis an den Rodenbeck und Ruderwerda an der Billen/ in Unserm Fürstenthum und dessen specificirten Circul an Bier eingeführet wird/ soll von jeder Tonnen 18. Schilling überall zur ordinari Accise entrichtet und bezahlet werden/ da aber die Lübecker die Accise auff den Rommeltheiß ringern und absetzen würden/ soll gleichfalls auf jederseit der Friedeburg/ nach Lübeck und Hamburg zu an dem Möllnischen Bier so viel fallen/ wie sie setzen und ordnen werden/ daß Gleichheit gehalten.

Zum zwanzigsten demnach zu besorgen/ daß mit dem Möllnischen Bier ein grosser Unterschleiff geschehen/ und wir dadurch grossen Abbruch in der jährlichen ordinari Accise empfinden/ darzu die bürgerliche Nahrung Unsers Städteins geschwächt werden würde; So wollen wir zu Verhinderung solches/ und Beförderung gemeiner Wolfahrt Unsers Bürgern und Brauern zu Rakeburg gnädig erlaubt haben/ ihre Tonnen mit dem Rautenkrantz zu zeichnen/ und einen besondern getreuen Landreuter in ob specificirten Circeln zu halten/ der auch vermöge Unserer Confirmation und Gewalts Brieff soll gemachtiget seyn/ auff alle und jede Krüge/ sie gehören NB. Uns/ oder Unsers Lehn Leuten/ zu reiten/ zu fahren/ NB. und zu visitiren/ die Passagien und Land Strassen mit unverwarnter Wacht/ damit kein Unterschleiff bey Nachtzeiten geschehe/ zu bestellen/ und mit den Krügeren und jeden insonderheit/ so Möllnisch Bier zu schencken Lust haben/ sonderliche Kerbstöcke zu halten/ doch soll er hiers zu gebühlich beeidiget werden/ würde aber jemand dieser Unser Ordnung sich vorsehlich widern/ und mit dem Landreuter keine Kerbstöcke halten/ und allerhand Unterschleiff gebrauchen/ demselben soll er alle das Bier/ es sey noch auf dem Wege/ oder in den Häusern/ zu nehmen/ und auff unsere nächste Amt Häuser die Helffte/ die andere Helffte dem Raht zu bringen/ Macht haben/ worzu ihm auch auff gemässen Befehl unsere Haupt und Amt Leute die gebühliche hülfliche Hand bieten sollen/ doch sollen die Brauer solchen Landreuter halten und besolden.

Zum ein und zwanzigsten setzen/ ordnen und wollen wir/ daß das Brauer Amt zu Rakeburg jährlich viermahl Morgen Sprach halten soll/ auff gewisse Tage nach den vier Zeiten/ und sollen alle Mängel und Brüche/ so von der einen Zeit zur andern fürgelauffen/ Vormittag vorgenommen/ abgehandelt und entschieden werden/ und hierin keine Partheyligkeit gebrauchen/ noch Ansehen einiger Person achten/ besondern darüber richtig Protocoll halten/ damit wir erfahren möge/ was vorgelauffen/ und unsere gebührende Straffe darauff zu fodern haben.

Zum zwey und zwanzigsten sollen die Beyfziger/ Aelter Leute im Amt Achtung haben auff die/ so künfftig das Amt eschen möchten/ daß dieselben gutes Gerüchß und Herkommen seyn/ von ehelichen Elteen gezeuget/ im Ehestande echt und recht gebohren/ und darüber beständige Gebuhrts Briefe ihnen fürlegen lassen.

Zum drey und zwanzigsten/ da nun ein oder ander/ er sey fremd oder Einwohner/ das Brauer Amt gebühlich eschen und fordern wolte/ soll jeglicher fremder zwanzig Gulden geben; Würde aber eines Brauers Sohn nach Absterben seiner Eltern/ oder sonst durch Heyrathung und Heurung eines Brau Hauses das Amt eschen/ oder da einer eines Brauers Witwe oder Tochter heyrahten/ und ein von den gewidmeten specificirten Brauhäusern/ im Kauf fen oder heuren an sich bringen/ und darauf das Amt fordern würde/ soll jeglicher zehen Gulden geben.

Zum vier und zwanzigsten/ wenn auch Morgen Sprache gehalten wird/ soll niemand von den Amts Brüdern/ wer der auch seyn möchte/ sich absentiren/ sondern sich einstellen/ und nach gehaltener Morgen Sprache seine Haus Frau an gewöhnlichen Ort kommen/ und ein Bericht nach seiner Gelegenheit nachbringen lassen/ und also brüderlich sich zusammen thun/ und friedlich unter einander leben; Würde jemand hierwider handeln/ und ohne erhebliche Ehehafft aussen bleiben/ und dieser Unserer Verordnung sich widersetzen/ derselbe soll des Amts verlustig/ und solches mit zehen Gulden wieder zu gewinnen schuldig seyn.

Zum fünff und zwanzigsten/ würde auch in gesammter Versammlung des Brauer Amts und Morgen Sprache sich jemand ungebühlich mit Worten/ Wercken oder andern Zuchtigungen verhalten/ einer dem andern Ursach mit Stichel Reden/ bösem Gelate

und andern Mißfall zu Zorn Ursach geben/ oder sonst vorsehlich Unlust anrichten/ derselbe soll von den Tisch-Brüdern alsofort den Bessigern vermeldet/ und darauf fürgefördert werden/ die Mißverstände und Zweyhelligkeiten in Verhör ziehen/ und nach Beschaffenheit der Sache die Partheyen/ jedoch mit einer Straffe belegen/ von einander setzen:

Legtlich setzen/ ordnen und wollen wir/ daß die beyde Bürgermeister allemahl des Amts Bessiger seyn sollen/ und über diese wolmeynentliche Verordnung steiff und fest halten/ auch auff die Aelter/ Leute und Quartier-Meister/ wie auch auff die Prüfer gut Achtung geben/ und da einer oder ander/ es wäre Bessiger/ Aeltermann/ Quartier-Meister/ oder sonst jemand wider den geringsten Artickul handeln/ und die darin einverleibte Pben gebühlich nicht exequiren würde; Als sollen die jenigen/ die ihr Amt in dem nicht brauchen/ sondern durch die Finger sehen/ in Unsere ernste Straffe mit sechzig Thalern verfallen seyn.

Urkundlich thun wir hiemit und in Krafft dieses Briefes gemeldte Quartier-Ordnung und Brauer-Gilde in Unser Stadt Rageburg confirmiren und bestätigen/ die wir mit Unserm Fürstl. Secret hierunten anhangend besiegelt/ und mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen und geben auff Unserm Schloß Lauenburg den Montag nach Reminiscere/ welches war der 9. Martii nach Christi Unsers Seligmachers Geburt/ im ein tausend sechs hundert u. ersten Jahr.

Frantz/ Herzog zu Sachsen.

N. 28.

Extract, eines Notarialischen Original-Instruments, so Anno 1629. den 18. Martii st. vet. auf Jochem Brunings requisition errichtet.

Anno 1595. den 8. Januarii ist Freiz von Bülow auf Gudau gestorben/ und seine Witwe Catharinen gehobene von Winterfeld hinterlassen.

Item, so ist doch einmahl wahr/ daß nach Absterben Freiz von Bülowen/ auf dem Hause und Hofe Gudau/ und eben auf demselben Theil, so Jochem von Bülow igo besitzt und inne hat/ allerhand mobilien verblieben/ und mehrentheils anigo noch vorhanden seyn.

1. Auf dem Hause/ Tische/ Bencken und Bettstellen.

NB. 2. Im Brau-Hause eine grosse Brau-Pfanne/ Küfen/ und andere zum Brau-Wercke gehörige Instrumenta, so anigo noch vorhanden.

Item, und als damahls der alte Herr/ Christlichen und hochseligen Andenkens/ aus beweglichen Ursachen das ganze Gut Gudau in Possession nehmen lassen/ sind/ die vor specificirten Mobilia, und Moventien von Jahren zu Jahren/ nicht allein in gutem Stande erhalten/ sondern auch folgendes von Hochged. J. S. G. Gottseligen/ den jungen Bülowen als Frantz und Jochem restituiert/ und eingeräumet worden/ zc.

Daß vorstehende Extract, aus einem Notarialischen Original-Instrument, [auf Jochem Brunings requisition, ein Notarius Christoffer Krüdner/ den 18. Martii st. vet. Anno 1629. zu Gudau behöriger Massen vollenzogen/ und unten gesetzten dato [Tit.] dem Herrn Land-Marschall von Bülow/ mit Notario zu vidimiren zugestellet] von mir selbst eigenhändig genommen/ und mit demselben verbotenen einstimmig befunden wird/ mit meiner eigenhändig Namens Unterschrift und Pitschaft bekräftiget/ Collat. Gudau den 21. Martii 1701.

[L.S.] Johannes Lucht, Not. Publ. Cæsar.

Daß vorstehende Copey mit dem Original-Extract des Notarial-Instruments wörtlich concordire, solches attestire ich/ Rageburg den 20. Jan. 1702.

(L.S.) J. Premsel/ Sec. mppr.

N. 29.

Extract, Aus einer in Sachen der Bülow Contra Sachsen-Lauenburg, von Joachim von Bülow seelig/ bey der Herrn Executorum Durchl. Durchl. übergebenen Schrift intituliret: Richtige liquidation und Anschlag wegen des Gutes Gudau/ so wol von der in Anno 1596. bis 1610. als von Anno 1616. bis Anno 1621. beschenehen Occupation gehobenen Abnützung/ zc. Welche er mittelst Eides zu bestärcken sich offeriret.

Vom NB. Brau-Zandel. 250. Thaler.

Concordat mit dem alten Schrifften/ Rageburg den 20. Jan. 1702.

(L.S.) Joh. Premsel/ Secr.

(L.S.) Joh. Lucht, Not. Cæf. Publ.

Nr. 30.

N. 30.

Extract, aus einigen Articulen, so Joachim von Bülow zu Gudaу/ wieder Busse von der Schulenburg in anno 1565. vor dem Dohm/ Capitul des Stifts Rakeburg/ als bewilligten und angenommenen Schieds-Richtern übergeben.

Art. 57. Wahr, daß Joachim von Bülow zugehörig gewesen/ein fein wol erbauet BRÄU und Back-Haus / zu Gudaу/ mit dreyen gemeureten Schorsteinen/ und dreyen Bönen.

Art. 58. Wahr, daß Busse von der Schulenburg/ und die Seinen auf einen Tag dar in gebacket und gebrauet/ und ferner bis in die Nacht gebrauet haben.

Art. 59. Wahr, daß dieselbe Nacht solches BRÄU und Back-Haus vom Feuer angangen/ und deger aufgebrennet sey.

Concordat mit dem alten Schrifften/ Rakeburg den 20. Jan. 1702.

Joh. Bremmel / Secr. mpp.

Joh. Lucht, Not. Cæs. Publ.

N. 31.

Extract, Eines Gudaуschen Original-Inventarii, so Anno 1583. den 12. Octobr. wie Joachim von Bülow seinem Sohn Fris von einem Notario verfertigt.

Im Back-Hause.

- 1. Brau-Pfanne von 10. Tonnen Wasser.
- 2. Grosse Brau-Küfen.
- 2. Kleine Brau-Küfen.
- 20. Tonnen Möllnisch Band.
- 2. Rennen.
- 1. Decke von Brettern auf das Mesch-Küfen.
- 1. Wiren Korn-Seve.
- iiii. Wispel Hopffen ungefehr.

Concordat mit dem Extract des Original-Inventarii, Rakeburg den 20. Jan. 1702.

(L.S.) J. Bremmel / Sec. mppr.

[L.S.] Joh. Lucht.

Additamentum zu Erleuterung dieser das Haus Gudaу concernirenden Beylagen N. 28. 29. 30. 31.

Es seyn derer von Bülowen Güter, Gudaу, Seggeran/und Behningen/ mit solchen Herrlichen juribus revetiret/ daß/ wenn auch sonst das Brauen ein Regale im Herzogthum Sachsen-Lauenburg wäre, dennoch diesen Gütern/ Krafft habender Fürstl. Consens- und Lehn-Briefe/ das Brauen zugestanden werden müste/ Müssen diese Güter verkaufft/ und in feudum gegeben/ mit allen NB. Würdigkeiten/ Herrlichkeiten/ (quibus nominibus regalia exprimi tam notum quam quod notissimum,

Paul. Matth. Behner / obs. pract. voce Herrlichkeit Regalia, superioritas;

Christoph. Besold, thes. pract. voce Herrlichkeit.

Speidel. in notabil. voce Herrlichkeit.

Regner, Sixtin. de Regalib. c. 1. n. 19. & c. 4. n. 105.

Ferner/ mit allen und jeden NB. hohen und niederen NB. Obrigkeiten/ geist und weltlichen Gerichten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ NB. gewaltsamen Geboten und Verboten. Wie denn das Haus Behningen/ gar ein Fürstliches/ von der Herrschafft mit allen Nützung und Rechten/ so dieselbe daran gehabt/ verkaufftes Lehn-Gut ist/ da ja wohl der Herrschafft selbst von den Brauern keine quæstio servitutis in fundo dominico formiret werden können/ Gestalt auch diese Bülowische Güter unter andern/ mit der clausul verschrieben/ daß sie dieselben NB. auff's allerfreyeste/ mit aller Freyheit/ nichts davon ausbescheiden/ unter und über der Erden/ wie das Nahmen hat/ oder genannt werden mag/ und allem was und wie es der Wind beweget/ genießen sollen/ daß also wohl nicht das geringste dubium wegen des Brauens übrig bleiben kan/ und von solcher servitut die Güter/ so mit solchen allerfreyesten Genüsse verschrieben/ allerdings frey bleiben müssen. Man will kürglich die expressiones per extractus hieher setzen.

W

Lit.

Lit. [A] ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Rudolphi Herzog zu Sachsen Kauff Brieff/ an denen von Bülowen/ über Wehningen/ Anno 1380.

Von der Gnade Gottes/ Wir Rudolph/ Herzoge zu Sachsen/ zu Engern/ und zu Westphalen/ Grafve zu Gresh/ und Burg/ Grave zu Megdeburg/ bekennen in düssen offenen Breve/ und dohn kundt/ all den/ de en sehn/ und hören/ dat Wy Usen truen/ und Bederven Manne/ 2c. Unse Zus tho Wehningen/ mit Tuintig Höfen/ de der tho hören/ und mit Wischen/ mit Weyde/ mit Water/ mit Fischereien/ mit Holze/ mit Grasse/ mit alle dem/ das dar tho dem Dörpe tho Wehningen hört/ und dat Dörp tho Schandave/ de söß Höven tho hören/ mit all dem Rechte undt mit all dem Tüze/ haben redliche verkofft/ 2c.

Lit. (B) ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Lehn-Revers an denen von Bülowen/ über Wehningen/ 1491. wovon das Original im Cellischen Archiv zu finden.

M Bleichus/ unde Hansß Gebrodere/ seligen Bussens Söhne/ Elemens/ Herrn Berners Sohn/ Hartich Frederichzen/ und Hartwich Casperzen/ benombt de Bülowen/ bekennen apenbahr/ 2c. Unde Uns nu wedder mit der Sulvesten NB. Borch/ und Slotte Wenyng/ mit sinen Thobehöringen/ alse an Dörpern/ Holtingen/ Wischen/ Vischerigen/ Möllen/ Wattern/ Seen/ Dicken/ unde inflaten/ unde utflaten/ mit allen Aclern/ Weyden/ Gressingen/ unde was dar fürder/ van dem Herzogdomb to Sassen to Lene van gent/ unde to gehört/ so en sülckent an sinen Veltmarcken unde Schedung: beslagen/ belegen/ unde begrepen ist/ ock mit sülcher NB. Herlichkeit/ Frigheit unde Richticheit/ alse syner Gnaden rechte Manns Erff/ Lehn/ gnedichlichen so Lehns/ Rechte ist/ damit bes lenet/ unde wy/ dat so sampt in aller maten/ alse unse Vor/ Elderen dat vorhen/ van des obgenandten Herren unde Fürsten seligen Vorfahren/ unde darna van synen Gnaden to Lene hedden/ des wy syne Gnaden/ so hochlichen/ unde denstlichen bedancken/ syner Gnaden/ syner Gnaden Erven/ unde Nachkomeligen/ dar van tho benende/ unde weder tho entfangende/ so eyn erslich Erffman synen Erff/ Lehn/ Herrn/ plichtich is/ 2c.

Lit. [C] ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Kauff Brieffes wegen Sudau/ von Anno 1483.

Also mit Acler gebuwete/ unde ungebuwete/ Wischen/ Weyden/ Mohren/ Watern/ Fischereyn/ Stauwigen/ Grundt/ (Dröge und natt) mit Holte/ Masse/ Denstzen/ Rechticheyden/ unde Unrechticheyden/ unde nömlichen/ mit allen Rechten högest middelft unde syedest/ als an Hals und Hand/ mit aller NB. Nütlicheyd/ und NB. Würdigheit/ Tüze/ und Freyheit/ 2c.

Lit. (D) ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Kauff Brieffes über Sudau/ sub dato Anno 1491.

Johann von Gottes Gnaden/ Hertoge tho Sassen/ Engern und Westphalen/ 2c. des hilligen Römischen Ricks Erff/ Marschalck/ 2c. Se mit so danen Hauw/ und Dörper tho Sobow/ ock alle andern Thobehöringen/ Nütlicheyten/ unde upkamen/ so/ alse de/ in alle eren Veltmarcken/ Enden/ und Scheden/ beschlagen/ belegen und begrepen sin/ gebuwet und ungebuwet/ mit aller Gründe/ dröge und natt/ mit allen Watern/ Seen/ unde Dicken/ stände und stitende/ unde allen Fischereyen/ mit allen Acler und Hoffstädten/ und Winteln/ Wischen unde Weyden/ Holten/ Holtingen/ groth unde kleine/ hart und wecke/ so it de Wint röret/ Büschen/ Strücken/ Bröcken/ Maren/ Heyden/ Diecken/ Dammen/ Watter stauwigen/ toflaten und asflaten/ mit allen Densten/ und Inwohnern/ Rente/ Hure/ Pacht/ ock mit aller NB. Herlichkeit/ Freyheit/ und Rechticheit/ so de Zülen/ so dane Gudere vorhen/ unde de voren genandte Herren Werner/ unde Frederich/ darnach NB. frigeß gehabt/ beseten/ gebrucket/ unde van uns/ unde unser Herschop tho Sassen/ to Lene hadden/ ock se samplich darmit beleuet hedden/ unde se/ so jegenwärtigen/ damit belehenen/ in Kaufft dusses Breffes/ 2c.

Lit. (E) ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Kauff Brieffes über Friederich von Bülaw sein Antheil von Sudau/ an Jochim verkaufft/ Anno 1552.

Friederich von Bülaw/ der Aeltere/ bekenn und thue kund/ in und mit Krafft dieses meines Brieffes/ vor mich/ meine Erben/ und sonst jedermanniglich/ die diesen meinen Brieff/ sehen/ hören/ und lesen/ daß ich dem Ehren/ visten/ und Ehrbaren/ Jochim von Bülaw/ Berendes seligen Sohn/ meinen Vettern/ und seinen rechten Erben/ von Erben zu Erben/ mein

Antheil des Guts zu Gudau/ habe rechtlichen und redlichen ewiges Kauffs / mit Acker/ See
bäude/ und ungebauete/ Wischen/ Weyden, Mooren/ Seen/ Wassern/ Fischereyen/ Stau-
ungen/ Grund/trucken und naß/ mit Holze/ Maste/ Dienste/ Rechtigkeiten/ und Unrech-
tigkeiten/ und nemlichen/ mit allen Rechten/ höchst/ mittelst und sydest/ also an
Hals und Hand/ mit aller Nützigkeit und Werigkeit/ Nutz und Freyheit/ verkauft.

Lit. (F) ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Herzog Francken Consens, über die Verpfändung des Gu-
tes Gudau/ Anno 1560. Latere.

Mit aller seiner Zugehörung/ Gerichten und Gerechtigkeiten/ an Dörffern/ Hö-
fen/ Katen/ Acker/ Wiesen/ Weiden/ Hölzung/ und Hölzungs-Gerechtigkeiten/ an
Deichen/ Seen/ Fischereyen/ Diensten/ Pächten/ Zinsen/ und allen andern dazu gehörenden
Stücken/ als das halbe Dorff Gudau/ und dem See und der Molen/ die Helffte an der hal-
ben Feldmarck zu Seggerahn/ den Berg mit dem halben See/ der halbe Dorff zu Bellun/
das halbe Dorff Grambeck/ das halbe Dorff Bröthen/ die Schluß belegen auff/ und bey dem
Felde zu Bröthen/ die wüste Dorffstätte und Feldmarck zu Barckholt/ das halbe Dorff Kers-
sen/ das halbe Dorff Sarnckow mit dem See/ drey Höfe zu Schwartzow/ mit In- und Aus-
flüssen/ nichts davon ausbescheiden/ unter und über der Erden/ wie das Namen
hat/ oder genannt werden mag/ und allem/ was der Wind bewehen mag/ samt
allenu jeglichen Rechten/ Gerechtigkeith/ Anforderung gebauet/ und ungebauet/ 2c.

Lit. [G] ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Herzog Franckens Lehn-Brieff über das halbe Gut Gudau
und Behning, Anno 1568.

Mit allen ihren Zubehörungen/ als dieselbigen Güter zusamt/ und ein jegliches bey-
sich/ in allen seinen Enden ist begriffen/ und belegen/ als Leuten/ Diensten/ Korn- und
Geld-Pächten/ Rauch/ Hünern/ Ablegern/ Velden/ Eckern/ Bröcken/ Büschen/ Hölzungen/
fruchtbar und unfruchtbar/ weichen und harten/ als/ daß der Wind bewehet/ oben und
unter der Erden/ nichts daraus bescheiden/ man alle/ daß zu den vordenannten Gü-
tern zu gehöret/ mit allen Ein- und Ausflüssen/ Jagten/ Gerichten und Rechten/ an
Hals und Hand/ höchst/ mittelst/ und siedest/ auch Wasser und Wind-Mühlen/
Stauungen und Bauungen/ NB. und allen andern seinen Zubehörungen/ Herrlich-
keiten/ Nützigungen und Gerechtigkeiten/ nichts davon ausgeschlossen/ wie
solches alles in seinen Enden und Scheiden begriffen und belegen ist/ 2c.

Lit. [H] ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Noch eines andern Lehn-Briefes/ Herzog Francken/ über das
Gut Gudau und Seggeran/ auch sub dato 1568. Sonnabends nach
Jacobi.

Bekohet haben mit unserm Lehn-Gute/ Haus und Hoff zu Gudau und Seggeran/
allen Dörffern/ Leuten/ Diensten/ Korn- und Geld-Pächten/ Rauch/ Hünern/ Abla-
gern/ Schneidel/ Schweinen/ Hölzungen/ Fischereyen/ Seen/ Teichen/ Wischen/ Weyden/
In- und Ausflüssen/ Jagten/ Gerichten/ und Rechten/ an Hals und Hand/ höchst und sie-
dest/ auch Möhlen/ Stauungen und allen andern seinen Zugehörungen/ NB. Herrlich-
keiten/ Nützigung/ und Gerechtigkeiten/ nichts davon ausgeschlossen/ wie sol-
ches alles in seinen Enden begriffen und belegen ist/ 2c.

Item/ dero Gestalt und also/ daß er und seine rechte Leibes-Lehns-Erben das obge-
dachte Haus und Güter ungehindert nützen und gebrauchen mögen/ aller freyest/ 2c.

Lit. [I] ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Herzog Augusten Consens-Brieff über dem Kauff von Seg-
geran an Jochim von Bülow/ sub dato Schwarzenbeck den 19. Jan.
anno 1622.

Mit allen und jeden/ hohen und niedrigen Obrigkeit/ geist/ und weltlichen
Gerichten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ und sonst allen andern Rechten/
Gerechtigkeiten/ Herrlichkeiten/ und sonst allen andern Rechten/ Freyheiten/ ge-
waltfamen Geboten und Verbotten/ sammt allen dazu gehörigen Unterthanen und
Einwohnern/ Feldern/ Höfen und Hoffstädten/ Gebäuden/ allen und jeden/ ganzen und
halb-jährigen Geld-Fällen/ Hebungen/ Getayde/ und mehr andern Diensten und Pflichten/
Pächten/ Hand- und Haus-Fronen/ gar nichts ausgeschlossen/ Besäetes und Unbesäe-
tes/ auch alles von dieser Handlung an darauff verhandenem Diehe und Bähnuß/ mit allen
zu

zu diesem Gut gehörigen Wasserflüssen/ Teichen/ Teichstäben/ Eckern/ Wiesen/ Horden und Weiden/ Baum-Garten/ Vorwerken/ Strassen/ Wäldern/ Büschen/ Sträuchen/ harter und weicher Hölzung/ Mühlstäben/ Wildhecken/ Hezen und Vogel-Weide/ und allen andern zugehörigen Dingen/ 2c.

N. 32.

Augustus.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor/ Würdige/ Ehrenveste/ Liebe/ Getreue. Aus angeschlossener Copey/ Supplicationis und andern Beylagen habet ihr zu ersehen/ was in ihm Unserm gehaltenen Hoff-Verichte Unser ganzes beschlossenes Brauer-Amt Unsers Städteins Rakeburg wider euch/ wegen unbefugten Eingriffs und gewaltsamer turabtion unterthänig beklaget, auch darnebenst gesucht und gebeten.

Wann nun solch unverantwortliches Beginnen/ Unsers weiland in Gott ruhenden geehrten Herrn Vaters hochseligen Andenckens/ dem Brauer-Amte allhier in anno 1601. mit Zuzieh- und Einrahtung damahlig gewesenen Cankler/ Land- und Hoff-Rächte/ abgegebener/ unterschriebener und versiegelter/ auch von Uns gnädig confirmirter Brauer-Rolle totaliter zuwieder/ darauff dann vermög- einliegenden Decreti das gebetene Mandatum de non amplius turbando wieder euch heute dato zu Recht erkannt worden. Befehlen euch demnach hiermit bey dero in vorgedachten Rollen specificirten Pben ernstlich/ und wollen/ daß ihr euch anigo und ins künfftige in denen von Uns zu Lehn tragenden Dörffern/ und darin verhandenen Krügen/ des Bierbrauens und zapffens gänzlich enthalten sollet. Dis meynen wir ernstlich/ und seynd euch mit Gnaden wol beygethan. Geben mit Unserm Fürstl. Hoff-Verichts-Secret, auff Unser Weste Rakeburg den 12. Febr. Anno 1634.

An die R. S. Ritterschafft.

Augustus.

N. 33.

Extract, Aus Herzog Francken/ des Aeltern/ Anno 1578. publicirten und gedruckten Hoff-Verichts-Ordnung/ Tit. wie das Hoff-Vericht zu bestellen.

Wird damit solch unser Hoff-Vericht/ nach Gelegenheit unserer Lande/ zur Nothdurfft besetzt werde/ so haben wir geordnet/ sechs unserer Rächte/ als nemlich drey vom Adel/ unsere Land-Rächte/ und drey von unsern gelehrten Rächten/ die denn auch allbereit gebühlicher Weise darzu vereidet worden/ dem Vericht jederzeit außserhalb beweislicher oder kundbahrer Leibes-Schwachheit/ oder ander gleichmäßiger Ehehafften/ Verhinderung beyzuwohnen/ sich des Procurirens/ Advocirens und Rahtgebens gänzlich zu außsern/ und zu enthalten/ auch auff ihre Eides-Pflicht und Gewissen/ vor allen Dingen nach den beständigsten wolhergebrachten Gebräuche und Gewohnheiten unsers Fürstenthums/ und darnächst nach dem Sächsischen/ und wo das aufhöret/ nach dem beschriebenen löblichen Kayser-Rechte/ vermöge ihres besten Verstandes zu erkennen/ zu richten und zu urtheilen/ wie sie solches vor dem Angesicht Gottes vor Uns und vor männiglichem bekandt seyn/ und verantworten wollen. Jedoch soll ihnen unbenommen seyn/ in schweren Sachen/ darin sie selbst zu sprechen Bedenckens hätten/ oder sich des Urtheils nicht vergleichen könnten/ die Acten auff der Partheyen Unkosten/ an eine unverdächtige Juristen Facultät/ oder Schöppen-Stuhl/ da sich kein Theil des Rechts belehren lassen/ zu verschicken.

Wie sind auch geneigt/ unserm Hoff-Vericht jederzeit eigener Person/ so fern wir durch Ehehafft/ oder andern Geschäft/ nicht verhindert/ beyzuwohnen.

Im Fall wir aber in eigener Person demselben nicht beywohnen könnten/ so haben wir allbereit an unser Statt unsern Land-Marschall zum Hoff-Richter verordnet.

N. 34.

Extract, Seiner Fürstl. Gnaden Herzog Augusten/ zu Sachsen-Lauenburg den 2. Maji Anno 1621. zu Lauenburg publicirten Hoff-Verichts-Ordnung/ pag. 1. & 2.

Wird damit solch Unser Hoff-Vericht/ nach Gelegenheit unser Lande nach Nothdurfft besetzt werde/ so haben wir geordnet/ sechs Unserer Rächte/ als nemlich drey vom Adel Unserer Land-Rächte/ und drey von unsern gelehrten Rächten/ benahmentlich

mentlich unser Canzler/ und zwey andere Rächte/ so entweder bey Hofe oder von Haus ausbestellét seyn/ und sollen dieselbe von Uns besoldet werden/ wie die dann auch allbereit gebühlicher Weise darzu bereidiget worden/ dem Gericht jederzeit außserhalb beweislicher oder kundbarer Leibes- Schwachheit/ oder ander gleichmäßiger Ehehafften/ Verhinderung bezuwohnen/ sich des Procurirens/ Advocirens und Rachtgebens gänzlich zu außsern/ und zu enthalten/ auch auff ihr Eides- Pflicht und Gewissen/ für allen Dingen nach den beständigsten wolhergebrachten Gewohnheiten unsers Fürstenthums/ und darnächst nach dem Sächsischen/ und wo das aufhöret/ nach dem beschriebenen löblichen Kayser- Rechte/ vermöge ihres besten Verstandes zu erkennen/ zu richten und zu urtheilen/ wie sie solches vor dem Angesicht Gottes vor Uns und vor männiglichen bekandt seyn/ und verantworten wollen. Jedoch soll ihnen unbenomen seyn/ in schweren Sachen/ darin sie selbst zu sprechen Bedenkens hätten/ oder sich des Urtheils nicht vergleichen könnten/ die Acten auff der Partheyen Unkosten/ an eine unverdächtige Juristen Facultät/ oder Schöppen- Stuhl/ da sich kein Theil des Rechts belehren lassen/ zu verschicken.

Wie sind auch geneigt/ unserm Hoff- Gericht jederzeit eigener Person/ so ferne wir durch Ehehafft/ oder andern Geschäft/ nicht verhindert/ bezuwohnen.

Im Fall wir aber in eigener Person demselben nicht beywohnen können/ so haben wir an unser Statt unsern Land- Marschall zum Hoff- Richter verordnet.

Solte aber auch der Land- Marschall wegen grosser Ehehafften/ nicht erscheinen können/ so soll der Älteste unter den Assessoren die Præsident- Stelle gebühlich betreten.

N. 35.

In Sachen des allgemeinen Brauer- Amtes der Stadt Rakeburg/ Kläger/ an einem/ Beklagten und wider die sämtliche Ritterschafft dieses Fürstenthums Nieder- Sachsen/ Beklagte/ am andern Theile/ Nachdem/ wegen Beklagten kundbaren contumacien/ dieselbe vor beschlossenen angenommen; Erkennen und sprechen von Gottes Gnaden wir Augustus/ Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ auf vorgehaltenen Racht der Rechts- Gelehrten/ allem Vorbringen nach vor Recht/ daß es bey dem am 7. Feb. Anno 1634 außgelassenen Unserm Decreto billig verbleiben/ beklagte Ritterschafft sich des Bierbrauens enthalten/ und wider die erlangte Brauer- Rolle bey darin enthaltener Pben Kläger nicht turbiren solle. Wie wir dann hiemit Klägeren/ durch gedachte Rolle erworbener Gerechtigkeit hiermit bestätigen/ und wieder verlangte voriges ernstes Mandatum de non turbando wiederholen von Rechts wegen. Publicatum Rakeburg in loco Judicii den 6. Octobr. 1636.

L.S.

Daß diese Urtheil den Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß/ bezeugen wir Dechand, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät/ in der Fürstl. Pommerischen Universität zu Greiffswalde/ mit unserm hierneben außgedruckten Insiegel.

* Ratio erat, daß die Ritterschafft ein solches also besetztes Hoff- Gericht nicht pro iudice agnosciren wollen Vid. deduct. c. 4. §. 4.

N. 36.

Des Kayserl. Cammer- Gerichts völlige Processus Appellationis, Citatio, Inhibitio & Compulsoriales, de dato Speyer vom 9. Januar. 1637. in der Brau- Sache.

Wir Ferdinand der andere/ von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien und Schlawonien/ 2c. König/ Erz- Herzog zu Oestereich/ Herzog zu Burgund/ Steuermarck/ Kärnten/ Crain/ und Württemberg/ 2c. Graff zu Habsburg/ Tyrol und Görz/ 2c.

Entbieten dem Hochgehoenen unserm lieben Oheim und Fürsten/ Augusto Herzogen zu Sachsen/ 2c. So dann unser und des Reichs lieben Getreuen/ Sr. Ebn. Fiscalen/ und N. N. ganzen Brauer- Amt der Stadt Rakeburg unsere Gnade und alles Gutes Hochgehoener lieber Oheim und Fürst/ auch Getreue.

Unserm Kayserl. Cammer- Gericht haben unsere und des Reichs/ auch liebe Getreue N. N. sämtliche Nieder- Sächsische Ritter/ und Landschafft und Mits- Interessenten unterthänig supplicirend zu erkennen geben/ was Massen Dr. Ebn. durch ihr anmaßliches/ allein mit etlich wenig Gelehrten Rächten/ der Adlichen Assessoren der Gebühr nach unberufen und ausgeschlossn/ also dem alten Herkommen und Fürstl. Reversalien zuwider/ ihres

HA

„ihres Angebend ganz ohnförmlich (salvo cujuscunqve honore) besetzte Hoff. Gericht den 6. Octobris des erst verflossenen 636sten Jahres/ nicht allein wegen des Bierbrauens Berechtigkeits/ deme sub num. 1. vorgezeigten Extract Landtags. Abschied schnurstracks zu wider/ sondern auch eben in dieser Sache/ der einkommenen rechtmäßigen Exceptionum „fori declinatoriarum halben/ zweene ganz wichtige und widerrechtliche (iterum cujuscunqve honore salvo) definitiv- und Endurtheil/ für/ und zu guten euch vorbesagten Appellaten, aber entgegen und zuwider Supplicanten publiciret und eröffnet/ dadurch sie sich zum höchsten beschweret befunden/ und noch ferner beschweret zu werden besorgend/ den 13. ejusdem hernach/ und also noch intra legitimum decendum à tempore latarum sententiarum durch ihre in hernach angezogenem Instrumento Appellationis benannte Mitglieder in Hoffnung besser Recht und Gerechtigkeit zu erlangen/ an berührt und unser Kayserl. Cammer. Gericht tanquam Judicium immediate proximum & superius, coram Notario & testibus, in scriptis, und also noch in bestimmter Rechtsfrist und legitimo modo appelliret/ provociret und sich beruffen haben, mehrern Inhalts sub num. 2. vorbrachten Instrumenti Appellationis und darinnen sub Lit. A. angezogenen documenti protestationis, auch sub num. 3. beygefügten ulteriorum & specialium gravaminum.

„Wann sie nun solche ihre hochnothdringliche wegen gemeinen Interesse, und continui auch unaufhörlichen graviminis interponirte Appellation ohnverfolget zu lassen nicht gemeynet/ dieselbe auch den gemeinen Rechten und Cammer. Gerichts. Ordnung allerdings gemäß/ und durchaus keinem Privilegio im geringsten zuwider seyn soll/ auch über das Supplicanten zu allem dem/ so sie irgend von Rechts oder Gewohnheit wegen schuldig seyn möchten/ zugleich sich erbietig gemacht/ also die Cameralische Jurisdiction propter notoriam immediatam Dr. Ebn./ als Judicis à quo, überflüssig fundiret und begründet wäre.

Solchem nach um diese unsere Kayserliche appellation Process an Dr. Ebn. und euch respectivè zu ertheilen/ unterthänig anrufen und bitten lassen/ Gestalt auch erlanget/ daß solche heute dato völlig erklant worden sind.

Hierauff so heischen und laden wir euch Eingangs ernannte Appellaten von Römischer Kayserl. Macht/ auch Gericht und Rechtswegen hiemit/ daß ihr auf den sechs und dreyßigsten Tag/ den nächsten nach überantwort. oder Verkündigung dieses/ deren wir euch zwölf für den ersten/ zwölf für den andern/ zwölf für den dritten/ letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde/ den nächsten Gerichtstag darnach selbst/ oder durch einen Vollmächtigen Anwalt an demselben unserm Kayserl. Cammer. Gericht erscheinet/ Appellanten derowegen in Rechten gebühlich zu antworten/ darauff der Sachen und allen ihren Gerichtstagen und Terminen, biß nach endlichen Beschluß und Urtheil auszuwarten. Wann ihr kommet/ und erscheinet alsdann/ also oder nicht/ so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalts Anrufen und Erfordern hierin im Rechten gehandelt und procediret/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach wisset euch zu richten.

„Wir gebieten darneben Dr. Ebn. und euch Appellanten sammt und sonders von berührter unser Kayserl. Macht/ und bey Pöen zehen Marck löhtiges Goldes/ halb in unser Kayserl. Cammer/ und zum andern halben Theil Appellanten unnachlässig zu bezahlen hiemit ernstlich/ und wollen/ daß Sie und Ihr in diesen Sachen/ alldieweil dieselbe vor uns und gedachten unserm Cammer. Gericht in unentschiedenen Rechten schwebet/ derselben anhangenden Sachen/ oder den Appellanten zu Nachtheil/ und unserer Kayserlichen Obrigkeit zu Veracht, ferner nicht verfahren/ procediren/ erkennen/ handeln oder fürnehmen selbst oder durch andere/ in keinerley Weise noch Wege: Wann ob hierüber gemeldeter Massen verfahren/ procediret oder fürgenommen/ so wird doch solches alles als attentata, und von ihm selbst untauglich nachmahls wiederum aufgehoben/ wiederuffen/ und nichts desto minder mit Erklärung berührter Pöen und sonst ferner im Recht gegen Dr. Ebn. und euch procediret/ wie sich das abermahls rechtlicher Ordnung nach geziemen wird.

Ebenmäßig und bey gleicher Pöen Dr. Ebn. als vorigen Instanz. Richtern innerhalb vierzehn Tagen den nächsten nach beschehener Insinuation dieses/ offtbesagten Appellanten oder deren Machtboten/ auf ihr gesinnen und ziemliche Belohnung/ alle und jede Acten und Handlungen in glaubwürdiger Form heraus geben/ und folgen lassen/ sie hierinnen nicht aufhalten oder verziehen/ damit sie deswegen an Vollführung der Sachen nicht verhindert/ und mit ebenmäßiger Erklärung gegen Dr. Ebn. zu procediren nicht Noth werde/ Daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Geben in unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer/ den neunnden Tag Monats Januarii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im sechszenhundert sieben und dreyßigsten/ unserm Reich des Römischen im achtzehenden/ des Hungarischen im neunzehenden/ und des Böheimischen im zwanzigsten Jahren.

Ad

Ad mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Johannes Schaumberg, Lt^o.
Berwalter / subit.
Philippus Antonius Emmerich, Dr.
Judicii Imperialis Camerae
Protonotarius.

Das gegenwärtige Abschrift ich von dem wahren Original Kayserl. Processen fideliter
gefertiget/ auch mit denselben in collatione gleichjummend befunden/solches thue ich hiemit
bezeugen

L.S.

Franz Matthiassen,
Kayserl. an des Zeil. Reichs Cammer
immatriculirter Notarius, mppria.
26. Martii 1670.

N. 37.

Actoria Spirensis in prædicta causa vom 23. Martii anno 1664.

In Sachen der Nieder-Sächsischen Ritter- und Landschaft und Consorten, wider
das Brauer-Amt der Stadt Rakeburg/ und conf. appellationis ist/ Dr. Abraham
Gülcher sein/ der arctiorum compulsorialium & attentatorum halben/ beschenes Bes
gehren noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern Dr. Gamsen die in actis angezogene Hoff-Be
richts-Ordnung in probante forma bezubringen/ Zeit dreyer Monath pro termino &
prorogatione von Amts wegen angesetzt/ mit dem Anhang/ er thue solches oder nicht/
das nichts desto weniger in der Sachen ergehen soll W. R. J. Dann das Brauer-Amt
zu Rakeburg betreffend, wofern ermeldter Dr. Gülcher wieder dasselbige förmlich anrufo
fen wird/ soll gleichfalls darauf ergehen was Rechts.

N. 38.

Extractus Protocolli Spirensis vom 2. Maji anno 1664.

Dr. Gams auff 23. Martii jüngst gedachten eröffneten Bescheid übergiebt er diese Fürstl.
Nieder-Sächsische Hoff-Verichts-Ordnung/ gedrucket und in authentica forma, bit
tet recognitionem vel ex officio dieselbe pro recognita zu halten.

N. 39.

Urtheil in Puncto devolutionis vom 12. Maji Anno 1665.

In Sachen der sämtlichen Nieder-Sächsischen Ritter- und Landschaft, und Con
sorten, wider das Brauer-Amt der Stadt Rakeburg und Consorten, appellationis,
seynd die Appellanten zu Abstattung der solennien, einwendens ungehindert/ hiemit
zugelassen/ wie auch die gebetene arctiores compulsoriales erkannt. Und Dr. Abraham
Gülcher zu reproducirung derselben/ so dann ratione solennium eine guugsame Special-
Vollmacht einzubringen/ Zeit 3. Monath pro termino & prorogatione angesetzt.

N. 40.

Extract Protocolli Spir. den 18. Septembr. 1665.

Dr. Abraham Gülcher übergiebt dis instrumentum ulterioris requisitionis Actorum,
Darauff endlich die Acta ediret/ bittet recognitionem Publicationem & commu
nicationem, und wie durch sie gebeten.

N. 41.

Extract Protocolli Cameralis vom 13. Decembr. 1666.

In Sachen der sämtlichen Nieder-Sächsischen Ritter- und Landschaft und Con
sorten, wider das Brauer-Amt der Stadt Rakeburg und Consorten appellatio
nis, ist in den 16. Septembr. gebetene/ und den 20. Octobr. eingewilligte publicatio, und
communicatio actorum hiermit zugelassen.

N. 42. a.

Extract wegen Gülhaw/ Collaw und Hasenthal/ Herzog Augusti
Kauff-Briefes/ an Hans Schwacken/ über das Gut Gülhaw/ sub
dato Rakeburg den 27. Octobr. 1647.

X 2

Von

Un Gottes Gnaden/ wir Augustus/ Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ zuhelfen hiemit/ vor Uns/ Unsere Erben/ Erbnehmen/ und Nachkommen des Fürstenthums Sachsen/ daß wir dem Obristen Hans Schacken/ und seinen Erben/ in seiner absteigenden, und Seit-Linie männlichen und weiblichen Geschlechts/ 2c. das Gut Gülzow/ so weit es in seinen Gränzen und Scheidungen disseits der Elbe gelegen/ mit denen auf dem Hofe stehenden Gebäuden und "Brauhaus/ wie es Erd/ Nied/ und Nagelfest/ befindlich/ 2c. unter gesetzten dato, verkauft/ und zugeschlagen/ um sechszechen tausend vollgeltender Rthle. 2c. Zu dessen Beglaubigung haben wir Uns hierunter eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Daum-Secret wissentlich bedrucken lassen. Geben auff Unserm Schlosse Raseburg den 27. Octobr. Anno 1647.

L. S.

Augustus,
Herzog zu Sachsen.

N. 42. b.

Extract Hans Schacken Kauff-Brieffes/ an Herrn von Bodeck, über die Güter Gülzow/ Collow und Hasenthal/ de dato Gülzow den 17. Novembr. 1654.

Ich Hans Schack/ General Major, Fürstl. Nieder-Sächsischer verordneter Statthalter/ und Groß-Boigt/ 2c. Bekenne hiemit, und in Krafft dieses/ für mich und meine Erben/ daß ich mit vor gehabtem Rathe/ gutem Wissen/ und freyen Willen/ auch gnädigen Consens und Einwilligung/ des Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Augusti/ Herzogen zu Sachsen/ 2c. eines ewigen/ rechten/ redlichen/ und unwieder-rüfflichen Kauffes/ zu Kauffe gegeben und überlassen habe/ dem Wohl-Edelgebohrnen/ Besessenen und Besten/ Herrn Bonaventura von Bodeck/ meine 3. Güter/ Gülzow/ Collow/ und Hasenthal/ 2c. mit Schaffereyen/ Drifften/ hoch und nieder Jagten/ Fischereyen/ auch "in specie auf der Elbe zu fischen/ Gebäuden/ NB. Brauwerck/ 2c. Geschehen auf Gülzow den 17. Novembr. 1664.

(L.S.) Hans Schack.

Vorstehender Kauff-Brieff ist/ wie er wörtlichen Inhalts lautet/ von Herzog Augusto confirmiret/ und der Fürstl. Consens ausgefertigt/ 1654.

N. 43.

Extract Herzog Augusten Consens-Brieffes/ über den Verkauf des Adelichen Lehn-Gutes Niendorff/ vom 31. Octobr. 1653.

Un Gottes Gnaden wir Augustus/ Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ zuhelfen hiemit für uns und unsere Fürstl. Nachkommen kund und bekennen.

Demnach Uns der Ehrenveste/ Unser Lehn-Mann auf Niendorff/ und lieber getreuer Hans von Scharffenberg/ unterthänig zu erkennen gegeben/ wie daß zu wieder an sich Bringung seines väterlichen Lehn-Guts Niendorff er von seinem Oheim Hermann Friesberich Pinningk/ Obristen Wachtmeister/ die dazu benöthigte Gelder zinsbahr auffzunehmen genohdrungen worden/ wir auch auf beschehenes Anhalten über die darauf ausgegebene Schuld- und Pfand-Verschreibung Unsern Consens ertheilet. Weiln er nun gemeldeten Creditori seine ihm vorgestreckete Gelder hinwieder nicht abtragen/ noch die Zinsen dafür erlegen können; Als hat gedachter Obrister Wachtmeister solche Gelder von dem Obristen Jacob Wancken hinwieder aufgenommen/ und seine Pfand-Verschreibung nebst unserm darüber erlangten Consens demselben cediret und abgetreten; Dannhero vorgemeldeter Unser Lehnmann in Entstehung der bahren Mittel verursacht worden/ solch unser Lehn-Guth Niendorff dem Besten und Mannhaftten Jacob Wancken/ Obristen/ mit unserm des Lehn-Herrn Consens zu verkauffen/ und einen Kauff-Contract darüber aufzurichten/ welcher von Worten zu Worten also lautet: 2c. 2c.

Sein oft erwehntes Adeliches Lehn-Gut Niendorff mit allen dazu gehörigen Leuten/ Ländereyen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ und unter vielen andern in specie mit dem Jure Patronatus der Kirchen zu Niendorff/ mit dem Hoch- und Nieder-Gerichte an Hois und Hand/ mit der Jagt/ mit allen harten und weichen Holzungen/ mit Ruch und Busch/ mit Weyden/ Wischen/ Teichen/ Coppeln/ Masten/ Diensten/ Fischereyen/ Mühlen/ Mühlenslagen/ Krügen und Brauerey/ zu des Hofes und dessen Angehörigen Nothbedürffte/ wie auf andern Adelichen Lehn-Gütern/ Item mit Vieh- und Schafstrifften/ und was dergleichen mehr seyn mag/ und wie der Herr Rittmeister Hans von Scharff

Scharffenberg/und dessen seeligen Vor:Eltern das erwehntes Gut Niendorff jemahls zum Freyesten/und sichersten besessen/genüget und gebrauchet. 2c. 2c.

Weiln wir denn solchen Kauff·Contract vorhero revidiren und an etlichen Orten ändern lassen/bis er vorgeschriebener massen eingerichtet worden/als consentiren wir hiemit für uns und unsere Fürstl. Nachkommen/ Krafft dieses der Gestalt/und also/ daß dieser Kauff·Contract in allen Puncten und Clausulen unverbrüchlich gehalten und nachgelebet werden solle. Uhefündlich haben wir diesen Consens mit unserm Fürstl. Daum·Secret und eigenhändigen Unterschrift bekräftiget. Geschehen auf unser Beste Raceburg den 31. Octobr. des ein tausend sechs hundert und drey und funffzigsten Jahrs.

L. S.

Augustus,

Herzog zu Sachsen.

Concordat cum Originali, id quod attestor, Raceburg die 23. Junii 1702.

(L.S.) Johann Bremser/ Sec.

N. 44.

Extractus Herrn Herzogen Julii Franken hochseeltigen Andenckens Confirmation des Zecherschen Kauff·Contractus de dato den 2. Martii Anno 1681.

Es haben zu solchem Verkauf wir unserm Landes·Fürsten und Lehn·Herrn Consens auch wolbedächtige Genehmhabung hiemit ertheilen/ und den getroffenen Kauff·Contract in allen seinen zwischen denen Contrahenten bewilligten Puncten und Articulen/ so viel die unter ihnen geschlossene Pacta betrifft; So viel aber die angezogene Zugehörungen der Güter und deren Regalia angehet/ so weit selbige denen von uns und unsern Anherren und Vorfahren Christ·loblichster Gedächtnis/ vorhin ertheilten Lehn·Briefen gemäß und vorige unsere Lehn·Leute von Alters her und bis dato solche mit rubigem Gebrauch besessen und genossen haben; Was aber die darinnen angezogene Brau·Gerechtigkeit betrifft/ nach der Gewohnheit unsers Fürstenthums/ denen vorhin zwischen unser getreuen Ritter· und Landschafft/ und unsern Städten ergangenen Urtheiln/ und/ weil selbige annoch bey dem Kayserl. Camer·Bericht zu Speyer/ zwischen ihnen recht·hängig dem ferner erfolgenden recht·lichen Erkenntnis nach/ gleich andern unsern Lehn·Leuten selbige zu genieffen/ Krafft obangezogener obrigkeitlichen Hoheit gnädigst confirmiren und bestätigen wollen; der Gestalt/ daß solchem Contract allerdings nachgelebet/ und darüber jederzeit fest und unverbrüchlich Hand und Schutz gehalten werden soll/ der von Wigendorff auch als unser Lehnmann und Vasall, nachdem die uns schuldige und gebührende Lehn·Pflicht gehöriger Massen abgelegt seyn wird/ wie auch nach ihm seine eheliche Leibes Lehn·Erben/ und in deren Ermangelung oder Absterbung die von uns verwilligte Mitbelehnte/ solche unsere Güter und Lehn·Stücke geruhlich inuen haben/ besitzen/ gebrauchen/ und genieffen/ sich gegen uns der Gebühr nach/ als treue und gehorsame Vasallen verhalten/ und hingegen von uns oder unsern Nachkommen an der Regierung/ als Landes·Fürsten und Lehn·Herrn/ Schutzes zu gewarten und zu genieffen haben mögen/ nach hergebrachten Gewohnheiten und Verfassung dieses unsers Herzogthums. Jedoch alles vorbehältlich des Domini Directi an solchen unsern Lehn·Gütern/ auch unserer Landes·Fürstl. Hoheit und Obmäßigkeit/ wie auch einem jeden an seinen habenden Rechten ohnmachtlich und ohnschädlich. Uhefündlich und zu mehrer Sicherheit haben wir diesen unsern Landes·Fürsten und Lehn·Herrn Consens· und Confirmation·Brief eigenhändig unterschrieben/ und unser Fürstl. größeres Lehn·Secret wohl wissentlich daran hangen lassen. So geschehen auff unser Fürstl. Residentz zu Neuhaus/ den andern Martii nach Christi Geburt des ein tausend sechs hundert ein und achtzigsten Jahrs.

L. S.

Julius Franz/

Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen.

Daß gegenwärtige Abschrifte mit seinem wahren und beglaubten Original in allem und von Wort zu Wort überein komme/ bezeuge ich unten benannter Kayserl. öffentlicher geschworner Notarius mit dieser meiner Hand Unterschrift/ vorgedrucktten Notariat·Signet und Hand·Petttschaffe/ Actum Lubecæ die quarto Martii, anno 1705.

L. S.

Notar.

Johannes Carolus Tremelius,

Notarius Cæsareus Publicus

atq; juratus.

3

N. 45.

N. 45.

Extract Consens über den Verkauf des Gutes Seedorff/ de 1697. den 19. Oct.

Wir Fürstl. Braunsch. Lüneb. zum Sachsen-Lauenburgischen Hoff, Gericht verordneter Geheimter Raht Landdrost und Rähte/ Urkunden und bekennen hiemit: Demnach uns August Barthold von Lüzau zu Seedorff/ Land-Raht im hiesigen Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu vernemen gegeben/ wie daß er ermeldetes sein Gut Seedorff, an Diederich Wilhelm von Wigendorff/ zu Zecher/ auch Land-Raht in ermeldetem Herzogthum Sachsen-Lauenburg/ mit gnädigsten Consens und Einwilligung der Durchläuchtigsten Herrschafft verkauffet habe/ wie der darüber sub dato Seedorff den 31. Augusti Anno 1697. von denen Contrahenten errichtete und vollzogene/ auch in Originali producirte Kauff-Brieff mit mehren besaget/ welcher folgender Gestalt von Wort zu Wort also lautet: 2c.

Es verkauffet Herr August Barthold von Lüzau mit gnädigstem Consens Derer Durchl. Durchl. Durchl. Regierenden Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ und der von solchen Hochfürstl. Hause in hiesigem Lande angeordneten Regierung mit ausdrücklichen schriftlichen Consens seiner mitbelehnten H. Hn. Brüder an wolgedachten Herrn Land-Raht Diederich Wilhelm von Wigendorff/ sein in dem Fürstenthum Nieder-Sachsen habendes Stamm- und Lehn-Gut Seedorff/ wie solches in seinen Gränzen belegen/ nichts davon ausgeschlossen/ nebst demjenigen/ was dabey Erd- Nied- und Nagelfest ist/ mit allem Adelichen Ritter-Pertinentien/ wie auch Gebäuden/ Ober- und Nieder-Strassen/ Gerichten/ Ritterfig/ Renten/ Zinsen/ Pächten/ Diensten/ denen beyden Vorwerkern/ Hackendorff und Bresahn/ Dörffern/ namentlich Seedorff/ Dargaw/ und zwey besetzte Bau-Leute in Sterley/ Ziegeley/ n/ hohen und unter Jagten/ Mühlen/ Brau-Gerechtigkeit/ Fischereyen/ in Strömen/ Teichen/ und Seen/ sammt grossen Waden/ Zügen/ mit aller der Gerechtigkeit auff dem Schall-See/ Hölzungen/ Mastungen/ Eriffen/ Acker/ Weyden/ Inseln/ Wiesen/ und Schäffereyen/ Ingleichen dem bey diesem Adelichen Gute gehörigen Jure Patronatus/ und andern geistlichen Juribus nebst den Kirchen-Ständen/ und Erb-Begräbnis/ 2c. 2c.

Und uns dahero ersuchet/ unsere Confirmation über solchen wegen des Guts Seedorff errichteten Kauff-Brieff zu ertheilen.

Wann wir nun dessen Ansuchen für nicht unbillig befunden/ als confirmiren und bestätigen Nomine Serenissimorum Unserer Gnädigsten Fürsten und Herren wir obgedachten inserirten Kauff-Brieff über das Gut Seedorff: "Hiemit und in Kraft dieses in allen seinen Puncten und Clausulen/ dergestalt/ und also/ daß wir obgedachten beyde Contrahenten/ derselben Erben und Erbnehmen bey solchem Kauff-Brieff kräftigst schützen wollen/ Jedoch gnädigster Herrschafft/ dero Erben und Nachkommen an Fürstl. Hoheit und Lehns-Gerechtigkeit/ und einem jeden ohnschädlich sonder Regelist und Gefährde. Urkundlich ist diese Confirmation unter dem Fürstl. Insigel und gewöhnliche Unterschrift ausgefertigt worden. Geschehen Wöllen den 19. Octobr. Anno 1697.

(L.S.) A. Grothe/ mppr.

Ihrer Durchl. Herrn Herzog Georg Wilhelm zu Braunsch. und Lüneburg Consens über die Verkaufung von Seedorff/ de anno 1697. den 15. Octobr. dem Herrn Land-Raht Lühowen ertheilet.

Won Gottes Gnaden Georg Wilhelm/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Als bey Uns von dem Land-Raht August Barthold von Lüzau unterthänigst vorgestellt/ wie er aus triftigen Ursachen bewogen würde/ sein im Lauenburgischen belegenes Lehn-Gut Seedorff/ an dem Land-Raht Diederich Wilhelm von Wigendorff zu verkauffen/ mit unterthänigsten Ansuchen/ daß wir darin gnädigst zu willigen/ und Unserm Lehns-Herrn Consens darüber zu ertheilen geruhen wollten/ Und wie in Ansehen der von Land-Raht Lüzau vorgebrachten Ursachen solchem seinem unterthänigsten Suchen gnädigst Statt gethan; So haben wir hiemit solches declariren/ und darüber unserm Lehns-Herrn Consens Kraft dieses ertheilen wollen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichens und vorgedrucktem Canzeley-Secrets. Geben auff Unserm Jagt-Hause in der Gohrde den 15. Octobr. 1697.

(L.S.) Georg Wilhelm.

Daß gegenwärtige Abschrift mit wahren und beglaubten Original in allen und von Wort zu Wort überein komme/ bezeuge ich unten benannter Notarius Cæsareus Publicus & Juratus, mit dieser meiner eigen Hand Unterschrift/ vorgedrucktem Notariat-Signet und Hand-Pettschaft. Geschehen Lübeck den 11. Februarii Anno 1705.

Johannes Carolus Tremelius,
Notarius Cæsar. Publ. ad hunc Actum
legitime requisitus & rogatus.

L.S.
Notar.

N. 46.

Extract Fürstl. Braunschweig-Lüneburg ersten Proposition so Anno 1700. wegen des Brauens zu Zelle geschehen.

S gehet wegen des Brauens auff den Adelichen Gütern die Meynung dahin/ daß die Wenige/ die solches entweder durch sonderliche Concessionen hergebracht/ oder zu Anfang des in diesem puncto anno 1634. erhabenen/ 180 am Kayserl. Cammer-Gericht annoch rechtshängigen Proceß in exercitio desselben gewesen/ ferner und respectivè, bis zu Austrag der Sache/ dabey zu lassen/ daß sie von ihrem eigenem Gewächs Bier brauen/ und auf ihren Gütern/ und den darzu gehörigen Krügen solches vertreiben mögen/ die übrige aber sich dessen gleichfalls/ bis zu Austrag der Sache/ sich zu enthalten haben.

Anlangend insonderheit die hiebey angeführte Visitationes, welche die Brauer zu Raseburg in den Adelichen Gerichten vernehmen sollen/ werden denselben/ nachdem ihnen solche in ihren alten Rollen concediret seyn/ zwar ferner/ wie auch dienehmung der Proben von dem findenden Bier zu verstaten seyn/ jedoch daß sie sich keiner execution dabey eigenmächtig unternehme/ sondern wann dergleichen wegen verbotenen Biers geschehen müste/ die Sachen bey denen Gerichts-Herren anzumelden/ und bey denenselben solche execution suchen/ in deren Verweigerungs-Fall aber sich an die Regierung wenden sollen.

N. 47.

Der Ritterschafft Antwort und Erklärung hierauff.

Den Punct des Brauens betreffend/ so kan die Ritterschafft (1) die Brauer-Rolle durchaus zum fundament dieser Sache nicht annehmen/ denn vermöge der Reversalien kan keine Ordnung im Lande/ sonderlich in Sachen/ die zum Nutzen des einen/ und privation. oder exclusion des andern Theils gereichen/ gemacht werden/ wofern die gesammten Stände darin nicht consentiren/ wie solches auch ohne dem juris ist/ quod privilegia non possunt dari, vel concedi de juribus tertii inviti & non consentientis.

Mev. p. 7. decis. 30. § p. 3. decis. 184. n. 3.

Nun aber (2) hat die Ritterschafft nie in diese Brauer-Rolle consentiret/ viel mehr den dissentum publicè, und so gar durch den Proceß bey Kayserl. Majest. bezeuget/ davon die jura abermahlen bekannt seyn, quod si privilegium statim à sui initio impugnatum sit, non attendatur, donec lis deluper instituta sit finita.

Mev. p. 5. decis. 404.

Dahero auch (3) anwesende Deputati nicht sehen/ wie lite pendente etwas hierunter zum præjudiz des am Kayserlichen Cammer-Gericht hangenden Processus, allhie von dem Brauern zu Raseburg salva justitia prætendiret werden/ oder an Seiten der Ritterschafft man sich allhie darüber absqve præjudicio litis pendentiae einlassen könne/ um so viel weniger da (4) in diesen Landen das Brauen nie vor ein regal, oder dergleichen jus agnosciret/ vielmehr vermöge Landtages Abschiedes de anno 1585. einen jeden solches in suo frey gelassen/ dazu denn (5) die libertas naturalis fundi tritt/ worin uns alle jura bestreten/ daß wir in keiner servitute prædiali, darauff es in fine finali auslauffen würde/ stehen/ noch die Adelichen Güter im Lande den Brauern tributair werden/ wofern nicht die prætendenten solches der Gebühr erweisen.

Dahero auch (6) uns um so beschwerlicher würde seyn/ wann wir (posito, daß man sich citra præjudicium litis pendentiae allhie einlassen könnte/) probationem negativæ l. libertatis die alle jura so lange præsumiren/ bis servitus probiret wird/ nach diesem project solten übernehmen/ und zwarten (7) eine solche probation, die ad annum 1634. reichen solte/ denn solche probatio würde/ wo nicht planè impossibilis, doch solcher Gestalt schwer seyn/ daß man schier dazu nicht gelangen würde/ ratio: wenn man Zeugen bringen solte/ so de anno 1634. attestiren könten/ so müsten solches lauter Leute von 80 90. Jahren seyn/ dergleichen onus probandi die Ritterschafft sich gang und gar nicht/ und nulla ratione auffladen lassen kan/ denn dieses/ wenn es gleich ein und andere durch noch lebende Zeugen erweisen könten/ denen andern/ wegen verstorbener alten Leute/ ersehlen/ und folglich per indirectum capable seyn würden/ die Ritterschafft um das Ihrige zu bringen. (8) Geben nudæ contradictiones oder prohibitiones circa jura fundi, wenn sie auch gleich von denen Landes-Herren geschehen/ dem prohibenti, oder contradicenti kein Recht/ so fern nicht der ander Theil acquiesciret/ sonst man des Seinigen nicht eine Stunde/ in suo etiam fundo, länger gesichert wäre/ als ein übel wollender wolte/ dahero eine universalis regula Doctorum ist/ Nunquam solam prohibitionem in incorporalibus sufficere, nisi doceatur acquiescentia, & patientia, per tempus præscriptibile.

Sixtin de Regal. l. 2. c. 3. n. 46.

Cravett. de antiquit. temp. p. 48. materia isla qv. 24. n. 99.

Franciscus Balbus de prescript. n. 4. p. 5. princ. qv. 5.

Carpz. p. 2. const. 4. def. 11.

Borcholt. in c. un qva sint regal. n. 34.

Müſte also das Brauer Amt acquiescentiam erweisen/ nicht aber könnte uns probatio negativæ. qv. non acquieverimus, angemuhet werden.

Es werden aber (9) die Brauer unmöglich zu solcher probation gelangen können/ da er/ von wegen gesammter Ritterschafft bey Kayserl. Maj. würcklich hangender Process ein testimonium omni exceptione majus de dissensu, & non patientia der Ritterschafft ist. Accedit (10) daß vermöge der Union in Sachen die Privilegia sonstn erfordern/ wozu das Brauen im Lande Sachsen-Lauenburg noch nicht authorisiret ist/ auch contra ipsum principem, dergleichen schwere probation den Adel nicht incumbire/ noch erfordert wird/ also die Brauer potioris conditionis in einer/ jure Communi zugelassenen Sache/ als princeps ipse circa jura majoris characteris, seyn würden. Welches (11) zu übernehmen dem Adel in andern Fällen schädlich seyn/ und eine breche in die/ ex Unione zu behauptende jura, machen würde. Anizo (12) nicht zu gedencken/ daß etliche Güter auf solche Art/ da sie ihr eigen Gewächs wegen Entlegenheit von den Städten Hamburg und Lübeck/ nicht so wol zu Selde machen können/ etliche 1000. Rthle. an Capital depretiiret werden dürfften/ dergleichen ihnen invitis nicht angemuhet werden kan/ bittet man also diesen Punct purè bey der am Kayserl. Cammer-Gericht hangender litispending/ und uns bey unsern Rechten zu lassen.

N. 48.

Extract Landes-Gravaminum an Seiten der Ritterschafft den 18. Febr. anno 1699. übergeben/ das Brauen betreffend.

Petitur humillimè, daß die Adel-Güter bey ihrer Possession und Exercitio des Brauens/ und Debiturung des Biers auff ihren Gütern/ und dazu gehörigen Krügen/ nicht verhindert/ weniger denen Brauern zu Rakeburg visitationes auf den Adlichen Gütern/ und in deren Gerichten verstattet/ noch auch durch einige von den Brauern/ gegen ein und andern a part, anstellende Processus, das Corpus der eandem causam habent den Ritterschafft/ dismembriret werden möge.

N. 49.

Extract des der Sachsen-Lauenburgischen Ritter- und Landschafft gegebenen Landes Recessus, de 4. Martii 1702. wie solcher von allen dreyen Chur- und Fürstl. Häusern Braunsch. Lüneb. wegen des Brauens, mit Omittirung obiger N. 46. angeführten Clausul, vollenzogen.

ARt. XXII. zum zwey und zwanzigsten/ betreffend den Punct wegen des Brauens auf den Adel-Gütern/ wollen wir Unsere Ritterschafft und Städte deshalb gegen einander vernehmen lassen/ es soll aber dabey/ weil wegen dieses Puncts zwischen der Ritterschafft und der Stadt Rakeburg lis pendens in Camera, solcher litispending in keine Wege præjudiciret werden.

N. 50.

Extract Sachsen-Lauenburgl. Hoff-Gerichts-Ordnung/ Herzog Julii Franzen de anno 1681. aus der Præfation.

Wodurch wir aber diejenige Verordnungen/ davon in Unserer Hoff-Gerichts-Ordnung nichts/ in gemeinen geistl. und weltlichen beschriebenen/ wie auch in Sächsischen Rechten so weit sie in observanz gediehen/ in Reichs Deputation- und Visitations-Abschieden aber weitläufftiger enthalten/ wie auch/ was wir durch gemeine Bescheide/ dem Herkommen nach/ zu ändern/ zu gebieten/ und zu verbieten/ die Nothdurfft ins künfftige erwachten/ nicht ausgeschlossen/ sondern ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

N. 51.

Extract ex tit. I. §. 6. der Hoff-Gerichts-Ordnung.

In unserm Hoff-Gericht soll zuorderst nach unsers Fürstenthums Städte und Aemter Universal-oder Local-Gewohnheiten/ so fern sie fürgebracht/ und gebührend erwiesen/ oder in Contradictorio judicio bestärcket/ allegiret werden/ dennoch unsers Fürstenthums

stenthums Constitutionen und Statuten, wie nicht weniger unserer Städte Local-Statuten, so fern sie von uns confirmiret und bestätiget seyn/ und wo diese nicht zureichen/ nach dem Sachsen-Recht/ wie dasselbe von Alters her in unserm Fürstenthum recipiret/ und durch bisherigen Gerichts-Brauch in Observanz kommen/ und wo dieses aufhöret/ nach dem gemeinen beschriebenen Geist/ und Weltlichen Kayser/ wie auch Lehn-Rechten/ Reichs-Deputations, Visitations, und Creys-Abschieden/ so viel dieselbige die justiz concerniren/ in specie nach dem jüngern Reichs-Schluss de anno 1554. und darauff den 4 Dec. solchen Jahrs erfolgten Creys-Schluss zu Braunschweig errichtet/ so viel davon in Abführung der alten Schulden noch in observanz ist/ votiret/ gesprochen und gerurtheilet werden.

N. 52.

Declaratio Serenissimi in puncto juris repräsentationis de 20. Dec. 1703. den valor des Sachsen-Rechts betreffend.

Unsere gnädigsten Willen zuvor/ Edler/ Beste/ Ehrenveste/ Hochgelahrte Räte/ und Liebe Getreue.

Wir haben ab Euren unterm 9. Novemb. dieses Jahrs abgelassenen unterthänigsten post Scripto vernommen/ was Gestalt bey letztmahligen Hoff-Gericht eine declaration über die Frage gesucht; Ob nemlich in dortigen Fürstenthum in Casu successionis in linea collateralis nach den gemeinen Kayserl. Rechten/ und in specie nach der Constitution Caroli V. de anno 1521. vrfahren werden/ und also/ wenn ein verstorbener Bruder nebst einem Bruder/ oder Schwester/ auch Brüder/ und Schwester-Kinder/ ab intestato verliesse/ ob dann diese Letzten Jure repräsentationis in der Eltern Stelle treten/ oder aber/ ob in diesem Fall das gemeine Sachsen-Recht/ Krafft welches in linea collateralis ein Bruder oder Schwester/ die Brüder/ oder Schwester-Kinder excludiret/ obtinire, und wie denn der gänglichen Meynung seyn/ selbige auch auff solche Frage expresse dahin declariret haben wollen; Dasi/ wie in Lehns-Fällen/ so wohl nach dem Sachsen-Rechte/ als denen gemeinen Rechten/ die Brüder auch in feudis femineis Schwester Kinder/ nebst ihrer verstorbener Eltern noch lebenden Brüdern oder Schwestern zur Succession, in dem durch den Tod eines andern derselben Bruder oder Schwester erledigten Antheil der Lehne verstattet werde/ also es auch aus denen von euch angeführten Ursachen/ sonderlich/ weil das Sachsen-Recht in dortigem Herzogthum nur in so weit es durch eine beständige observanz hergebracht/ recipiret und üblich ist/ sich auch keine Nachricht findet/ daß selbiges disfalls bisher observiret worden/ wie auch in Ansehung dessen Unbilligkeit in diesem Fall der Gestalt nicht weniger bey Allodial-Erbschaften damit gehalten/ und die Brüder/ und Schwester-Kinder/ mit ihren verstorbener Eltern annoch im Leben vorhandenen Brüdern und Schwestern dazu admittiret/ folglich auch in dergleichen Fällen/ wenn sie vorkommen/ nicht nach dem Sachsen-Recht/ sondern nach denen allgemeinen Reichs-Rechten/ Insonderheit vor erwehnten Constitutione Carolina de anno 1521. vor euch/ und euren Successoren in officio, erkandt und gesprochen werden solle/ Massen wir dann auch / ob schon sich etwa über Vermuthen annoch eine bisherige consuetudo in contrarium in unserm Herzogthum Sachsen-Lauenburg finden solte/ solche hiemit aus Landes-Fürsil. Macht zugleich ausdrücklich aufgehoben und abgestattet haben wollen / und wir seynd euch zu Gnaden gewogen. Geben auff unser Residenz Zelle den 20. Decembr. anno 1703.

An
das Sachsen-Lauenburg. Hoff-Gericht.

Georg Wilhelm.

N. 53.

Extract aus Herzog Augusten Hof-Gerichts-Ordnung / Tit. 23.

Lehn-Sachen aber/ sollen vor uns/ auff unterthäniges Ansuchen/ pares curiae verordnet/ und für denselben processus vollführet werden.

Anfänglich sollen/ der/ oder dieselbe/ mit welchen die Lehn differentz vorfallen würde/ für unser Hoff-Gericht citiret/ daselbst durch einen Vorbescheid die Sache/ zur Verhör gezogen/ und da möglich/ in Güte hingelegt und verglichen werden.

In Entstehung der Güte aber/ soll der Process also angestellet werden/ daß Klagendes Theil/ dem Beklagten/ seine Beschwerde in Schrifften zu fertigen/ und Andeutung des Beklagten innerhalb sechs Wochen/ zu gemeiner Wahl und Election der Richter bequemen/ und benebenst ihm dem Kläger/ auf gewisse Personen/ so zur Richtern niedergesetzt werden/ gedencen/ einer dem andern in benannten Zeiten fürs schlagen/ und mit sich darüber vergleichen sollen.

Im Fall aber beyde Theile sich über solche Person nicht vergleichen könten/ soll uns wegen

wegen Fürstl. Hoheit frey stehen / etliche qualifizierte und unpartheyliche von unsern Lehn-Leuten / auf unserer Seite zu eligiren / und soll unsern Lehn-Mann oder Lehn-Leuten / mit welchen wir zuschaffen haben / auch frey stehen / an ihren Seiten / so viel als wir / an unpartheylichen Personen / zu erwählen : Wann solche Wahl also ordentlicher Weise also verrichtet / sollen dieselbe / so erwählet / sich zusammen thun / eines Ortes / da solches Gericht könne gehalten werden / wie denn auch des modi procedendi, zuvergleichen.

N. 54.

Extract Landtags-Protocoll, de Anno 1556.

Pag. 80. actorum provincialium.

Aus dem Verzeichniß der Artikel / die auf dem Land-Tage zu Büchen Montages nach Judica mit der Landschaft zu bereden.

15. Claus Backerbahrt anzuzeigen / so er brauen will / soll M. G. H. Matten und Biese geben / denn er S. S. G. keine Ross-Dienste geleistet.

N. 55.

Extract Herzog Franzen Kauff-Brieffes / über den Hoff Neuendorff *cum pertinentiis de dato Marienwalde am Tage Fabiani und Sebast. anno 1571.*

Wir Franz von Gottes Gnaden / Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / 2c. bekennen öffentlich vor Uns / Unsere Erben / Erbnehmen / und Nachkommen / gegen jedermänniglich / mit diesem unsern offenen Brieff / daß wir mit gutem Vorwissen und Bewilligung unser Erben / aus gutem Rahte / und wolbedachtes Mundes / zu scheinbahlicher Nutzbarkeit unser Lande und Leute / und zu Ablegung unser beschwerlichen Schulden / 2c. Dem Ehrenvesten / unserm Lieben Getreuen / Lüder Lügow zu Dugow / und allen seinen Erben und Erbnehmen / unserm ganzen Hoff zu Neuendorff / so wir mit Gerechte / und Gerechtigkeiten / von den Süley seyn habhaft geworden / 2c. Erblich hiemit in Krafft dieses Brieffes / quod und frey verkauft haben / vor sechs tausend guter gangbarer Thlr. Er soll uns auch alle Korn / und Getraidig / so igt im Stroh / wenn es ausgedroschen ist / folgen lassen / ohne das Stroh und Futter / soll Lüder Lügow behalten / desgleichen unser Haus / Geracht / Bettens / Lacken / Kisten / Kasten / Fathe / Kessel / Grapen / und alles Haus-Geracht / wie das mag Namen haben / unweigerlich gefolget werden / ohne allein / was Erd- und Nagel-fest ist / auch

“Fische und Bäncken / Bettstätten / und das Brau-Zeug mit Pfannen und Küven / 2c. Urkundlich haben wir diesen Brieff / vor uns / unsere Erben / und Mitbeschriebenen mit unserm anhängenden Secrete wissentlich lassen versiegeln / und mit unserm Hand-Zeichen unterschrieben / Gegeben zu Marienwalde am Tage Fabiani & Sebastiani Anno nach Christi unsers lieben Herrn Erlösers und Seligmachers Geburt / im tausend fünf hundert und ein nad siebentzigsten.

L.S.
appenli.

Hn. Herzog Franz, mppria.

N. 56.

Extract aus der Fürstl. Commissarien Kauff Recess, wegen Verkauf eines Hofes zu Marschacht / an den seel. Cansler Schulzen / de 5. Jan. 1586.

Zu wissen sey jedermänniglich dem dieser Vertrag vorkommt / ihn lesen und verlesen hören / daß zwischen dem Ehrenvesten / und Hochgelahrten Hn. Hieronymo Schulzen / der Rechten Doctore, Fürstl. Nieder-Sächsischen Raht und Canslern / Erbgesessen auf Marschacht und Friedeburg / Käuffern an einem / und den Arbeitsamen Joh. Bogten / zu Attendorf / Verkäuffern andern Eheils / mit Consens und Bollbort des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Hn. Franzen / Herzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen. Unserer gnädigen Hn. gleich solches der / S. S. G. Consens unterm dato den 5. Jan. des sechs und achtzigsten Jahres / welcher bey dem Hn. Cansler und Dinrich Mein fürhanden ist / im Buchstabe thut ausweisen / ein beständiger Erb-Kauff / als der im Rechten aufs kräftigste geschlossen / aufgerichtet und getroffen worden / könnte und möchte beschloffen / getroffen / und aufgerichtet werden. 2c.

“Und soll er Bogt in der Rahte zu Krügen / und des Hn. Doctoris eigenes gebrauchen Bier auszuschenccken mächtig seyn.

Zu Urkund der Wahrheit haben benebenst Käuffern und Verkäuffern / die Edle / Ehrenveste / Ehrbare / Mannhafte / Diederich von Honstein / Groß-Bogt zur Lauenburg / Hans Steinkeller / Hauptmann zu Raseburg / und Joh. Kuhle / Amtmann zu Schwarzenbeck / als hiezu von unserm gnädigsten Fürsten und Herren verordnete Commissarien und Unterhändler : Michel Stube / Verwalter zu Marschacht / Franz Bogt / Zöllner zu Tesperhude / und denn die drey Bürgen / so für das Kauff-Geld gelobet / als Magnus von Ble-

Bleckebe / Masch / Vogt zu Allenburg / Hein Warcken / und Peter Barchmann, diesen
Kauff Brieff mit ihren angebohenen Pittschafften / und die andern mit ihren Hand Zeichen
versiegelt und unterschrieben / Geschehen zur Lauenburg im Jahr nach Jesu Christi unsers
Seligmachers Geburt / tausend fünff hundert sechs und achtzig / den funfften Januarii.

(L.S.) Hieronymus Schultz, D.C. mppr.

(L.S.) Hans Zeigen-

(L.S.) Diederich von Honstein/
Wein Hand.

(L.S.) Michel Stube.

(L.S.) Franz Vogt.

(L.S.) Hans Steinkeller/
Wein E. g. H.



Johann Vogt/

(L.S.) Johann Kuhl/
Wein Hand.

Welches ich Jacobus Pastor zu Marschacht/
aus seinem Begehre geschrieben habe.

N. 57.

Extract Recessus zwischen der gnädigsten Herrschafft / und dem Hause
Müssen / die Brau Gerechtigkeitt dessen betreffend / de 23. Maji anno 1620.

Zu wissen / nachdem bey Lebzeiten des weiland Durchl. und Hochgebohrenen Fürsten und
Herrn / Hn. Franken / Herzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / Christ. milder
Gedächtniß / zwischen J. F. G. eines / so dann den weiland Edlen und Ehrenvesten Hartweg
Schacken / sel. und folgend dessen izigen Sohne / Franz Schacken / zu Müssen / Erbsessen an
dern Theils / nach der Hand / und erstlich Anno 1598. wegen eines Orts Holztes / die Hoffe ge
heissen / hernacher Anno 1608. einer bey Patrau gelegenen Wischen / zum dritten Anno 1607.
etliches zur Lauenburg seinem Manne / benamtlich Lorenz Siegebrandt / eingezogenen / und
hernacher zum Garten gelegten Ackers / zum vierdten dreyer Anno 1617. von Franz Scha
cken Gütern nach Schwarzenbeck gehalten / und daselbst 180. Marck zu erlegen / genöthigter
Leute. Zum fünfften der durch den Amtmann zu Schwarzenbeck / Anno 1617. abgenom
menen 175. Schafe. Zum sechsten dreyer Tonnen Bier / welche Franz Schacken
Leuten zu Lauenburg abgenommen. Zum siebenden / der Sechse zu sieben Eichen /
sein Franz Schacken zustehenden Mannes weggetriebenen Ochsen halber / allerhand Irr
thum / Streit / und Uneinigkeiten erwachsen / bishero mächtig nutritet / immerhin fortgesetzt /
und dadurch zwischen der Landes Fürstl. Obrigkeit / und deren eingefessenen Ritter- und Land
schafft nicht geringe Uneinigkeit und Weitläufftigkeit angestiftet und verursacht seyn ;

Das demnach auff freundlich und respective gnädige interposition des Durchl. und
Hochgebohrenen Fürsten und Herren / Herrn Friederichen / Erben zu Norwegen / Herzogen
zu Schleswig / Holstein / Stormar / und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Del
menhorst / durch Ihre Fürstl. Gn. dazu deputirten Commissarien, den Wohl Ehrwürdi
gen / Edlen / Bestrengen und Besten / Herrn Egidium von der Lancken / Thum / Probst
des Stiffts Lübeck / und Hochgeb. Ihre Fürstl. Gn. bestallten Ober Hoffmeistern / Geheim
ten / und Land / Raths / auch Amtmann auff Fehmern / fleißige Unterhandlung / und der
Fürstl. Sächsischen Herrn Cansler und Rächten ämsige Mitbemühung zur gänzlichen
Dämpff / und Ablegung aller bishero vorgewesenen Mißtraulichkeiten / und hingegen steter
und fester Bestätigung / gnädigen und unterthänigen affection, Liebe / respect, und Ver
trauens / zwischen dem Durchl. und Hochgeb. Fürsten und Herren / Herrn Augusten / Herzo
gen zu Sachsen / Engern und Westphalen / eines / und Ihre Fürstl. Gn. löbliche Ritterschafft /
und in specie Franz Sacken / andern Theils / dieselbige zu Grund verglichen abgethan / und
festiglich ohne einig zurück ziehen vertragen worden / wie unterschiedlich folget : 2c.

Anlangend fürs sechste die drey Tonnen Bier / welche Franz Schacken Leu
ten zu Lauenburg abgenommen / haben Herzog Augusten Fürstl. Gn. sich gnä
diglich erkläret / und Franz Schacke unterthänigst gewilliget / thun auch sol
ches hiemit nochmahls / daß Ihm Franz Schacken oder dessen zugehörigen
Leuten solche Abnahme an ihrer Possession und Besiz NB. des Bierschenckens
nicht schädlich seyn / sondern dieselbe dabey allerdings gelassen / jedoch auch sol
che abgenommene Tonnen Biers wieder zufordern / nicht berechtiget seyn solle. 2c.

Vor gedachte Puncten seyn von Herzog Augusten Fürstl. Gn. und Franz Schacken /
gnädig und unterthäniglich beliebet / acceptiret und angenommen / dadurch alle Mißverständ
nissen aufgehoben / respective, gnädige / getreue und unterthänige Affection allerdings be
stätiget / und dessen zu immerwährender steiffer Haltung dieser Recessu zweene gleiches Lauts
aufgerichtet / und nicht allein von Herzog Augusten Fürstl. Gn. so wohl / als Franckens
Schacken unterschrieben / und mit ihren beyderseits respective Signet, Secret, und ange
bohenen Pittschafft befestiget / sondern es hat auch ob wohltermeldter Fürstlicher depu
tirter Unterhändler / Herr Egidius von der Lancken / zur blossen Wissenschaft dieselbe
eben

ebenmäßig versiegelt und subscribiret; So geschehen auff dem Hause Lauenburg am 23. Maji Anno 1620.

Augustus,
Herzog zu Sachsen.

Aegidius von der Lancken.
Franz Schacken/
Meine Hand.

N. 58.

Extract præfationis Herzog Francken / von Herzogen Augusten revidirt und publicirter Kirchen-Ordnung / de Anno respective 1585. und 1651.

SO haben wir zu Verhütung solches Unrahts / auf Gutachten unserer Rächte / auch mit Wissen Willen / und Ratification. unserer getreuen Ritter und Landschafft / für eine hohe Nothdurfft angesehen / daß zu Heyl / Auffnahme / und beharrlicher Beständigkeit / eine gemeine Kirchen-Ordnung für unser Fürstenthum verfasst und publiciret würde / nach der sich jederzeit alle Kirchen und Capellen / auch der Hospitalen Vorsteher / wie auch andere in ihren Aemtern / Geistliches u. Politisches Standes / zu verhalten hätte.

N. 59.

Extract præfationis Herzog Augusti Hoff-Gerichts-Ordnung / de ao. 1621.

SO haben wir solche vorige Hoff-Gerichts-Ordnung mit vorgehabten reiffen Raht unser Land- und Hoff-Rächte revidiret / wo Mangel befunden / denselben ersetzt / auch was nöhtig hinzu gethan / also / daß durch solche Verbesserung die gebührende Nothdurfft dabey in Acht genommen / und zu beständiger Nachricht eingebracht worden.

N. 60.

Extract Herzog Augusti Reversalium, de Anno 1620.

Urs dritte erklären und verpflichten wir uns / daß wir ein wohlbestalt / form und ordentlich Hoff-Gericht anordnen / und solches stetiglich zu seinen bestimmten Zeiten nach berührter Massen continuiren / die alte Hoff-Gerichts-Ordnung nach dem Bedencken / welche unsere getreue Ritter und Landschafft uns für weniger Zeit unterthäniglich eingerichtet / verbessern / und solche erneuerte Verfassung / wann sie zuzorderst ihr / unser Ritter und Landschafft in gemeiner Versammlung zuverlesen / zugestellet / durch öffentlichen Druck publiciren lassen.

N. 61.

Extract Præfationis Herzog Julii Francken Hoff-Gerichts-Ordnung / de Anno 1681.

SO haben wir solche Hoff-Gerichts-Ordnung nach gepflogenen reiffen und wolbedachtem Raht unserer Land- und Hoff-Rächte revidiret / und selbige / so viel möglich / nach obgedachtem Anno 1654. errichteten Reichs-Schluß / so viel den punctum justitiæ betrifft / eingerichtet / und auff unsers Fürstenthums Zustand und Gelegenheit appliciret.

N. 62.

Extract des von Chur- und Fürstlichen Hauses Braunschw. Lüneburg / der Landschafft gegebenen Recessus, de Anno 1702.

ARt. XV. Wann Universal Policye Hoff-Gerichts- Kirchen- oder andere Landes-Ordnungen entweder de novo zu machen / oder die gegenwärtigen zu ändern / oder in zweifelhaften passibus zu declariren sind / soll solches jedesmahl mit Zuziehung der Land-Stände auf einen Land-Tag geschehen; Und da einige das interesse des ganzen Landes angehende particular-Ordnungen zu machen wären / wenigstens wenn die Sache moram leidet / mit allen vier Land-Rächten und Deputatis der Städte / dafern aber periculum in mora, insonderheit mit dem jedesmahligen Land-Marschall / entweder münd- oder schriftlich daraus communiciret / und sie mit ihren Gutthaten gehöret werden.

ENDE der Beylagen.

Hist Holst 16.

Deduct 210

